Sonderprüfung betreffend

Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz

insbesondere

behördliche Verfahren

Teil 4



Anschrift

Landesrechnungshof 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030 Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: August 2012 - Jänner 2013

Herstellung: Landesrechnungshof
Redaktion: Landesrechnungshof
Herausgegeben: LT-0104/71, 2.4.2013

Abkürzungsverzeichnis

ASTA Anlagenstatistik

ASV Amtssachverständige(r)

BGBI. Bundesgesetzblatt

BH Bezirkshauptmannschaft

BMLFUW Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-

wirtschaft

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

EUB Einseilumlaufbahn

ff fortfolgend
ForstG Forstgesetz

GewO Gewerbeordnung
idF in der Fassung
iHv in Höhe von

LGBI. Landesgesetzblatt

LH(Stv) Landeshauptmann(stellvertreter)

LR Landesrat

LUA Landesumweltanwalt
Pers/h Personen pro Stunde

ROSP Raumordnungs-Schwerpunktprogramm

SeilbG Seilbahngesetz

SeilbÜV Seilbahnüberprüfungs-Verordnung

TBO Tiroler Bauordnung

TGVG Tiroler Grundverkehrsgesetz

TIRIS Tiroler Raumordnungsinformationssystem

TNSchG Tiroler Naturschutzgesetz

TVB Tourismusverband

UVE Umweltverträglichkeitserklärung
UVP Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS Unabhängiger Verwaltungssenat

VfGH Verfassungsgerichtshof WRG Wasserrechtsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Einlei	itung	1
2.	Behö	rdliche Verfahren bei Projekten der Schultz-Gruppe	2
	2.1.	Abteilung Umweltschutz	8
	2.2.	Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht	12
	2.3.	Sachgebiet Seilbahnrecht	15
	2.4.	Bezirkshauptmannschaften Lienz und Schwaz	19
3.	Ausg	ewählte Projekte der Schultz-Gruppe	20
	3.1.	Schiverbindung Kaltenbach - Hochfügen	20
	3.2.	8 CLD "Schnee-Express"	24
		3.2.1. Errichtung einer Achtsesselbahn	24
		3.2.2. Schibrücke über den Aschauerbach	29
	3.3.	8 EUB "Seilbahn Hochzillertal II"	30
	3.4.	8 SK-v Söggenaste	36
		3.4.1. Errichtung Sesselbahn	36
		3.4.2. Pistenentwässerung und Beschneiung	43
	3.5.	Erweiterung Schiroute Aschau	46
		3.5.1. Verbesserung Schiroute Aschau	46
		3.5.2. Erweiterung der Beschneiungsanlage (Trassenänderung)	51
		3.5.3. Retentionsbauwerk Tal	53
		3.5.4. Retentionsmaßnahmen im Einzugsgebiet Aschauerbach	54
	3.6.	Beschneiungsanlage Brunnalm - Speicherteich "Ochsenlacke"	56
	3.7.	Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei	63
	3.8.	Einbau Aushubmaterial Speicherteich Blauspitz	81
	3.9.	Hotelchaletdorf Großglockner Mountain Resort Kals	88
	3.10.	6 SB Thurntaler	98
	3.11.	Kraftwerksanlage in Kaltenbach	100
	3.12.	Golfsportanlage Zillertal - Uderns	107
	3.13.	Verwaltungsstrafverfahren	119
4.	Zusaı	mmenfassende Feststellungen	122

Sonderprüfung betreffend Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz insbesondere behördliche Verfahren

Teil 4

1. Einleitung

Sonderprüfung

Gemäß § 3 Abs. 3 lit. d des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes¹ haben der fritzklub - Bürgerforum Tirol im Tiroler Landtag, der Grüne Klub im Tiroler Landtag und der Landtagsklub der FPÖ Tirol mit Schreiben vom 29.11.2011 einen Antrag auf Sonderprüfung betreffend "Transparenz & Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz" gestellt. Der Auftrag bezog sich auf die Beziehungen des Landes Tirol zur Unternehmensgruppe Schultz (nachfolgend: Schultz-Gruppe) unter Einbeziehung der Landesfördermittel und Aktivitäten der Osttiroler Investment Gesellschaft mbH. Dem Prüfungsauftrag war ein umfassender Fragenkatalog angeschlossen, wobei sich 25 Fragen auf die Schultz-Gruppe und 62 Fragen auf die Osttiroler Investment Gesellschaft mbH bezogen.

Abgrenzung

Der LRH hat den darüber erstellten Bericht aus prüfungsstrategischen Gründen (Berichtsdauer und -umfang) geteilt. Der erste Teil des Berichts bezog sich auf den Themenbereich Seilbahnförderung und somit auf die Förderungen des Landes Tirol an die Schultz-Gruppe und an sonstige Seilbahnunternehmen. Der zweite Teil behandelte die Aktivitäten der Osttiroler Investment Gesellschaft mbH, während der dritte Teil auf die Fragestellungen in Bezug auf die Tätigkeiten der Proscherhof Agrar GmbH, die überordentliche Raumordnung (Seilbahngrundsätze, Golfplatzkonzept) und die Jagdnutzungen einging.

Im vorliegenden vierten Berichtsteil befasst sich der LRH mit der Prüfung der behördlichen Verfahrensabwicklung von Vorhaben der Schultz-Gruppe (Frage 16).

¹ Gesetz vom 12.12.2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBI. Nr. 18/2003.

Prüfungszeitraum Schwerpunkte der Prüfung Der Prüfungszeitraum war im Prüfungsauftrag mit "1990 bis heute" angegeben. Die Schwerpunkte der Prüfung bezogen sich im Wesentlichen auf die im Prüfungsauftrag ausgeführten Themenbereiche und Fragestellung.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass sich die Bezeichnungen der Landesdienststellen im Prüfungszeitraum teilweise geändert haben. Im Bericht wurden die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Bezeichnungen verwendet.

Unterlagen

Die geprüften Einrichtungen stellten den Prüfern alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung und gaben bereitwillig die hiezu notwendigen Auskünfte.

Über die gegenständliche Prüfung wird nachfolgender Bericht erstattet:

2. Behördliche Verfahren bei Projekten der Schultz-Gruppe

Frage 16

Die Frage 16 im Prüfungsauftrag lautet wie folgt:

"Wie sieht eine Gesamtbewertung einzelner Projekte der Schultz-Gruppe aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit anderen Projektwerbern aus: insbesondere Hochzillertal-Kaltenbach (insbesondere Lifte, Beschneiung, Wasserfassungen, Parkhaus, Abbiegespur), Matrei-Kals (Lifte, Beschneiung, Chaletdorf, UVP-Verfahren), Sillian-Hochpustertal-Thurntaler (Lifte, Beschneiung, Hotel, Parkplatz), St. Jakob (Lifte, Beschneiung), Uderns (Golfplatz, Grundankauf, Klubhaus, Betrieb, Zufahrt), Tätigkeit der Proscher-Agrar GmbH?"

Prüfungsumfang

Aufgrund der nicht ausreichend konkretisierten Aufzählung - die Schultz-Gruppe hat beispielsweise in jedem der genannten Schigebiete mehrere Lift- und Beschneiungsanlagen errichtet - war es zunächst erforderlich, den Prüfungsumfang festzustellen.

Übersicht

Es war zu beachten, dass für ein Projekt oft Genehmigungen aus mehreren Rechtsmaterien erforderlich und hiefür mitunter mehrere Dienststellen des Landes Tirol (oder auch des Bundes) zuständig sind. Nachfolgende Übersicht zeigt die - in Bezug auf den Prüfungsgegenstand - für die einzelnen Rechtsmaterien notwendigen

Genehmigungen und Bewilligungen sowie die dafür zuständigen Dienststellen des Landes Tirol:

Rechtsmaterie	Gegenstand	Dienststellen	
UVP-Recht	Errichtung und Betrieb von Anlagen (§§ 4ff UVP-G 2000)	- Abteilung Umweltschutz	
OVF-Recit	Feststellung UVP-Pflicht (§§ 3ff UVP-G 2000)		
Naturschutzrecht	Errichtung und Änderung von Seilbahnen und Schipisten (§ 6 iVm § 29 TNSchG 2005)	Abteilung Umweltschutz, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, BH Lienz und Schwaz	
Wasserrecht	Errichtung von Beschneiungsanlagen (§§ 9 ff WRG 1959)	Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht	
Forstrecht	Rodung (§§ 17ff ForstG 1975)	Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Abteilung Umweltschutz, BH Lienz und Schwaz	
Seilbahnrecht	Konzession für Liftbetrieb (§§ 21ff SeilbG 2003)	Sachgebiet Seilbahnrecht, BH Lienz und	
Selibannrecht	Neuerrichtung und Betrieb von Seilbahnen (§§ 36ff SeilbG 2003)	Schwaz	
Gewerberecht	Errichtung und Betrieb von Betriebsanlagen (§§ 74ff GewO 1994)	BH Lienz und Schwaz	
Baurecht	Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden (§§ 21ff TBO 2011)	BH Lienz*, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (Aufsicht)	
Grundstücksrecht	Erwerb von land- und forst- wirtschaftlichen Grundstücken (§§ 4ff TGVG 1996)	BH Lienz und Schwaz (Bezirks- Grundverkehrskommission)	

^{*} iVm Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 8.9.2009, LGBl. Nr. 78/2009, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wurde; betrifft u.a. Kals a.Gr.

Tab. 1: Übersicht Rechtsmaterien

In den behördlichen Genehmigungsverfahren sind außerdem weitere Dienststellen des Landes Tirol, welche sachverständige Gutachten oder Stellungnahmen zu den verfahrensgegenständlichen Vorhaben abzugeben haben, involviert. Beispielhaft sind der Landesumweltanwalt (LUA), das Sachgebiet Raumordnung, die BFI Lienz und Schwaz, die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen (ESA), die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Fachbereich Landesgeologie und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan genannt.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass der Prozess, wie die Fachgutachten oder Stellungnahmen zustande kamen, in die gegenständliche Prüfung nicht einbezogen wurde. Beispielsweise holte die UVP-Behörde beim Projekt "Golfplatz Uderns" in ihrem Beweisverfahren 22 Sachverständigengutachten, wovon 18 Gutachten von 13 verschiedenen Dienststellen des Landes Tirol erstellt wurden, ein. Eine Prüfung in all diesen Dienststellen war wohl iSd Prüfungseffizienz,

welcher auch der LRH verpflichtet ist, durch den Prüfungsauftrag nicht beabsichtigt. Der LRH achtete aber sehr wohl darauf, ob die Fachgutachten oder Stellungnahmen eingefordert und vorgelegt sowie in den Bescheiden entsprechend gewürdigt wurden.

Abgrenzung

Die gegenständliche Prüfung ist auch unter dem Gesichtspunkt, dass der LRH keine Rechtsmittelinstanz im Verwaltungsverfahren ist, zu sehen. Er ersetzt nicht die zuständigen Berufungsbehörden und Gerichte (z.B. UVS, Gerichtshöfe öffentlichen Rechts). Die Prüfung der Rechtmäßigkeit als Teil der Gebarungskontrolle bezieht sich daher auf die Prüfung, ob die Gebarungsakte der staatlichen Vollziehung mit den für sie maßgeblichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Richtlinien) übereinstimmen.

Prüfungsaspekte

Der LRH beschränkte die Prüfung der behördlichen Verfahren auf die bescheidausstellenden Dienststellen des Landes Tirol und insbesondere darauf.

- ob die behördlichen Genehmigungs-, Feststellungs- und Berufungsverfahren (z.B. Kundmachung, Verhandlung, Beweisaufnahme, Bescheid) sowie Strafverfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurden,
- ob die Auflagenerfüllungen angezeigt und geprüft wurden,
- ob die allenfalls notwendigen Überprüfungen vorgenommen wurden und
- ob politische Interventionen erfolgt sind.

Gleichbehandlungsaspekt

Die gegenständliche Fragestellung zielt auch auf die Gleichbehandlung der Schultz-Gruppe mit anderen Projektwerbern ab. Um diesbezüglich eine Feststellung bzw. seriöse Aussage zu treffen, hätte der LRH neben den zahlreichen Projekten der Schultz-Gruppe auch viele Projekte anderer Projektwerber mit in etwa gleichen Sachverhalten einer Prüfung unterziehen müssen.

Aus prüfungsökonomischen Gründen nahm der LRH von einer solchen Vorgangsweise Abstand. Er versuchte den Aspekt der Gleichbehandlung dahin gehend zu beurteilen, ob bei den Verfahren betreffend Projekte der Schultz-Gruppe Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten bestanden bzw. politische Interventionen erfolgten.

Auswahl

Trotz dieser Einschränkungen waren in den erwähnten Dienststellen des Landes Tirol - bezogen auf den Prüfungszeitraum - mehr als 200 Verfahren betreffend Projekte der Schultz-Gruppe aktenkundig. Der LRH hatte daher eine Auswahl einzelner Vorhaben iSd Fragestellung

zu treffen, wobei er möglichst alle betroffenen Rechtsmaterien und Dienststellen des Landes einzubeziehen versuchte. Die Verfahrensabläufe der ausgewählten und geprüften Projekte sind aus den genannten Gründen ausführlicher dargestellt.

Stellungnahme der Regierung

Nach Art. 67 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 ist der Landesrechnungshof als Organ des Landtages zur Überprüfung der Gebarung des Landes Tirol und anderer Rechtsträger sowie zur Besorgung der sonstigen - hier nicht maßgeblichen - in Abs. 4 genannten Aufgaben berufen.

Der Verfassungsgerichtshof (VfSlg 7944) hat den Begriff "Gebarung" (siehe auch die analogen Regelungen in den Art. 121 Abs. 1 und Art. 127 Abs. 1 B-VG) weit ausgelegt. Der Verfassungsgesetzgeber habe "schon von Anfang an die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Einnahmen und Ausgaben, Verwaltung von Vermögensbeständen) hinausgehendes Verhalten verstanden, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. Gebarung beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug." Der Landesrechnungshof kann sich demnach jedem Aspekt der Verwaltungstätigkeit zuwenden, sofern dieser irgendwelche finanzielle Implikationen hat, allerdings muss auch die Eigenverantwortlichkeit der Verwaltung respektiert werden (Berka, Verfassungsrecht, RZ 867). Entscheidend ist also, dass es sich um gebarungswirksame Akte handelt, was jedenfalls auch für die Rechtmäßigkeitskontrolle staatlichen Handelns durch den Landesrechnungshof gilt (Gebarungsprüfung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften nach Art. 68 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1989).

Hengstschläger (Rechnungshofkontrolle, S. 100 f) vertritt die Ansicht, dass echte kontrollfreie Räume praktisch nicht existieren, räumt aber ein, das in der Hoheitsverwaltung Akte der Gebietskörperschaften denkbar sind, die keinerlei finanzielle oder vermögensrechtliche Auswirkungen haben.

Wenn der Landesrechnungshof entsprechend der Frage 16 des Prüfungsauftrages zur Sonderprüfung "Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz" dazu veranlasst wird, "eine Gesamtbewertung einzelner Projekte der Schultz-Gruppe unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit anderen Projektwerbern" vorzunehmen, so dürfte schon begrifflich ein Konnex zu den landesverfassungsgesetzlich normierten Aufgaben des Landesrechnungshofes auszuschließen sein.

Entsprechend diesem Auftrag analysierte der Landesrechnungshof im gegenständlichen Bericht minutiös 20 ausgewählte Verfahren in Bezug auf das UVP-, Naturschutz-, Wasser-, Forst-, Seilbahn-, Gewerbe-, Bau- und Grundverkehrsrecht, und zwar ob die behördlichen Genehmigungs-, Feststellungs- und Berufungsverfahren (z.B. Kundmachung, Verhandlung, Beweisaufnahme, Bescheid) sowie Strafverfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurden, ob die Auflagenerfüllungen angezeigt und geprüft wurden, ob die allenfalls notwendigen Überprüfungen vorgenommen wurden, ob politische Interventionen erfolgt sind und ob die Schultz-Gruppe gegenüber anderen Projektwerbern gleich behandelt wurde.

Dies sind allesamt Prüfungsaspekte, die viel eher einer Innenrevision oder einer Oberbehörde zustehen und schon systemimmanent nicht auf die Identifizierung von Einsparungspotenzialen, von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung oder von sonstigen positiven finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt abzielen. So wurde auch in keinem einzigen Fall dargelegt, dass die Durchführung der jeweiligen Verfahren in negativer Hinsicht gebarungsrelevant gewesen wäre. Ganz im Gegenteil attestierte der Landesrechnungshof den Landesdienststellen doch wörtlich: "Hinsichtlich der Verfahrensabwicklung hatte der LRH insgesamt den Eindruck, dass diese - abgesehen von einzelnen, im Bericht angeführten Koordinationsmängeln und Bearbeitungsfehlern (z.B. versäumte Fristvorlage) - seitens der jeweiligen Dienststellen ordnungsgemäß erfolgte. Sie nahmen durchwegs Vorprüfungsverfahren vor, forderten notwendige Unterlagen ein, hielten koordinierte Projektsprechtage ab, holten notwendige Gutachten und Stellungnahmen von Sachverständigen ein, wahrten das Parteiengehör und führten mündliche Verhandlungen durch." In zahlreichen Fällen wurden darüber hinaus auch rechtliche Beurteilungen getroffen, auf die in der Folge noch näher einzugehen sein wird.

Die Tiroler Landesregierung vertritt die Ansicht, dass der Landesrechnungshof im gegenständlichen Bericht außerhalb seiner Kompetenzen agiert hat. Eine allfällige Berichtspflicht der Landesregierung bestünde im gegenständlichen Fall wohl exklusiv gegenüber dem Tiroler Landtag bzw. den einzelnen Abgeordneten, die im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechtes nach Art. 65 der Tiroler Landesordnung 1989 bzw. nach der Geschäftsordnung des Tiroler Landes von den Mitgliedern der Landesregierung die entsprechenden Auskünfte über den Verlauf der jeweiligen Verfahren verlangen könnten. Das Interpellationsrecht ist allerdings auf die Besorgung der Aufgaben aus dem selbstständigen Wirkungsbereich des Landes beschränkt, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (z.B. im Wasser, Forst-, Seil-bahn- oder Gewerberecht) bestünde eine Berichtspflicht des Landeshauptmannes nur gegenüber den jeweiligen Oberbehörden.

Replik

Der LRH weist den Vorwurf, dass er außerhalb seiner Kompetenzen agiere, entschieden zurück. Er hat sich am Beginn seiner Prüfung in Bezug auf den gegenständlichen Prüfungsauftrag sehr intensiv mit der Frage der Prüfungszuständigkeit befasst. Neben den in der Stellungnahme zitierten Quellen hat er weitere Literatur und Rechnungshofberichte mit der Thematik "Behördliches Verfahren" (z.B. Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder, Tirol 2012/7) zur Beantwortung dieser Frage herangezogen. Er orientierte sich dabei auch an allgemeingültige Prüfungsgrundsätze des RH.

Ergänzend zu der in der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung dargelegten Definition des Begriffs "Gebarung"
verweist der LRH u.a. auf den Rill-Schäffer-Kommentar (Bundesverfassungsrecht, Art. 126b B-VG, Rz 1), wonach sich im Bereich
der Hoheitsverwaltung "kaum nicht gebarungsrelevante Akte
finden werden, die nicht in irgendeiner Weise finanzielle
Wirkungen nach sich ziehen. Nach dem weiten Begriffsverständnis des VfGH, das auch in der Lehre weitgehende Zustimmung gefunden hat, erstreckt sich somit die Kompetenz des
RH auf das gesamte gebarungswirksame Verwaltungshandeln."

Der erwähnte Kommentar nennt als ein Kriterium der Rechnungshofkontrolle die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften (Legalität). Mit der "Rechtmäßigkeitskontrolle" hat der RH die Übereinstimmung der Gebarung mit den bestehenden Gesetzen (Verfassungsgesetze, einfache Gesetze) und den aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften (z.B. Regierungsakte) festzustellen (Bundesverfassungsrecht, Art. 126b B-VG, Rz 33).

Der LRH erkannte bei der konkreten Prüfung und insbesondere bei gegenständlicher Frage 16 des Prüfungsauftrags mehrere gebarungsrelevante Wirkungen, welche seiner Ansicht nach die Prüfungszuständigkeit rechtfertigten. Alle geprüften Verfahren hatten zum Teil beträchtliche finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt (z.B. Verfahrenskosten in Bezug auf Verwaltungspersonal und Sachverständige, Kostenersätze der Projektwerber).

2.1. Abteilung Umweltschutz

Die Abteilung Umweltschutz hat in Bezug auf den gegenständlichen Prüfungsgegenstand insbesondere das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) 2000² und das Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 2005³ zu vollziehen.

UVP-G 2000

Das UVP-G 2000 sieht eine umfassende, systematische Prüfung und Bewertung möglicher Auswirkungen von Vorhaben bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt unter Beteiligung der Öffentlichkeit vor Verwirklichung des Projektes vor.

Anwendungsbereich

Deren Anwendungsbereich ist durch eine Auflistung der Vorhabenstypen im Anhang 1 zum UVP-G 2000 festgelegt. Anhand gestaffelter Schwellenwerte wird bestimmt, wann für ein Vorhaben ein UVP-Verfahren oder ein vereinfachtes Verfahren zu erfolgen hat.

konzentriertes Genehmigungsverfahren

Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben sind die relevanten materiellen Genehmigungsbestimmungen aller Materiengesetze (Bundes- und Landesgesetze) in einem konzentrierten Verfahren mitanzuwenden und die Tiroler Landesregierung hat als UVP-Behörde in einem Bescheid über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu entscheiden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Kumulierung

Mitunter können mehrere kleinere, gleichartige Vorhaben Umweltauswirkungen hervorrufen, die aufgrund ihrer Kumulierung als erheblich einzustufen sind. Auch in diesem Fall kann für das jeweilige beantragte Vorhaben, das sich in Nachbarschaft zu einem gleichartigen Vorhaben befindet, eine UVP-Pflicht erforderlich sein.

Klärung der UVP-Pflicht -Feststellungsverfahren

Der Rechtssicherheit über eine allfällige UVP-Pflicht dient ein Feststellungsverfahren, das von der UVP-Behörde durchzuführen ist. Diese Feststellung kann der/die ProjektwerberIn, eine mitwirkende Behörde oder der Umweltanwalt beantragen oder von Amts wegen erfolgen.

Feststellung

Alle bisherigen UVP-Verfahren und Feststellungsverfahren sind in der Datenbank des Umweltbundesamtes dokumentiert. Der LRH stellt fest, dass bis zum Prüfungszeitpunkt in Tirol insgesamt 73 Feststellungsverfahren durchgeführt wurden.

² Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993, idF BGBI. I Nr. 77/2012.

³ Tiroler Naturschutzgesetz - TNSchG 2005, LGBI. Nr. 26/2005 idF LGBI. Nr. 94/2012 (Kundmachung über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997).

TNSchG 2005

Das TNSchG 2005 sieht für bestimmte Maßnahmen ein absolutes Verbot (ohne Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung) vor und enthält in weiterer Folge eine Aufzählung von Vorhaben, deren Durchführung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf. Prüfungsgegenständlich relevant sind insbesondere jene in § 6 TNSchG 2005 normierten allgemeinen Bewilligungspflichten für Vorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften:

- die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m² (lit. a),
- die Errichtung von Seilbahnen (lit. c),
- die Errichtung von Schipisten (lit. e),
- deren Änderungen, sofern die Interessen des Naturschutzes berührt werden (lit. f) sowie
- Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m³ berührter Fläche oder mehr als 7.500 m³ Volumen, sofern sie nicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bewilligungspflichtig sind (lit. h)

naturschutzrechtliche Bewilligung Für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung sind neben den Voraussetzungen des TNSchG 2005 weitere rechtliche Grundlagen, wie Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, Tiroler Naturschutzverordnung (TNSchVO) 2006 und/oder Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm (TSSP) 2005, zu beachten.

Interessensabwägung Grundsätzlich darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn entweder das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Vielfach kommt es daher bei den naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zu einer Interessensabwägung zwischen den vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz und den langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen. Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung über konkurrierende Interessen, die meist nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Landesumweltanwalt

In den naturschutzrechtlichen Verfahren ist der LUA als Organ, das die Interessen des Naturschutzes vertritt, eingebunden (§ 36 TNSchG 2005). Nach derzeitiger Gesetzeslage steht ihm mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren in allen naturschutzrechtlichen Verfahren (Genehmigungsverfahren, UVP-Verfahren) Parteistellung und ein Berufungsrecht an die übergeordnete Instanz (Tiroler Landesregierung oder Umweltsenat) zu. Der Instanzenzug zu den beiden Höchstgerichten öffentlichen Rechts (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) ist ihm - abgesehen von verfahrensrechtlichen Angelegenheiten wie Missachtung der Parteirechte - jedoch verwehrt.

Naturschutzbehörde

Aufgabe der Naturschutzbehörde ist es, die Argumente für oder gegen ein Vorhaben möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Für den Entscheidungsprozess sind daher die Gutachten von (Amts)Sachverständigen und das Parteiengehör von großer Bedeutung.

Befristung, Auflagen, Bedingungen

Eine Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

ökologische Bauaufsicht

Die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht ist insbesondere bei größeren Projekten eine wesentliche Bedingung für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung. Die Bauaufsicht hat im Wesentlichen die projektgemäße Ausführung und die Einhaltung des naturschutzrechtlichen Bescheides zu überwachen sowie über alle Abschnitte Fotodokumentationen und Berichte anzufertigen und der Behörde vorzulegen.

Behördenzuständigkeit

Für die Durchführung von Naturschutzverfahren ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde und unter bestimmten Voraussetzungen die Tiroler Landesregierung in I. Instanz zuständig. Im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit besteht eine Delegationsmöglichkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde.

politische Zuständigkeiten

Die Umwelt- und Naturschutzagenden waren im Prüfungszeitraum zumeist auf zwei Regierungsmitglieder übertragen:

Zeitraum	Umweltschutz	Naturschutz
11.04.1989 - 04.10.1993	LR Hermann Eigentler	LR Ferdinand Eberle
05.10.1993 - 14.04.1994	LR Dr. Johannes Lugger	LR Ferdinand Eberle
15.04.1994 - 23.09.1997	LR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Eva Lichtenberger	LHStv. Ferdinand Eberle
24.09.1997 - 01.04.1999	LR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Eva Lichtenberger	LR Fritz Astl
02.04.1999 - 05.07.2002	LR ⁱⁿ Christa Gangl	LR ⁱⁿ Christa Gangl
06.07.2002 - 22.10 2003	LHStv. Hannes Gschwentner	LHStv. Hannes Gschwentner
23.10.2003 - 04.01.2006	LHStv. Hannes Gschwentner	LR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Anna Hosp
05.01.2006 - 02.07.2008	LR DI Hans Lindenberger	LR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Anna Hosp
03.07.2008 - 04.10.2012	LHStv. Hannes Gschwentner	LHStv. Hannes Gschwentner
seit 05.10.2012	LR Mag. Thomas Pupp	LR Mag. Thomas Pupp

Tab. 2: Politische Zuständigkeit Umwelt- und Naturschutz

Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes

Nach der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zählen zu den Aufgaben der Abteilung Umweltschutz die rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten des Umweltund Naturschutzes, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen, sowie die Umweltprüfung.

Übersicht

In der Abteilung Umweltschutz waren im Prüfungszeitraum insgesamt 33 Vorhaben der Schultz-Gruppe aktenmäßig erfasst. Diese waren wie folgt zu bearbeiten:

UVP-G 2000	4
TNSchG 2005	20
Berufung (II. Instanz)	4
Zurückziehen des Ansuchens/der Berufung	3
Delegation an BH Schwaz	1
Vorprüfung	1
Summe	33

Tab. 3: Vorhaben der Schultz-Gruppe

UVP-G 2000

Die Verfahren nach dem UVP-G 2000 bezogen sich auf ein UVP-Verfahren (Golfplatz Uderns) sowie drei Feststellungsverfahren (8 EUB Kaltenbach-Hochzillertal II, Schigebietszusammenschluss Kals a.Gr. - Matrei i.O. und Chaletdorf in Kals a.Gr.). In den letztgenannten Fällen hatte die UVP-Behörde die Feststellung getroffen,

dass für das jeweils konkrete Vorhaben kein UVP-Verfahren notwendig ist. Die diesbezüglichen naturschutzrechtlichen Verfahren haben in weiterer Folge die Abteilung Umweltschutz oder die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt.

TNSchG 2005

In den meisten Fällen hatte die Abteilung Umweltschutz ein naturschutzrechtliches Verfahren durchzuführen und dieses mittels Bescheid abzuschließen. Großteils hatte die Behörde dem Bewilligungsansuchen stattgegeben. In vier Fällen war das Ansuchen zurück- oder abzuweisen.

In vier weiteren Fällen hatte die Abteilung Umweltschutz als Berufungsbehörde zu entscheiden. In drei Fällen hatte die Bewilligungswerberin ihr Bewilligungs- oder Berufungsansuchen zurückgezogen.

2.2. Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

gesetzliche Grundlage

Ein Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht ist der Vollzug des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959⁴. Dieses enthält ein umfangreiches Instrumentarium zur Regelung von verschiedenen Wasserbenutzungen, zur Gewässerreinhaltung und zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen von Hochwasser.

wasserrechtliche Bewilligung

Für bestimmte Maßnahmen, wie Errichtung von Wasserkraftanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Wasserbenutzungsanlagen, Wassereinleitungen usw., sieht das WRG 1959 Bewilligungspflichten vor. Mit den wasserrechtlichen Bewilligungen werden grundsätzlich "Wasserbenutzungsrechte" verliehen, die zugehörigen Anlagen werden als Wasserbenutzungsanlagen bewilligt. Das WRG 1959 unterscheidet zwischen öffentlichen Gewässern und Privatgewässern und knüpft daran unterschiedliche Nutzungsbefugnisse. Davon zu unterscheiden ist das öffentliche Wassergut.

Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren ist nach den §§ 101 ff WRG 1959 durchzuführen. Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung des (objektiven) Bedarfs des/r Bewerbers/in, des natürlichen Wasserdargebots sowie nach Maß und Art der Wasserbenutzung so zu erteilen, dass das öffentliche Interesse (z.B. kommunale Wassernutzung) nicht beeinträchtigt sowie bestehende wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter und ihr Grundeigentum nicht verletzt werden. Das WRG 1959 zielt auf eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen berührten Belange ab.

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI. Nr. 215/1959 idF BGBI. I Nr. 14/2011.

Aufsichtsorgane

Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen (§ 120 WRG 1959).

Überprüfungsverfahren

Gemäß § 121 WRG 1959 hat die zuständige Behörde eine Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen vorzunehmen. Sie hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahrens von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen. Das Prüfungsergebnis ist durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Dauer der Bewilligung

Gemäß § 21 WRG 1959 ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers auf die jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten. Nach geübter Verwaltungspraxis beträgt die Bewilligungsdauer bei Beschneiungsanlagen 15 Jahre. Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.

Parteistellung

Eine Parteistellung Dritter kommt im Wasserrechtsverfahren nur in Betracht, sofern diese in ihren wasserrechtlich geschützten Rechten tangiert werden könnten - bloße Grundnachbarschaft zum Projekt genügt im Allgemeinen nicht. Nach einer behördeninternen Vorprüfung, die zu einer Abweisung im kurzen Wege führen kann, ist in der Regel eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Wasserinformationssystem Tirol

Das Land Tirol baute in den Jahren 2009/10 das Wasserinformationssystem (WIS) Tirol, in dem auch das digitale Wasserbuch integriert ist, auf. Es ist mit dem geographischen Informationssystem des Landes Tirol (TIRIS) gekoppelt und als zentrale, abteilungsübergreifende Datenbank ausgeführt. Das WIS Tirol dient der umfassenden Dokumentation und ermöglicht die Suche und Analyse von wasserwirtschaftlichen Sachverhalten.

Behördenzuständigkeit

Der Vollzug des WRG 1959 obliegt im Wesentlichen dem Landeshauptmann und den Bezirksverwaltungsbehörden, wobei als Abgrenzungskriterien bezüglich der Zuständigkeit bestimmte Parameter (z.B. Wasserentnahmemengen bei Beschneiungsanlagen) festgelegt sind.

politische Zuständigkeit Für die Wasserrechtsangelegenheiten waren im Prüfungszeitraum folgende Regierungsmitglieder verantwortlich:

Zeitraum	Wasserrecht
11.04.1989 - 04.10.1993	LH DI Dr. Alois Partl
05.10.1993 - 22.10.2003	LHStv. Ferdinand Eberle
23.10.2003 - 04.01.2006	LR Konrad Streiter
05.01.2006 - 02.07.2008	LR Mag. Hannes Bodner
seit 03.07.2008	LHStv. Anton Steixner

Tab. 4: Politische Zuständigkeit Wasserrecht

Angelegenheiten des Wasserrechts

Nach der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zählen zu den Aufgaben der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht u.a. der Vollzug des Wasserrechts, die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, die Führung des Wasserbuchs sowie die rechtlichen Angelegenheiten des Forstwesens. Weiters hat sie rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes, soweit diese bestimmte Bereiche (z.B. Beschneiungsanlagen) betreffen, zu erledigen.

Übersicht

In der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht waren für die fünf gegenständlichen Seilbahnunternehmen der Schultz-Gruppe im Prüfungszeitraum insgesamt 55 Verfahren anhängig, wobei sich insgesamt 37 Verfahren auf jenen Zeitraum bezogen, in dem das Unternehmen der Schultz-Gruppe zugehörte:

Bewilligungsverfahren	25 (35)
Überprüfungsverfahren	9 (15)
Wiederverleihungsverfahren	3 (5)
Summe	37 (55)

Tab. 5: Verfahren Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Der LRH weist darauf hin, dass die Schultz-Gruppe durch die Übernahme von Seilbahnunternehmen (z.B. Kals a.Gr. 2006, St. Jakob i.D. 2010) auch bereits bestandene Wassernutzungsrechte übernommen und eventuell notwendige Überprüfungs- und Wiederverleihungsverfahren einzuleiten hatte. Zum Prüfungszeitpunkt waren vier von neun noch durchzuführenden Überprüfungsverfahren bereits eingeleitet. Außerdem werden Überprüfungs- und Wiederverleihungsverfahren oft für mehrere Projekte eines Schigebietes gemeinsam abgewickelt.

2.3. Sachgebiet Seilbahnrecht

rechtliche Rahmenbedingungen -Seilbahngesetz 2003 Dem Sachgebiet Seilbahnrecht obliegt im Wesentlichen der Vollzug des Seilbahngesetzes (SeilbG) 2003⁵. Bis zu dessen Inkrafttreten am 22.11.2003 waren die entsprechenden Regelungen im Eisenbahngesetz 1957 normiert.

Konzession

Für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Seilbahn bedarf es gemäß § 21 SeilbG 2003 einer Konzession. Im Rahmen des Konzessionsverfahrens hat die Behörde zu ermitteln, ob ein öffentliches Interesse am Betrieb der betreffenden Seilbahn gegeben ist (Gemeinnützigkeit).

Durch die Konzession hat das Seilbahnunternehmen während der Konzessionsdauer das Recht auf den Bau und Betrieb der Seilbahn und den Schutz vor einer unzumutbaren Konkurrenzierung durch eine andere Seilbahn (Konkurrenzschutz) sowie das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBI. Nr. 71/1954 idgF. Im Gegenzug verpflichtet sich das Seilbahnunternehmen, während der Konzessionsdauer - in den ausgewiesenen Zeiträumen - mit der betreffenden Seilbahn einen allgemeinen Personenverkehr zu führen (Betriebspflicht). Die Dauer der Konzession beträgt bei Sesselbahnen üblicherweise 40 Jahre.

Verletzung der Betriebspflicht Aufgrund einer Anzeige hatte sich das Sachgebiet Seilbahnrecht in einem Fall (4 SB Happeck) wegen Verletzung der Betriebspflicht zu befassen. Die betreffende Seilbahn war während des Verpflichtungszeitraums für insgesamt zwölf Tage (7. und 8.3. sowie 22. - 31.3.2009) nicht in Betrieb. Die Seilbahnbehörde erkannte darin eine Verwaltungsübertretung und hatte in diesem Fall eine Ermahnung ausgesprochen. Das geltende SeilbG 2003 sieht in § 113 Abs. 2 eine Geldstrafe bis zu € 8.000 vor, welche allerdings nur nach einer Ermahnung ausgesprochen werden darf.

seilbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung Für die Errichtung und den Betrieb von Seilbahnen sowie für Zu- und Umbauten von Seilbahnanlagen, sofern es sich nicht um genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 18 SeilbG 2003 handelt, sind eine seilbahnrechtliche Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung erforderlich. Dabei geht es insbesondere um die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs. Üblicherweise sind am Beginn dieser Verfahren die seilbahnrechtliche Konzession sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung und die luftfahrtbehördliche Ausnahmebewilligung bereits erteilt.

⁵ Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003), BGBl. I Nr. 103/2003 idF BGBl. I Nr. 12/2011.

Das seilbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren wird grundsätzlich mit einem entsprechenden Ansuchen der Projektwerber, welches - falls notwendig - auch ein forstrechtliches Rodungsbegehren umfasst, eingeleitet. Sofern dem Bauvorhaben keine Bedenken entgegenstehen, wird die Baugenehmigung in der Regel am Verhandlungstag mündlich erteilt, andernfalls ergeht die Entscheidung einige Tage später schriftlich. Die Baugenehmigung ist üblicherweise mit einer Reihe von Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen und Bedingungen) verbunden.

Betriebsbewilligung

Das Seilbahnunternehmen hat unter Bekanntgabe des Fertigstellungszustandes und der noch durchzuführenden Maßnahmen bei der Seilbahnbehörde die Erteilung der Betriebsbewilligung zu beantragen. Auch in diesem Fall erfolgt an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung grundsätzlich mit denselben Teilnehmern wie bei der Bauverhandlung.

Bei dieser mündlichen Verhandlung soll festgestellt werden, ob u.a. die gegenständliche Seilbahnanlage den bisher ergangenen Entscheidungen, insbesondere dem seilbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid entsprach, die Herstellung mit den vorgelegten Plänen und Berechnungen übereinstimmte bzw. in welchem Umfang Genehmigungen für die Abweichungen vom Bauentwurf erforderlich waren und aufgrund der durchgeführten Erprobungen ein sicherer und ordnungsgemäßer Seilbahnbetrieb mit der gegenständlichen Anlage gewährleistet erschien.

Die Betriebsbewilligung und erforderlichenfalls die Baugenehmigung für eventuelle Änderungen werden in der Regel am Verhandlungstag unter Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt.

Erfüllung der Auflagen

Die Auflagenerfüllung haben grundsätzlich die Projektwerber nachzuweisen, deren Überprüfung der Seilbahnbehörde im Zusammenwirken mit den zuständigen Sachverständigen obliegt. Bestimmte Auflagen werden als Dauerauflagen definiert.

wiederkehrende Überprüfungen

Die Seilbahnbehörde ist nicht nur Genehmigungsbehörde für die erwähnten Seilbahnsysteme, sondern auch Aufsichtsbehörde. Das SeilbG 2003 sieht vor, dass Seilbahnanlagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen sind, wobei diese Verpflichtungen durchwegs die Seilbahnunternehmen auf eigene Kosten wahrzunehmen haben. Der Umfang der Überprüfungen wird in der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 1995 detailliert geregelt.

Neben den jährlichen Hauptuntersuchungen sind Seilbahnanlagen in Abständen von jeweils fünf Jahren (gerechnet ab dem Betriebsbewilligungsbescheid) in seilbahn- und elektrotechnischer sowie betrieblicher Hinsicht zu untersuchen. Diese Überprüfungen sind von einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) akkreditierten Stelle durchzuführen. Im selben zeitlichen Abstand ist die Seilbahnanlage im Hinblick auf Maßnahmen des Brandschutzes durch facheinschlägig ausgebildete Stellen zu überprüfen. Der Seilbahnbehörde ist die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen und eine Bestätigung über den betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand mitzuteilen sowie allfällige Prüfberichte zu übermitteln.

Während einer Überprüfung festgestellte Mängel sind - je nach Schwere der Mängel - dem Seilbahnunternehmen und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und die notwendigen Maßnahmen zu deren Behebung in den Prüfbericht aufzunehmen. Nach der Behebung allfälliger Mängel ist der Schlussbericht, der dem Seilbahnunternehmen und der Behörde zu übermitteln ist, zu erstellen.

Behördenzuständigkeit Gemäß § 2 SeilbG 2003 ist die sachliche Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern geteilt. Das BMVIT ist für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und hinsichtlich des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens für Sesselbahnen zuständig. Die Länder haben alle Angelegenheiten für fix geklemmte Sessellifte und nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte, Seilbahnen, mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr) sowie nach Erteilung der Baugenehmigung auch für Sesselbahnen wahrzunehmen. Der/die Landeshauptmann/frau wird in diesen Fällen als Seilbahnbehörde I. Instanz tätig.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann der/die zuständige BundesministerIn gemäß § 14 Abs. 4 SeilbG 2003 den/die örtlich zuständigen Landeshauptmann/frau zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben ermächtigen. In diesen Fällen hat das Land die Ermittlungsverfahren durchzuführen und eventuell die entsprechenden Genehmigungen zu erteilen. Von dieser Möglichkeit wird auch Gebrauch gemacht.

politische Zuständigkeit Die politischen Zuständigkeiten für Seilbahnangelegenheiten haben sich im Prüfungszeitraum mehrmals geändert. Nachfolgende Regierungsmitglieder waren für diesen Aufgabenbereich ab den angegebenen Zeitpunkten verantwortlich:

Zeitraum	Seilbahnangelegenheiten
11.04.1989 - 14.04.1994	LHStv. Hans Tanzer
15.04.1994 - 01.04.1999	LR Dr. Johannes Lugger
02.04.1999 - 31.10.2002	LH Dr. Wendelin Weingartner
01.11.2002 - 28.02 2003	LH DDr. Herwig van Staa
01.03.2003 - 02.07.2008	LR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Anna Hosp
03.07.2008 - 04.10.2012	LHStv. Hannes Gschwentner
seit 05.10.2012	LR Mag. Thomas Pupp

Tab. 6: Politische Zuständigkeit Seilbahnrecht

Angelegenheiten des Seilbahnwesens

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung hat die rechtlichen Angelegenheiten des Seilbahnwesens bis zum 31.12.2004 die Abteilung Eisenbahn- und Straßenrecht wahrgenommen. Seither obliegen diese Aufgaben dem neu errichteten und der Abteilung Verkehrsrecht untergeordneten Sachgebiet Seilbahnrecht. Für die fachlichen Angelegenheiten der Seilbahnen ist die Abteilung ESA verantwortlich.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich Schlepplifte hat der Landeshauptmann mit Verordnung vom 29.7.2004, LGBI. Nr. 56/2004, die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt.

Vorhaben der Schultz-Gruppe

Im Sachgebiet Seilbahnrecht waren im Prüfungszeitraum für die Errichtung von 24 Seilbahnanlagen entsprechende Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung, Betriebsbewilligung) von Projekten der Schultz-Gruppe anhängig. Dies betraf insbesondere jene Verfahren, in denen der Landeshauptmann sachlich zuständige Behörde war, aber auch jene, mit deren Durchführung ihn der/die jeweilige BundesministerIn beauftragte.

Verfahrensdauer

Seit dem Jahr 2010 wird vom Sachgebiet Seilbahnrecht die Verfahrensdauer elektronisch in der Anlagenstatistik (ASTA) erfasst. Diese Anlagenstatistik wies zwischen 1.1.2010 und dem Prüfungszeitpunkt durch den LRH 57 Baugenehmigungs- und 62 Betriebsbewilligungsverfahren mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 32,5 Tagen aus. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Seilbahnunternehmen der Schultz-Gruppe war mit 32,2 Tagen nahezu ident.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass in allen geprüften Fällen die Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Für alle Verfahren wurden Kundmachungen erlassen, die Vertreter und Parteien ordnungs-

gemäß geladen sowie über alle mündlichen Verhandlungen Niederschriften und die erforderlichen Bescheide erstellt. Die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen waren in den Akten durch entsprechende Vollzugsmeldungen der Seilbahnunternehmen dokumentiert. Die Seilbahnbehörde hatte den Nachweis der Erfüllungsmeldungen teilweise mehrfach einzufordern. Bei der Dauer der Verfahren konnte keine Bevorzugung der Schultz-Gruppe durch das Sachgebiet Seilbahnrecht festgestellt werden. In den Akten waren keine politischen Interventionen dokumentiert.

Der LRH stellt weiters fest, dass die gesetzlich notwendigen Prüfungen durch entsprechenden Mitteilungen und Berichte in den Akten dokumentiert waren. Die jährlichen Hauptuntersuchungen führten die Betriebsleiter der Seilbahnunternehmen sowie die technischenperiodischen Überprüfungen gemäß Seilbahnüberprüfungs-Verordnung (SeilbÜV) 1995⁶ und die periodischen Brandschutzüberprüfungen gemäß § 51 Abs. 1 SeilbG 2003 die akkreditierte Überwachungsstellen und anerkannte Brandschutzprüfstellen durch.

2.4. Bezirkshauptmannschaften Lienz und Schwaz

Die Bezirkshauptmannschaften sind in vielen Verfahren erstinstanzliche Behörde. Deren Zuständigkeit ergibt sich meist aus den jeweiligen Materiengesetzen oder aufgrund von Delegationen. Sie hat auch verwaltungspolizeiliche Maßnahmen (z.B. Verwaltungsstrafsachen, Wiederherstellungsaufträge, Überprüfungen nach § 17 TNSchG 2005) vorzunehmen.

Vom gegenständlichen Prüfungsauftrag sind die BH Schwaz und die BH Lienz betroffen und dabei insbesondere in wasser-, naturschutz-, forst-, seilbahn-, gewerbe- und baurechtlichen Verfahren involviert.

BH Schwaz

Aus der von der BH Schwaz übermittelten Aufstellung der Bewilligungen geht hervor, dass seit der Einführung des Kanzleiinformationssystems im Jahr 2000 für Unternehmen der Schultz-Gruppe insgesamt 65 Genehmigungsverfahren durchgeführt wurden. Davon waren 53 Verfahren beendet, bei elf Verfahren waren noch wasserrechtliche Überprüfungen durchzuführen und ein Ansuchen hatte die Projektwerberin zurückgezogen. Die Verfahren beziehen sich durchwegs auf die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG.

⁶ Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Überprüfung von Seilbahnen (Seilbahnüberprüfungs-Verordnung - SeilbÜV 1995), BGBI. Nr. 253/1995.

Weiters führte die BH Schwaz in den letzten fünf Jahren - bezogen auf Projekte des erwähnten Seilbahnunternehmens - elf Verwaltungsstrafverfahren durch.

BH Lienz

Bei der BH Lienz waren seit dem Jahr 2000 für die betroffenen Seilbahnunternehmen der Schultz-Gruppe (Matrei i.O., Kals. a.Gr., Sillian, St. Jakob i.D.) und das Chaletdorf in Kals a.Gr. insgesamt 30 Genehmigungsverfahren abgeschlossen. In den letzten fünf Jahren hat die BH Lienz 18 Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit Projekten der Schultz-Gruppe abgewickelt.

3. Ausgewählte Projekte der Schultz-Gruppe

Aufgrund der Vielzahl der Projekte und Verfahren hat der LRH entsprechend dem Prüfungsauftrag einzelne Verfahren ausgewählt und darüber folgende Feststellungen getroffen:

3.1. Schiverbindung Kaltenbach - Hochfügen

Vorhaben

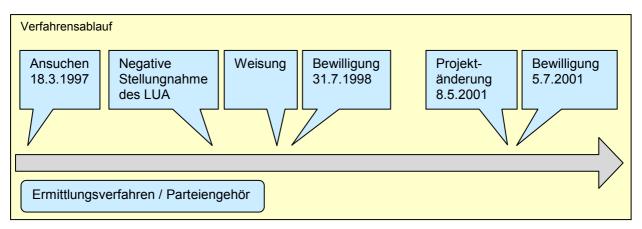
Das gegenständliche Vorhaben bezog sich auf die Errichtung der 4 SL Marchkopf⁷ und Hochalm⁸ samt dazugehörigen Pisten und Nebenanlagen (Lawinenschutzeinrichtungen und Transportwege). Das Gesamtausmaß der tatsächlich berührten Flächen betrug 15,0 ha.

Das geplante Vorhaben war Teil des beabsichtigten Zusammenschlusses der Schigebiete Kaltenbach und Hochfügen. Der zweite Teil der Schiverbindung (ins Schigebiet Hochfügen) betraf die Skiliftgesellschaft Hochfügen GmbH. Deren Verwirklichung hatte allerdings Einfluss auf die gegenständlichen Genehmigungen. Der Baubeginn des zweiten Teils hat sich insbesondere aufgrund zeitaufwändiger Verhandlungen mit Grundeigentümern und der Durchführung eines UVP-Verfahrens verzögert.

⁷ Die Bezeichnung wurde später auf "Wedelexpress" geändert. Anstelle des 4 SL wurde eine 4 SK (= kuppelbare Sesselbahn) errichtet.

⁸ Die Bezeichnung wurde später auf "Wimbach" und letztlich "Top-Jet" geändert.

Naturschutzrechtliche Bewilligung



Diagr. 1: Naturschutzrechtliches Verfahren (Schiverbindung Kaltenbach – Hochfügen)

Ermittlungsverfahren

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG beantragte mit Eingabe vom 18.3.1997 an die BH Schwaz die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für das gegenständliche Projekt und legte entsprechende Projektunterlagen vor. Die Abteilung Umweltschutz als zuständige Naturschutzbehörde leitete am 21.4.1997 das Ermittlungsverfahren (Vorprüfung durch ASV, Einfordern fehlender Unterlagen und Informationen) ein.

Naturschutzinteressen

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens stellte sich beim gegenständlichen Projekt ein Interessenskonflikt (Naturschutz vs. Öffentliches Interesse) heraus. Der naturkundliche ASV kam in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass das geplante Projekt überwiegend in Naturräume oder naturnahe Kulturlandschaften eingreife und das Gesamtausmaß der Beeinträchtigungen als dauerhaft und schwerwiegend bzw. teilweise irreversibel zu bezeichnen sei. Dieser Einschätzung vermochte auch eine hiezu im Rahmen des Parteiengehörs vorgebrachte Stellungnahme der Projektwerberin nicht zu ändern. Für die Behörde stand letztlich fest, dass einzelne im § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 genannten Schutzinteressen massiv und nachhaltig beeinträchtigt würden.

langfristige öffentliche Interessen

Der sportfachliche ASV sah durch das gegenständliche Projekt eine Verbesserung der Verkehrsverteilung und eine wesentliche Steigerung der Attraktivität des neuen Gesamtschigebietes im Verhältnis zu den beiden getrennten Schistationen.

Der raumordnungsfachliche ASV verwies auf die Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 1996, in dem die Verbindung der Schigebiete Kaltenbach und Hochfügen als Planungsgebiet eingetragen waren und die Erschließung somit bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen (Vorliegen einer umweltverträglichen Planung) möglich sei. Außerdem läge das öffentliche Interesse im Ausbau oder zumindest in der Erhaltung des Tourismus.

Beide Stellungnahmen gingen davon aus, dass tatsächlich eine Verbindung der Schigebiete Hochzillertal und Hochfügen entsteht. Der raumordnungsfachliche ASV wies in einer ergänzenden Stellungnahme darauf hin, dass die bloße Erschließung des Schigebiets Hochzillertal den Seilbahngrundsätzen widerspräche. Von "Hochfügener Seite" war zu diesem Zeitpunkt aber noch kein entsprechendes Ansuchen eingebracht.

Parteiengehör

Die Naturschutzbehörde brachte den Parteien (Projektwerberin, betroffene Gemeinden, LUA) am 24.3.1998 die Stellungnahmen und Gutachten zur Kenntnis und räumte ihnen die Möglichkeit zu einer diesbezüglichen Äußerung ein. Dabei sprach sich der LUA aufgrund der gravierenden Natureingriffe und des Widerspruches zu den vorliegenden Seilbahngrundsätzen gegen eine Bewilligung des Projekts aus.

Vereinbarung

Am 29.6.1998 unterfertigten die beiden betroffenen Seilbahnunternehmen eine Vereinbarung, wonach sie die grundsätzliche Einigkeit des Zusammenschlusses der beiden Schigebiete bekundeten und innerhalb von fünf Jahren die dazu notwendigen Lifte und Pisten errichten wollten. Das Projekt sollte von Kaltenbacher Seite noch im Jahr 1998 begonnen werden. Das Gesamtprojekt werde sich an die Seilbahngrundsätze des Landes Tirol halten.

Weisung

Auf Basis dieser Vereinbarung wies der damals zuständige LR Astl die Naturschutzbehörde an, unverzüglich den Erstbescheid hinsichtlich Hochzillertal zu erlassen, wobei aufgrund des Inhalts der Vereinbarung auf den Zusammenschluss der beiden Schigebiete abzustellen war.

Bescheid

Die Tiroler Landesregierung erteilte mit Bescheid vom 31.7.1998 die naturschutzrechtliche (Teil)Bewilligung für das gegenständliche Projekt unter Einhaltung von zehn Nebenbestimmungen (u.a. ökologische Bauaufsicht, Sicherstellung der Einhaltung dieses Bescheides in Form einer Bankgarantie). Diese Bewilligung war an die auflösende Bedingung geknüpft, dass der zweite Teil der Schigebietsverbindung auf Hochfügener Seite bis zum 31.10.2003 hergestellt ist. Weiters war mit dem

Bau der genehmigten Anlage spätestens bis 31.10.2003 zu beginnen und die Bauarbeiten spätestens innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Ausführungen zu vollenden.

Ruhen der anhängigen Verfahren Bei der eisenbahnrechtlichen Bauverhandlung für die Errichtung der beiden gegenständlichen Sessellifte wurde im Einvernehmen mit der Projektwerberin bis zur Klärung des zweiten Teils der Schiverbindung Kaltenbach-Hochfügen ein Ruhen der anhängigen Verfahren festgelegt.

Projektänderung, Bescheid Mit Eingabe vom 8.5.2001 beantragte die Projektwerberin die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für einige Änderungen zum bewilligten Projekt und legte entsprechende Projektunterlagen vor. Der naturkundliche ASV führte diesbezüglich in seiner Stellungnahme an, dass diese Änderungen keine zusätzlichen dauerhaften oder nur vorübergehend zusätzlichen Beeinträchtigungen der Naturinteressen verursachen. Die Tiroler Landesregierung erteilte daher der Projektwerberin mit Bescheid vom 5.7.2001 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die beantragten Änderungen unter Einhaltung von drei Nebenbestimmungen.

ökologische Bauaufsicht Die von der Projektwerberin beauftragte ökologische Bauaufsicht hatte Ende April 2001 ihre Tätigkeit, welche sich auch auf ein weiteres Projekt der Schultz-Gruppe im selben Schigebiet (6 SB Neuhütten) bezog, aufgenommen. Entsprechend den laufend vorgelegten Berichten fanden regelmäßig (wöchentlich, bei Bedarf häufiger) Besichtigungen statt und wurden dabei die Ziele der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Vertretern der bauausführenden Unternehmen und der Projektwerberin besprochen.

Das Umweltbüro legte jeweils am Ende der Bausaison 2001 und 2002 der Naturschutzbehörde einen Jahresbericht vor. Es bestätigte, dass sämtliche ökologische Begleitmaßnahmen und Vorschreibungen betreffend Natur- und Umweltschutz eingehalten und das Projekt iSd Genehmigungsbescheides und Einreichunterlagen errichtet wurde.

Im Oktober 2001 führte auch der naturkundliche ASV verschiedene Begehungen im Bereich Schigebiet Kaltenbach durch. Dabei stellte er fest, dass aus naturkundlicher Sicht hinsichtlich der Rekultivierungsmaßnahmen wünschenswert vorgegangen wurde. Es wurden viele im Bescheid nicht vorgeschriebene Details, die sich landschaftsschonend und ökologisch positiv auswirkten, berücksichtigt.

Zusammenfassung

Im gegenständlichen Fall wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessensabwägung und einer Weisung des damals zuständigen Regierungsmitgliedes erteilt. Dass zwischen dieser Genehmigung und dem tatsächlichen Baubeginn drei Jahre lagen, war mit dem zweiten Teil der Schiverbindung Kaltenbach-Hochfügen, für welchen ein UVP-Verfahren notwendig war, erklärbar. Die Schiverbindung auf Hochfügener Seite wurde letztlich auch errichtet.

Eine wesentliche Bedingung für die naturschutzrechtliche Bewilligung war die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht, welche die planund bescheidmäßige Ausführung des Projekts zu überwachen hatte. Das von der Projektwerberin beauftragte Umweltbüro übermittelte der Naturschutzbehörde laufend Berichte und bestätigte letztlich die bescheidgemäße Errichtung des Projekts. Eine Prüfung des Endberichtes durch den naturkundlichen ASV war jedoch nicht dokumentiert.

3.2. 8 CLD "Schnee-Express"

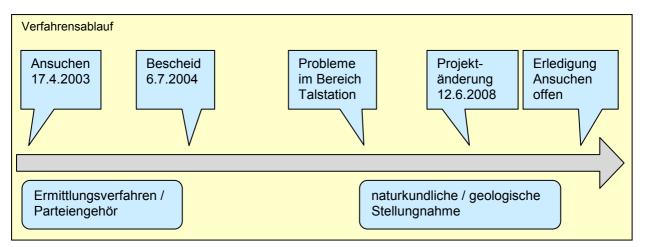
3.2.1. Errichtung einer Achtsesselbahn

Vorhaben

Das gegenständliche Vorhaben bezog sich auf die Errichtung der kuppelbaren Achtsesselbahn mit Witterungsschutzhaube "Schnee-Express" als Ersatz des abzutragenden Schleppliftes "Öfeler". Die neue Anlage hatte im Tal- und Bergpunkt in etwa dieselbe Situierung, wodurch sich in der Trassenführung nur geringfügige Abweichungen ergaben. Es sollten keine neuen Pisten erschlossen werden. Durch entsprechende Anpassungen waren Geländeveränderungen im Ausmaß von 2,4 ha geplant.

Das Vorhaben sollte zu einer Verbesserung des touristischen Gesamtangebotes des Schigebietes Hochzillertal und der Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die geplante Anlage war inmitten eines bereits technisch erschlossenen Schigebietes projektiert.

Naturschutzrechtliche Bewilligung



Diagr. 2: Naturschutzrechtliches Verfahren (Errichtung 8 CLD "Schnee-Express")

Ansuchen

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG suchte mit Eingabe vom 17.4.2003 um die naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung zur Errichtung der gegenständlichen Sesselbahn an und legte entsprechende Projektunterlagen (u.a. Dienstbarkeitsverträge, Stellungnahmen der Gemeinden Aschau i.Z., Kaltenbach und Stumm) vor.

Ermittlungsverfahren

Die Abteilung Umweltschutz als zuständige Naturschutzbehörde leitete am 6.5.2003 das Ermittlungsverfahren (Vorprüfung durch ASV, Einfordern fehlender Unterlagen und Informationen) ein und das Ansuchen um Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung dem zuständigen Bundesministerium weiter.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens stellte sich heraus, dass die vorgelegten Unterlagen mangelhaft waren. Aufgrund des behördlichen Verbesserungsauftrags vom 9.10.2003 brachte die Projektwerberin am 27.11.2003 ein (verbessertes) Ansuchen samt weiteren Unterlagen ein.

Parteiengehör

Zum Ansuchen und den Unterlagen gaben die ASV für Naturkunde, Sport, überörtliche Raumordnung sowie Wildbach- und Lawinenverbauung (ergänzende) Stellungnahmen oder Gutachten ab, welche am 19.2.2004 sämtlichen Parteien (Projektwerberin, LUA, betroffene Gemeinden) mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Äußerung zur Kenntnis gebracht wurden.

naturkundliche Stellungnahme

Entsprechend den Ausführungen des naturkundlichen ASV befanden sich die geplanten Maßnahmen in bereits stark anthropogen beeinflussten bzw. beeinträchtigten Bereichen, so dass bei Ausführung des Vorhabens keine zusätzlichen dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten waren. Durch die Bautätigkeit entstehende Beeinträchtigungen sollten bei Einhaltung der vom Sachverständigen geforderten und im Bescheid aufzunehmenden Nebenbestimmungen auf ein unwesentliches Maß abgemindert werden können.

Lokalaugenschein

Die übrigen Sachverständigen hatten grundsätzlich keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Aufgrund der Ausführungen des ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung war jedoch die Durchführung eines Lokalaugenscheins und einer mündlichen Verhandlung notwendig, welche am 13.5.2004 anberaumt war. Die dabei geäußerten Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Talstation, dass entsprechende Verbauungsmaßnahmen notwendig wären, wurden am 27.5.2004 anlässlich eines weiteren Lokalaugenscheins bei Schneefreiheit ausgeräumt. Es wurde festgestellt, dass gemäß den Kriterien der Gefahrenzonenplanung der Standort der Talstation hinsichtlich einer Gefährdung durch den Aschauer Bach sicher sei.

Landesumweltanwalt

Der LUA schloss sich den Argumentationen der Sachverständigen an, dass beim eingereichten Projekt insgesamt keine zusätzlichen gravierenden und dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten sind. Er hatte bei bescheidgemäßer Vorschreibung der geforderten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Bescheid

Die Tiroler Landesregierung erteilte mit Bescheid vom 6.7.2004 die naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Projekt bei Einhaltung von zehn Nebenbestimmungen (u.a. ökologische Bauaufsicht). Die Projektwerberin teilte am 19.8.2004 mit, dass der Baubeginn erst im Jahr 2005 erfolgen werde. Mit Schreiben vom 27.7.2005 gab sie den Baubeginn (3. Augustwoche) bekannt.

Bescheid -Änderung

Infolge des späten Baubeginns war eine im Bescheid enthaltene Nebenbestimmung hinsichtlich der Rekultivierungsmaßnahmen nicht erfüllbar, weshalb entsprechend eines Vorschlages der ökologischen Bauaufsicht und in Abstimmung mit dem naturkundlichen ASV der Bescheid am 29.12.2005 geändert wurde.

ökologische Bauaufsicht

Mit der ökologischen Bauaufsicht beauftragte die Projektwerberin ein Innsbrucker Umweltbüro, welches der Naturschutzbehörde regelmäßig Monats- und Jahresberichte übermittelte. Im Abschlussbericht vom

23.9.2008 bestätigte das Umweltbüro im Wesentlichen die Erfüllung der Auflagen It. Bewilligungsbescheid, wies allerdings auch auf die Probleme im Bereich der Talstation hin. Diese Berichte hat der naturkundefachliche ASV geprüft und durchwegs in Ordnung befunden.

Probleme im Bereich Talstation

Im Zuge der Errichtung der Talstation gab es unvorhergesehene Schwierigkeiten, da It. einem Bericht des Ziviltechnikers die Durchnässung des Bodens viel tiefgreifender als ursprünglich angenommen war. Als Gegenmaßnahme wurde u.a. eine permanente Hangsicherung errichtet. Die Naturschutzbehörde wurde hievon Ende Oktober 2006 und somit knapp vor Fertigstellung des Projekts in Kenntnis gesetzt. Weiters wurde bekannt, dass Flächen im Gesamtausmaß von rd. 2.400 m² zusätzlich beansprucht wurden.

Da diesbezügliche Stellungnahmen des naturkundlichen ASV und des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung auf erhebliche Abweichungen vom naturschutzrechtlichen Genehmigungskonsens hinwiesen, ersuchte die Abteilung Umweltschutz am 28.12.2006 die gemäß § 17 Abs. 1 TNSchG 2005 zuständige BH Schwaz um die gesetzlich notwendigen weiteren Veranlassungen.

Die diesbezügliche Überprüfungsverhandlung samt Lokalaugenschein fand unter Beiziehung eines naturkundlichen und geotechnischen ASV am 3.6.2008 - und somit um 17 Monate nach dem entsprechenden Ersuchen der Abteilung Umweltschutz - statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Befürchtungen einer wesentlichen Änderung aufgrund der Sicherungsmaßnahmen nicht bestätigt haben, aber die dem Naturschutzbescheid zugrunde liegenden Projektunterlagen mit den tatsächlichen Ausführungen nicht übereinstimmten.

Ansuchen auf Änderung

Die Projektwerberin beantragte mit Eingabe vom 12.6.2008 die Genehmigung der Ausführungspläne betreffend die geänderte Flächeninanspruchnahme (Abtrag und Schüttungen). Diesbezüglich ersuchte die Naturschutzbehörde am 23.6.2008 den naturkundlichen und geologischen ASV um entsprechende Stellungnahme.

naturkundliche Stellungnahme

Die mit 15.10.2008 datierte, aber erst am 10.4.2009 protokollierte naturkundliche Stellungnahme wies auf fehlende Unterlagen hin, ohne die eine fachgerechte naturkundliche Beurteilung nicht erfolgen könnte. Unabhängig davon stellte der Sachverständige fest, dass die Begrünung des Talstationsbereiches aus naturkundlicher Sicht wünschenswert erfolgte, die unvorhergesehene umfangreiche Sanierung um die Talstation aber in jeden Fall als starker Eingriff in den Naturhaushalt und die Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren zu sehen sei. In diesem

Zusammenhang stellte er auch die Sinnhaftigkeit einer ökologischen Bauaufsicht in Frage, wenn dermaßen große Veränderungen des Baues abgewickelt werden ohne die Behörde vorher zu involvieren.

Die auf Basis der nachgereichten Planunterlagen verfasste ergänzende Stellungnahme vom 8.7.2009 wies darauf hin, dass die geänderte Bauführung mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von 2.400 m² keine zusätzlichen, merkbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 bewirkten.

geologische Stellungnahme

Nach neunmaliger Urgenz (zuletzt am 13.10.2009) gab der geologische ASV am 19.10.2009 - und somit 16 Monate nach dem Ersuchen der Naturschutzbehörde - bekannt, dass er für seine fachliche Stellungnahme weitere Unterlagen (Kontrollvermessungen, Orthofoto) benötige. Diese ergänzenden Unterlagen hat die Projektwerberin am 13. und 24.11.2009 vorgelegt.

Der geologische Stellungnahme vom 14.12.2009 war u.a. zu entnehmen, dass noch gewisse Durchfeuchtungszonen bestanden, es am Talstationsgebäude zu abnehmenden Setzungserscheinungen gekommen war und aufgrund der Ergebnisse der Vermessungen von einem momentan stabilen Gebäude ausgegangen werden konnte. Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass in Form einer Dauerauflage ein Fortführen der Überwachungsmessungen im vorgelegenen Rahmen vorerst auf die Dauer von fünf Jahren - unbedingt notwendig erschien. Auch die Funktionstüchtigkeit der Hangentwässerung hätte unbedingt auch weiterhin zu erfolgen.

Der entsprechende Akt war mit einem Wiedervorlagevermerk (30.1.2010) versehen, weitere Aktenvorgänge waren jedoch nicht dokumentiert.

Zusammenfassung

Die behördliche Abwicklung dieses Vorhabens erfolgte bis zur Erlassung des Bescheides ordnungsgemäß. Die im Zuge der Bauabwicklung aufgetretenen Probleme im Bereich der Talstation führten allerdings auch zu verwaltungstechnischen Problemen.

Die Naturschutzbehörde wurde von wesentlichen Änderungen im Zuge der Bauausführung relativ spät, knapp vor Fertigstellung des Projekts, in Kenntnis gesetzt.

Die der BH Schwaz aufgetragene und von ihr durchzuführende Überprüfungsverhandlung fand erst 17 Monate nach dem entsprechenden Ersuchen statt. Diese Verzögerung war im Wesentlichen mit der Verfügbarkeit der Sachverständigen und dem mehrmaligen Verschieben der Lokalaugenscheintermine, aber auch mit landesinternen Kommunikationsproblemen begründet. In dieser Verhandlung wurde u.a. festgestellt, dass die tatsächliche Ausführung mit den naturschutzrechtlich genehmigten Projektunterlagen nicht übereinstimmte und zusätzliche Flächen im Ausmaß von 2.400 m² beansprucht wurden.

Die in weiterer Folge notwendige naturkundliche und geologische Stellungnahme hatte die Naturschutzbehörde mehrmals urgiert und erhielt diese erst 9 ½ bzw. 17 Monate nach ihrem Ersuchen. In diesen Stellungnahmen wurden die in der Überprüfungsverhandlung getroffenen Feststellungen im Wesentlichen bestätigt. Weitere Verfahrensschritte waren im Akt allerdings nicht dokumentiert. Dem Akt ist lediglich ein Wiedervorlagevermerk (30.1.2010) zu entnehmen. Das Ansuchen der Projektwerberin vom 12.6.2008 war zum Prüfungszeitpunkt somit unerledigt.

3.2.2. Schibrücke über den Aschauerbach

Vorhaben

Für den Bau der Talstation 8 SK-v Schnee-Express war eine Brücke über den Aschauerbach, die in späterer Folge die Schiverbindung zur neuen Talstation darstellen sollte, erforderlich.

Wasserrechtliche Bewilligung

Ansuchen

Die Projektwerberin suchte am 6.10.2006 bei der BH Schwaz um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung dieser Schibrücke an und wies darauf hin, dass die naturschutz- und baurechtliche Bewilligung für diese Brücke bereits vorlag.

Die Behörde leitete am 17.10.2005 das Verfahren ein und zog die ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Brückenbau bei. Unter Berücksichtigung nachgereichter Unterlagen hatten diese bei Einhaltung bestimmter Auflagen keine Bedenken gegen die Bewilligungsfähigkeit dieses Vorhabens.

Bescheid

Die BH Schwaz erteilte der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG mit Bescheid vom 6.2.2006 nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Schibrücke über den Aschauerbach unter Vorschreibung von 15 Auflagen.

Überprüfungsverfahren

Im Zuge des Überprüfungsverfahrens bestätigten die involvierten ASV, dass die vorgeschriebenen Auflagen im Wesentlichen erfüllt waren. Der wildbachfachliche ASV wies in seiner Stellungnahme daraufhin, dass bei Vorschreibung der Erhaltungspflicht aus wildbachfachlicher Sicht trotz

vorhandener Mängel keine Einwände gegen die wasserrechtliche Bewilligung bestanden. Der brückenbautechnische ASV wies insbesondere auf den Bestand von vier Dauerauflagen hin.

Die BH Schwaz erklärte mit Bescheid vom 17.10.2007 das gegenständliche Projekt wasserrechtlich für überprüft.

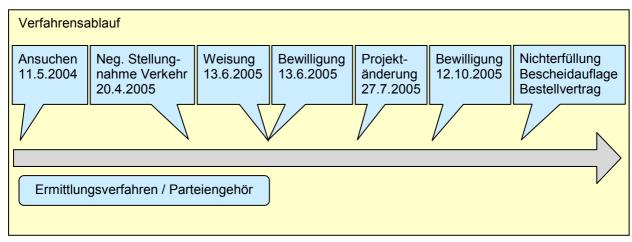
3.3. 8 EUB "Seilbahn Hochzillertal II"

Vorhaben

Das gegenständliche Vorhaben bezog sich auf die Errichtung einer weiteren 8 EUB direkt neben der bestehenden, in zwei Sektionen geführten 8 EUB "Hochzillertal I", bei paralleler Trassenführung im Abstand von rd. 15 m. Die neue Bahn sollte als weitere Zubringerbahn von der Gemeinde Kaltenbach ins oberhalb weit verzweigte Schigebiet Hochzillertal dienen. Die in diesem Zusammenhang geplante Errichtung eines Parkhauses bei der Talstation war im Naturschutzverfahren nicht projektgegenständlich, floss allerdings in die Beurteilungen der verkehrsfachlichen ASV ein.

Die Verwirklichung des geplanten Vorhabens sollte eine Fläche von 3,1 ha beanspruchen, wobei keine Pistenerweiterung oder -neuanlage vorgesehen war. Die zusätzliche Förderleistung von 2.600 Pers/h sollte die Wartezeiten bei der Berg- und Talbeförderung verkürzen.

Naturschutzrechtliche Bewilligung



Diagr. 3: Naturschutzrechtliches Verfahren (Errichtung 8 EUB "Seilbahn Hochzillertal II")

Ansuchen

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG suchte am 11.5.2004 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der 8 EUB "Seilbahn Hochzillertal II" unter Vorlage von Projektunterlagen an. Sie brachte über Aufforderung

der Naturschutzbehörde im September 2004 und im März 2005 ergänzende Unterlagen zu den Themen Verkehr, UVP-relevante Flächen, öffentliches Interesse usw. bei.

Ermittlungsverfahren

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens holte die Naturschutzbehörde von den jeweiligen ASV eine raumordnungs-, sport-, verkehrs- und natur-kundefachliche Stellungnahme zu diesem Vorhaben ein. Diese langten zwischen 20.9.2004 und 26.4.2005 bei ihr ein.

naturkundliche Stellungnahme

Der naturkundliche ASV wies in seiner Stellungnahme für die Zeit der Bauarbeiten auf Beeinträchtigungen des Lebensraumes heimischer Pflanzen und Tiere, die allerdings als nicht bedrohend oder erheblich bewertet wurden, und darüber hinaus auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (insbesondere im Pistenbereich) und des Naturhaushaltes hin. Quellhorizonte und das im Planungsbereich liegende Feuchtgebiet könnten bei bauschonender Ausführung geschont werden. Er hielt die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht für notwendig.

(langfristiges) öffentliches Interesse Mit der Errichtung des Vorhabens sollte eine Attraktivität und Komfortverbesserung (Abbau von Wartezeiten infolge Leistungserhöhung) erreicht werden. Das geplante Vorhaben befinde sich im Bereich bestehender Schigebiete und somit nicht im Anwendungsbereich des TSSP 2005. Allerdings enthält die raumordnungsfachliche Beurteilung auch einen Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der Förderleistung von Seilbahnen mit ausschließlicher oder überwiegender Zubringerfunktion und dem dadurch induzierten Verkehrsaufkommen sowie dem Fassungsvermögen des jeweiligen Schigebietes.

Thematik Verkehr

Auf die zu erwartenden Verkehrsauswirkungen (insbesondere auf der Zillertalstraße) ging der verkehrsfachliche ASV in seinen Stellungnahmen vom 8.2. und 20.4.2005 ein. Er verwies grundsätzlich auf das im Zuge des UVP-Verfahrens betreffend "Schiverbindung Kaltenbach-Hochzillertal" erstellte Teilgutachten Fachbereich Verkehr, dessen Schlussfolgerungen grundsätzlich auch für das gegenständliche Vorhaben gelten würden. Er stellte weiters fest, dass durch das neue Projekt (8 EUB und Parkhaus) jedenfalls mit noch höheren Verkehrsstärken zu rechnen sei und von einer weiteren Verschlechterung der Verkehrsqualität an den Winterwochenenden auf der B 169 zwischen Strass und Kaltenbach ausgegangen werden könne.

Zu dieser Thematik fanden auch mehrere Gespräche - teils auf politischer Ebene - statt. So wurde etwa die "Verkehrsthematik Zillertal" am 11.3.2005 zwischen dem damals für die Landesstraßenverwaltung zuständigen LR Streiter sowie Vertretern der Projektwerberin und des Landes Tirol (Abteilungen Verkehrsplanung, Straßenbau, Umweltschutz) besprochen und dabei u.a. weitere ergänzende Unterlagen zum

gegenständlichen Projekt (z.B. ergänzende Planunterlagen, Verkehrsdienstleistungsvertrag mit der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG), welche die Projektwerberin in weiterer Folge erbrachte, verlangt.

Parteiengehör

Sämtliche gutachterlichen Äußerungen übermittelte die Behörde den Parteien (Projektwerberin, LUA, Gemeinde Kaltenbach) am 21.4. und 2.5.2005 mit der Möglichkeit der Abgabe einer Äußerung. Die Gemeinde Kaltenbach verwies in ihren Stellungnahmen vom 29.4. und 6.5.2005 nochmals auf das erhebliche öffentliche Interesse. Der LUA sprach sich in seiner Stellungnahme vom 29.4.2005 (ergänzt am 2.5.2005) gegen die Genehmigung des geplanten Vorhabens aus und brachte das Ansuchen auf Feststellung der UVP-Pflicht ein.

Bescheid - keine UVP-Pflicht

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Ermittlungsverfahren stellte die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde mit Bescheid vom 2.6.2005 fest, dass für das Vorhaben "Errichtung und Betrieb der 8 EUB Seilbahn Hochzillertal II" im geplanten Ausmaß und auf Grundlage der eingereichten Projektunterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen war. Durch dieses Vorhaben waren die maßgeblichen Schwellenwerte nicht überschritten und die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 - 3 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

Bescheidentwurf

Im Genehmigungsverfahren überwogen zu diesem Zeitpunkt die Versagungsgründe, da durch die Verwirklichung dieses Vorhabens insbesondere massive Auswirkungen auf die Verkehrsproblematik im Zillertal zu erwarten waren. Entsprechend dem mit 25.5.2005 datierten Bescheidentwurf könnten diese verkehrlichen Auswirkungen nur durch die von den verkehrsfachlichen ASV vorgeschlagenen Maßnahmen reduziert werden. Dabei stellte sich das Problem, dass diese teilweise nicht durch die Projektwerberin beeinflusst und durchgeführt werden konnten sowie eine bescheidmäßige Verpflichtung Dritter rechtlich nicht möglich war. Der Bescheidentwurf sah daher die Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung vor.

Erklärung vom 8.6.2005 der Projektwerberin

In weiterer Folge fanden mehrere Gespräche zwischen der damaligen Naturschutzreferentin LRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hosp sowie Vertretern der Abteilungen Verkehrsplanung, Straßenverwaltung und Straßenbau sowie der Verkehrsverbund Tirol GmbH (VTG) statt. Dabei wurde u.a. zugesichert, dass zwei straßenbauliche Maßnahmen in Abstimmung und Einvernehmen mit der Abteilung Straßenverwaltung durchgeführt werden sollten und eine vertragliche Regelung des Verkehrskonzepts für das mittlere Zillertal - unter Einbindung der Projektwerberin - getroffen wurde. In einer Erklärung vom 8.6.2005 hat die Projektwerberin zugesichert, das vorgelegte Konzept der VTG vollinhaltlich zu

unterstützen, an dessen Umsetzung mitzuwirken, sich anteilig an den Kosten zu beteiligen und auch die elektronische Fahrgastzählung zu akzeptieren.

ergänzende verkehrsfachliche Stellungnahme Der Vorstand der Abteilung Verkehrsplanung gab schließlich am 13.6.2005 eine ergänzende verkehrsfachliche Stellungnahme ab. Demnach bestanden aus Sicht der Abteilung Verkehrsplanung bei Vorschreibung bestimmter Auflagen keine Bedenken für die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Weisung

Auf Grundlage dieser verkehrsfachlichen Äußerung war auf Weisung von LRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hosp ehestmöglich ein positiver naturschutzrechtlicher Bescheid unter Berücksichtigung der verkehrsfachlichen Auflagen zu erlassen.

Stellungnahme der Regierung

Wenn ausgeführt wird, dass im Verfahren "8 EUB Seilbahn Hochzillertal II" ein negatives Bescheidkonzept der zuständigen Rechtsabteilung, datiert mit 25.05.2005, vorgelegen hat, so bleibt jedoch unberücksichtigt, dass sich nachfolgend eine Änderung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes ergeben hat, indem im Zusammenhang mit der Verkehrsthematik straßenbauliche Maßnahmen fixiert und vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden, sodass das Vorhaben aus verkehrsplanerischer Sicht bei Vorschreibung bestimmter Auflagen positiv beurteilt werden konnte. Diese neuen Aspekte konnten bei der Erstellung des Bescheidkonzeptes naturgemäß nicht berücksichtigt werden. Dass es ohne Weisung zu einer negativen Entscheidung gekommen wäre, steht daher entgegen den Ausführungen im Bericht keinesfalls fest.

Replik

Hiezu möchte der LRH die damals zuständige Landesrätin zitieren: "Im Jahr 2003 handelte es sich um eine Weisung für eine Pendelbahn, deren Gutachten alle positiv waren. Die Abteilung Umweltschutz hatte Bedenken und wollte vor der Erteilung eines Bescheides ein Verkehrskonzept für das gesamte Zillertal. Ich habe die Weisung erteilt, den Bescheid zu erlassen und das Verkehrskonzept danach zu erstellen. Das Verkehrskonzept haben meine Nachfolger wie viele andere Dinge bis heute noch nicht erstellt" (siehe http://www.vorwaerts-tirol.at/vorwaerts/index.php?navi=96&sub_template=news&news_id=30 (abgerufen am 26.3.2013)).

Genehmigungsbescheid Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz erteilte mit Bescheid vom 13.6.2005 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der 8 EUB "Seilbahn Hochzillertal II" nach Maßgabe der eingereichten Planunterlagen und unter Vorschreibung von 18 Nebenbestimmungen.

In der Begründung führt die Naturschutzbehörde u.a. aus, dass es durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens zu Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes kommen werde, diese aber für die angeführten Pflanzen und Tiere nicht erheblich seien. Das höherwertige (langfristige) öffentliche Interesse erachtete das damals zuständige Regierungsmitglied auf Grundlage der verkehrsfachlichen Äußerung der zuständigen Fachabteilung und bei Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen als gegeben sowie überwiegend.

Nebenbestimmungen

Eine wesentliche Auflage bezog sich auf den Abschluss eines Bestellvertrages mit der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG binnen sechs Wochen ab Bescheiderlassung. Auf Grundlage des von der VTG erstellten Verkehrskonzeptes mittleres Zillertal-Seilbahn/Winter hatte dieser Vertrag ein zusätzliches Verkehrsangebot mit Bussen in Abstimmung mit dem Bahnbetrieb zu beinhalten. Das erwähnte Verkehrskonzept bildete einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Bescheides.

Die Projektwerberin teilte am 20.6.2005 mit, dass sie am 27.6.2005 mit dem Bau beginnen wolle und ein Innsbrucker Umweltbüro mit der Überwachung der Umweltauflagen beauftragt hat.

Änderung im Bereich der Bergstation

Mit Eingabe vom 27.7.2005 beantragte die Projektwerberin die Genehmigung von Änderungen im Bereich der Bergstation. Die Bergstation sollte abweichend vom naturschutzrechtlich bewilligten Projekt ausgeführt werden. Der größte Teil des gesamten Gebäudes sollte unterirdisch errichtet werden und nur mehr der oberste Teil der Seilbahn sichtbar sein. Die Projektwerberin reichte diesbezüglich am 6. und 13.9.2005 Ergänzungsunterlagen nach.

Die geplanten Projektänderungen führten zu keiner Änderungen der von den naturkunde-, sport- und raumordnungsfachlichen ASV bereits zum Bewilligungsbescheid abgegebenen Stellungnahmen. Aus sportfachlicher Sicht würde die Projektänderung sogar zu einer Verbesserung der Situation (Lenkung der Schifahrerströme bei entsprechenden Leitmaßnahmen) führen. Einer Änderung und Ergänzung bedurften allerdings die naturkundlichen Nebenbestimmungen. Im Parteiengehörverfahren wurden keine Einwände erhoben.

Bescheid -Projektänderung

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz erteilte mit Bescheid vom 12.10.2005 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die beantragten Änderungen im Bereich der Bergstation. Die im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen sollten unter Berücksichtigung von vier Abänderungen und drei Ergänzungen aufrecht bleiben.

Erfüllung der Nebenbestimmungen

Das mit der ökologischen Bauaufsicht beauftragte Umweltbüro hat der Naturschutzbehörde einen mit 10.9.2007 datierten Abschlussbericht vorgelegt. Daraus geht hervor, dass die Bauausführung größtenteils bescheidmäßig durchgeführt wurde. Diesen Bericht hat der naturkundliche ASV geprüft und in Ordnung befunden. Er wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Berichtslegung eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Aufforstung noch nicht erfüllt war und einzelne Nebenbestimmungen als Dauervorschreibung aufrecht blieben.

Mit Ausnahme einer Auflage bestätigte der von der Projektwerberin beauftragte Ziviltechniker am 8.5. und 8.6.2006 die Erfüllung der Verkehrsauflagen. Der verkehrsfachliche ASV sah die betreffenden Auflagen am 22.8.2006 ebenfalls als erfüllt an.

Auflage Nr. 18 -Verkehrskonzept, Bestellvertrag

Die Auflage Nr. 18 betreffend Verpflichtung zur Erweiterung des ÖV-Angebotes (Abschluss eines Bestellvertrages) war bis zum Prüfungszeitpunkt nicht erfüllt. Die Projektwerberin schloss mit der VTG noch keinen Bestellvertrag ab.

Der Abschluss des Bestellvertrages ist zweifellos im Zusammenhang mit dem Verkehrskonzept Zillertal, das auch für andere Zillertaler Seilbahnunternehmen im Hinblick auf geplante Erweiterungen von Schigebieten oder neuen Seilbahnanlagen von großer Bedeutung ist, aber nach wie vor fehlt, zu sehen. Der LRH weist darauf hin, dass die VTG ein Verkehrskonzept für den Winterverkehr im Zillertal (Bahn und Bus) bereits im Jahr 2006 präsentierte und in weiterer Folge ein Ganzjahreskonzept konzipierte, die nachfolgenden Verhandlungen sich aber u.a. wegen der Finanzierung des Gesamtkonzepts durch die Seilbahnwirtschaft, den TVB und den Gemeinden verzögerten. Es fanden mehrere Besprechungen über die Ausweitung der Schibusverkehre im gesamten Zillertal mit Vertretern der Zillertaler Seilbahn- und Verkehrswirtschaft sowie Vertretern des Landes Tirol und der Zillertaler Gemeinden und der VTG statt.

Zusammenfassung

Beim Projekt "Seilbahn Hochzillertal II" gab es naturkundliche und insbesondere große verkehrsfachliche Bedenken. Das Verkehrskonzept Zillertal und vor allem der darauf beruhende und im Bescheid verlangte Bestellvertrag waren zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung - wie auch zum Prüfungszeitpunkt - noch nicht erstellt und abgeschlossen.

Die zu erbringende Leistung war nicht ausschließlich von der Projektwerberin beeinflussbar, es bedurfte einer Abstimmung mit Dritten (VTG, Gemeinden, TVB). Insofern war die Klausel untauglich, da sie letztlich nicht vollstreckbar war bzw. ist. Richtigerweise hätte daher die Genehmigung erst nach Abschluss des Bestellvertrages erfolgen dürfen. Das Genehmigungsverfahren wurde aber aufgrund einer Weisung der damaligen politischen Referentin positiv erledigt.

Stellungnahme der Regierung

Unter Hinweis auf die bereits eingangs getroffenen Bemerkungen, dass der Landesrechnungshof nicht generell zur Rechtmäßigkeitskontrolle staatlichen Handels berufen ist, sondern sich seine Prüfung auf gebarungswirksame Akte zu beschränken hat, sind für die Landesregierung die Ausführungen, wonach die naturschutzrechtliche Genehmigung für die "8 EUB Seilbahn Hochzillertal II" erst nach Abschluss des Bestellvertrages hätte erfolgen dürfen, nicht nachvollziehbar.

Replik

Der LRH verweist auf die bis heute nicht erfüllte Auflage. Die Auflagenkontrolle gehört zu einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörde. Ein Genehmigungsverfahren ist nicht mit der Erlassung eines Bescheides abgeschlossen.

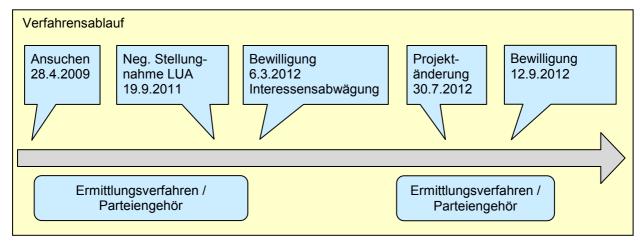
3.4. 8 SK-v Söggenaste

Vorhaben

Die gegenständlichen Vorhaben der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG bezogen sich auf die Errichtung einer 8er Sesselbahn Söggenaste samt Pistenverlängerung sowie die Errichtung einer Beschneiungsanlage. Die Liftanlage sollte einen der beiden bestehenden Schlepplifte ersetzen.

3.4.1. Errichtung Sesselbahn

Naturschutzrechtliche Bewilligung



Diagr. 4: Naturschutzrechtliches Verfahren (8 SK-v Söggenaste samt Pistenverlängerung und Beschneigung

Ansuchen

Am 28.4.2009 suchte die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG um eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der

8er Sesselbahn Söggenaste samt Pistenverlängerung an. Die Projektwerberin übermittelte Projektunterlagen und Zustimmungserklärungen oder Dienstbarkeitsverträge von den durch das Projekt betroffenen Grundeigentümern.

Die Abteilung Umweltschutz ersuchte am 27.5.2009 den naturkundlichen ASV und die Abteilungen Sport, Raumordnung-Statistik, Allgemeine Bauangelegenheiten sowie den Forsttechnischen Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung um eine Erst- und Grobbeurteilung des Planungsvorhabens. Weiters forderte die Abteilung Umweltschutz von der Projektwerberin eine Aufstellung der UVP-relevanten Flächen sowie eine genaue Darstellung der Geländeänderungen inkl. Pläne. Die Projektwerberin kam dieser Aufforderung nach und übermittelte die angeforderten Informationen und Pläne.

Lokalaugenschein

Im Zuge des naturschutzrechlichen Verfahrens fand am 7.7.2009 ein Lokalaugenschein im Bereich des geplanten Projekts mit der Projektwerberin, den ASV, einem nichtamtlichen Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie dem LUA statt. Dabei wurde das Projekt vorgestellt und die Sachverständigen zeigten mögliche Probleme im Bereich der Berg- und Talstation, dem Pistenbereich und der Zufahrtsstraße auf. Im Anschluss an den Lokalaugenschein wurde vereinbart, dass die Projektwerberin das Projekt überarbeitet und an die Abteilung Umweltschutz übermitteln werde.

Gemeinde Aschau i.Z. Die Gemeinde Aschau i.Z. hat sich mit Schreiben vom 13.7.2009 zum gegenständlichen Vorhaben geäußert und zusammengefasst ausgeführt, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens in hohem Maße im öffentlichen Interesse liegt. In einem weiteren Schreiben vom 16.6.2011 wies die Gemeinde darauf hin, dass das gegenständliche Projekt im Einzugsbereich der Schranbachquellen liege, welche für höherwertige Zwecke (Trinkwasserversorgung) eingestuft worden seien. Es solle daher sichergestellt werden, dass durch die Bauarbeiten keine Beeinträchtigungen der Schranbachquellen erfolgen.

Austauschunterlagen Mit Schreiben vom 16.10.2009 übermittelte ein von der Projektwerberin beauftragtes Planungsbüro Austauschunterlagen zum gegenständlichen Projekt. Die Austauschunterlagen umfassten einen technischen Bericht, Orthofotos und Pläne, eine ökologische Stellungnahme sowie ein geologisch-geotechnisches Gutachten. Laut Austauschunterlagen betrug die UVP-Fläche 3,59 ha, welche am 23.10.2009 der Fachbereich TIRIS bestätigte.

Auf Grundlage der Austauschunterlagen bat die Abteilung Umweltschutz am 27.10.2009 die bereits eingebundenen Sachverständigen sowie die Abteilungen Wasserwirtschaft, Verkehrsplanung und Waldschutz um Stellungnahme zum abgeänderten Projekt. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren um eine Erweiterung iSd TSSP 2005 handelte.

Abteilung Sport

In der gutachterlichen Stellungnahme der Abteilung Sport vom 29.10.2009 wurde der Ersatz des Schleppliftes befürwortet. Das Gelände eignete sich grundsätzlich für die Anlage einer Piste. Bedenken wurden jedoch bezüglich der Pistenbreiten im Verhältnis zur geplanten Förderleistung sowie der Längsprofilneigung der Piste geäußert.

Variantenprüfung

Der sportfachliche ASV empfahl eine Projektvariante mit einer höher liegenden Talstation. Eine Verlegung der Talstation von 1.760 m auf 1.860 m Seehöhe würde keine Verlängerung der Piste samt Steilbereich erfordern und zu keiner Schigebietsüberschreitung führen.

Abteilung Verkehrsplanung

Der verkehrstechnische ASV führte am 13.11.2009 aus, dass es sich bei der geplanten Baumaßnahme um keine Neuerschließung vom Tal aus handelt und das Projekt daher verkehrsplanerisch von untergeordneter Bedeutung sei. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass ein dringend notwendiges Verkehrskonzept für das Zillertal weiterhin ausständig ist.

Abteilung Raumordnung-Statistik

Am 23.3.2010 nahm die raumordnungsfachliche ASV zum gegenständlichen Projekt Stellung. Die ASV wies darauf hin, dass sich die geplante Anlage inkl. Pisten bis zu 200 m außerhalb der bestehenden, verordneten Schigebietsgrenzen befindet, weshalb das TSSP 2005 anzuwenden sei. Zudem gab sie eine Stellungnahme zu den einzelnen relevanten Fragen des TSSP 2005 ab.

Sachverständiger für Wildbach- und Lawinenverbauung

Ein nichtamtlicher Sachverständiger für Wildbach- und Lawinenverbauung stellte am 21.1.2011 zusammengefasst fest, dass das geplante Projekt erheblichen Einfluss auf die hydrologischen Verhältnisse habe. Eine Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung könne nur unter Einhaltung von Auflagen zur Ableitung von Oberflächenwässern, Rekultivierung und zur Verfügungstellung von Ausgleichsflächen erfolgen.

Projektergänzung

Am 17.2.2011 informierte die Projektwerberin die Abteilung Umweltschutz, dass die vom Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung geforderten Auflagen in Form einer Projektergänzung nachgereicht werden, was mit Eingabe vom 4.4.2011 erfolgte.

naturkundliche Stellungnahme

Der naturkundliche ASV übermittelte am 3.5.2011 der Abteilung Umweltschutz eine Stellungnahme zum Vorhaben der Projektwerberin. Zusammengefasst erwartete der ASV keine Bestandsgefährdung geschützter oder gefährdeter Arten und keine zusätzliche Störung des Landschaftsbildes im großen Ausmaß. Zur Abminderung von

Beeinträchtigungen wurden aus naturkundlicher Sicht 26 Nebenbestimmungen sowie eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der ökologisch richtigen Ausführung und eine ökologische Bauaufsicht gefordert.

Parteiengehör

Am 10.5.2011 wurden die Projektwerberin, der LUA sowie die betroffenen Gemeinden um Stellungnahme zu den bisherigen Gutachten der Sachverständigen gebeten.

Lokalaugenschein

Am 4.7.2011 fand erneut ein Lokalaugenschein im Beisein des naturkundlichen und geologischen ASV sowie dem LUA statt. Im Zuge dieser Begehung wurden vom LUA Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Talstation gefordert. Die Projektwerberin hat mit Schreiben vom 19.7.2011 die Projektunterlagen um diese zusätzlichen Maßnahmen ergänzt.

Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten

In der Stellungnahme des ASV für Geologie und Hydrogeologie vom 3.8.2011 wurde ausgeführt, dass bei fachgerechter Ausführung und bei Begleitung durch eine geologische Bauaufsicht des gegenständlichen Projektes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Standfestigkeit des Untergrundes zu erwarten sind. In Hinblick auf die Einhaltung der Ziele der Alpenkonvention (Protokoll Bodenschutz) wurde festgestellt, dass bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen diesen Zielen entsprochen wird.

Landesumweltanwalt

Der LUA gab am 19.9.2011 im Zuge des Parteiengehörs eine negative Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben ab, da sich das Projekt außerhalb der Seilbahn- und Schigebietsgrenzen befinde und die beanspruchte Söggenaste landschaftlich äußerst wertvoll sei. In der Stellungnahme wurden die noch zu klärenden Punkte des Projekts (LKW-befahrbarer Weg, ökologische Bauaufsicht, Ausgleichsmaßnahmen, Variantenprüfung) zusammengefasst.

mündliche Verhandlung

Am 12.10.2011 fand eine mündliche Verhandlung mit den Parteien (Projektwerberin, LUA, Vertreter der Gemeinden) und den Sachverständigen statt. In dieser Verhandlung wurden die aufgrund der Stellungnahme des LUA klärungsbedürftigen Themenbereiche erörtert. Fragen bezüglich des Schutzwaldes, Maßnahmen zur Abhaltung von Variantenfahrern, ökologische Bauaufsicht und des projektierten LKW-Weges konnten geklärt werden. Offen blieben die Bedenken des sportfachlichen ASV bezüglich der projektierten Pistenbreiten. Laut ASV wies die projektierte Piste bei der zu erwartenden Frequenz eher den Charakter einer Talabfahrt auf und ermöglichte keinen qualitätsvollen Schilauf.

Variantenprüfung

Zur Variantenprüfung hat die Projektwerberin in Bezug auf die im sportfachlichen Gutachten vom 29.10.2009 erwähnte Variante (Verlegung der Talstation) festgestellt, dass die Errichtung einer Sesselbahn auf solchen Pistenlängen unwirtschaftlich sei, die Kosten für die Errichtung der Talstation sich erhöhen würden und die Weganbindung Probleme bringen würde. Die Gemeinden Aschau i.Z. und Zellberg sprachen sich ebenso für die längere Ausführung aus. Die ASV bewerteten die Variante aus naturkundlicher, sport- und forstfachlicher Sicht sowie aus Sicht der Raumordnung und Wildbach- und Lawinenverbauung durchwegs positiv.

Der LUA sprach sich ebenfalls für die diskutierte Variante und gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung des projektierten Vorhabens aus. Die Preisargumente der Projektwerberin seien keinesfalls im öffentlichen Interesse gelegen.

Bescheid

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 6.3.2012 wurde der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Abtrag des Schleppliftes und die Errichtung der 8er Sesselbahn Söggenaste samt Pistenverlängerung erteilt. Der Bescheid enthält 26 naturkundliche, 17 geologische und eine sportfachliche Nebenbestimmung sowie die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung und die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht. Gegen diesen Bescheid war kein Rechtsmittel zulässig.

Interessensabwägung

Bei der Abwägung der Interessen des Umweltschutzes gegenüber dem langfristigen öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens kam die Behörde zum Ergebnis, dass ein Überwiegen der öffentlichen Interessen gegeben war. Die Behörde maß insbesondere dem Sicherheitsgewinn, der Komfort- und Attraktivitätssteigerung sowie der Aufwertung des Schigebiets besondere Bedeutung zu.

Alternativenprüfung

Gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Der angestrebte Zweck (Steigerung der Attraktivität durch die Möglichkeit einer verlängerten Abfahrt) war nach Auffassung der Behörde durch die vom sportfachlichen ASV aufgezeigte Variante nicht gewährleistet und somit keine taugliche Variante iSd § 29 Abs. 4 TNSchG 2005.

TSSP 2005

Die Behörde kam bei der gegenständlichen Schigebietserweiterung zum Ergebnis, dass die Positivkriterien nach dem TSSP 2005 im überwiegenden Ausmaß erfüllt waren und keine Ausschlusskriterien vorlagen.

Projektänderung

Am 30.7.2012 stellten die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG ein Ansuchen auf Änderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung vom 6.3.2012 im Bereich der Tal- und Bergstation. Laut Projektunterlagen sollte die Talstation gegenüber dem genehmigten Projekt um 2 m abgesenkt werden und der Gondelbahnhof geringfügig Richtung Berg verschoben werden. An das Gebäude der Bergstation war geplant einen Zubau für Pistengeräte mit einer Breite von rd. 15 m und einer Tiefe von rd. 10 m zu errichten. Weiters war geplant anstelle der ursprünglich geplanten zwei Retentionsbecken nun einen einzigen Damm in Erdbauweise herzustellen.

Die Projektunterlagen wurden in weiterer Folge den Sachverständigen für Naturkunde, Geologie und Hydrologie, Raumordnung, Sport sowie Wildbach- und Lawinenverbauung zur Beurteilung übermittelt.

Gemeinde Kaltenbach Am 9.8.2012 informierte der Bürgermeister der Gemeinde Kaltenbach die Abteilung Umweltschutz darüber, dass bei der Schipiste zur Söggenaste massive Geländeänderungen stattfanden, die die Wasserversorgung der Gemeinde Kaltenbach betrafen.

Die Abteilung Umweltschutz ersuchte am selben Tag die BH Schwaz dem Vorbringen als Wasserrechtsbehörde nachzugehen. Weiters wurde von Seiten der Abteilung Umweltschutz mit der laut Genehmigungsbescheid bestellten ökologischen Bauaufsicht und dem von der Projektwerberin namhaft gemachten geologisch-geotechnischen Bauaufsicht Kontakt aufgenommen und um einen Statusbericht gebeten.

Die ökologische Bauaufsicht teilte der Abteilung Umweltschutz am 10.8.2012 mit, dass der Baubeginn nach Freigabe der Baustelle am 30.7.2012 erfolgte und keine Baumaßnahmen entgegen der Genehmigung oder Auflagen bekannt waren. Das Problem mit der Quelle war bekannt, in erster Linie war allerdings die geologische Bauaufsicht zuständig. Die geologisch-geotechnischen Bauaufsicht bestätigte am 28.8.2012, dass die bisherigen Baumaßnahmen aus geologischgeotechnischer Sicht bescheidgemäß erfolgten.

Stellungnahmen

Die ASV für Geologie und Hydrogeologie, Raumordnung, Naturkunde, Wildbach und Lawinenverbauung sowie Sport äußerten sich im Zeitraum vom 29.8. bis 5.9.2012 zu den geplanten Änderungen. Insgesamt

wurde von den Sachverständigen keine Verschlechterung im Vergleich zum ursprünglich beurteilten Projekt erwartet. Von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie sowie Naturkunde wurden zusätzliche Nebenbestimmungen aufgrund der Projektänderung gefordert.

Parteiengehör

Das Ermittlungsergebnis wurde den Verfahrensparteien am 5.9.2012 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Der LUA teilte mit Stellungnahme vom 10.9.2012 zusammengefasst mit, dass gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das gegenständliche Änderungsansuchen, obwohl gegen das Gesamtvorhaben nach wie vor Bedenken bestünden, kein Einwand erhoben werde. Die Gemeinde Aschau i.Z. teilte mit, dass die Forderung hinsichtlich Schranbachquelle weiterhin aufrecht bleibe. Von der Projektwerberin und der Gemeinde Zellberg langten keine Stellungnahmen ein.

Bescheid

Der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG wurde am 12.9.2012 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Änderung des mit Bescheid vom 6.3.2012 genehmigten Projekts "8 SK-v Söggenaste samt Pistenverlängerung", unter Berücksichtigung der von den ASV zusätzlich geforderten Nebenbestimmungen, erteilt.

Zusammenfassung

Die behördliche Abwicklung des naturschutzrechtlichen Verfahrens für das Projekt "8 SK-v Söggenaste samt Pistenverlängerung" erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß. Die vom sportfachlichen ASV vorgeschlagene Variante wurde trotz positiver Bewertung aller ASV bei der Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt "8 SK-v Söggenaste samt Pistenverlängerung" nicht berücksichtigt.

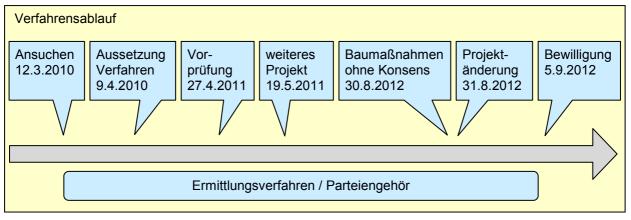
Stellungnahme der Regierung Das auf Seite 36 Angesprochene gilt auch für die Ausführungen, wonach bei der Entscheidung die positiven Bewertungen von Sachverständigen zu einer Alternativvariante nicht berücksichtigt wurden. Damit wird eine rechtliche Qualifikation vorgenommen bzw. eine Mangelhaftigkeit des Bescheides impliziert, was dessen Kompetenz zweifellos überschreitet. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden bleibt letztlich dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof als den höchsten Instanzen für die Rechtmäßigkeitsprüfung von Bescheiden vorbehalten.

Replik

Die in der Stellungnahme kritisierte Kompetenzüberschreitung ist für den LRH nicht nachvollziehbar. Der LRH stellte lediglich die Nichtberücksichtigung der Alternativvariante fest.

3.4.2. Pistenentwässerung und Beschneiung

Wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung



Diagr. 5: Wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Verfahren (Pistenentwässerung und Beschneiung)

Ansuchen

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG suchte am 12.3.2010 um die wasser- und forstrechtliche Bewilligung der im Zuge der Errichtung der 8 SK-v Söggenaste geplanten Entwässerungsmaßnahmen für die neue Piste und für die Errichtung von zwei Retentionsbecken an. Dem Ansuchen waren Projektunterlagen und Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer beigeschlossen.

Die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht teilte am 9.4.2010 mit, das Verfahren gemäß § 38 AVG bis zur Entscheidung des naturschutzrechtlichen Verfahrens durch die Abteilung Umweltschutz auszusetzen. Die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Piste war Voraussetzung für die beantragten Genehmigungen (Pistenentwässerung, Rodung).

Vorprüfung

Nach Vorlage von weiteren überarbeiteten Projektunterlagen leitete die Wasserrechtsbehörde am 27.4.2011 das Vorprüfungsverfahren ein und beauftragte die wasser- und kulturbautechnischen sowie forst- und wildbachfachlichen Sachverständigen mit der Begutachtung der Projektunterlagen. Die Behörde wies darauf hin, dass aufgrund der vorgelegenen schriftlichen Zustimmungserklärungen keine mündliche Verhandlung vorgesehen sei.

weiteres Projekt

Am 19.5.2011 reichte der Projektant zusätzliche Unterlagen für die Beschneiung der Piste, welche den Sachverständigen am 23.5.2011 zur Prüfung weitergeleitet wurden, ein und ersuchte hiefür um wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Genehmigung. In weiterer Folge führte

die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht beide Projektverfahren (Entwässerung und Beschneiung) gemeinsam durch.

Die ASV hatten bei beiden Projekten bei projektgemäßer Ausführung grundsätzlich keine Bedenken. Der forst- und wildbachbaufachliche Sachverständige behielt sich eine endgültige abschließende Stellungnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vor, während der geologische ASV am 3.8.2011 in seinem Gutachten mehrere Nebenbestimmungen (u.a. geologisch-geotechnische Bauaufsicht) definierte. Er ging davon aus, dass von den geplanten Anlagen durch deren Errichtung und deren Betrieb keine Naturgefahren wie Erosionen ausgehen und es zu keinen Beeinträchtigungen der Schranbachquelle führen werde. Er schloss sich dem Gutachten des Projektgeologen an, dass die Schranbachquelle ihre Wässer aus einem anderen Einzugsgebiet beziehe.

Parteiengehör

Die Stellungnahmen (ausgenommen die geologische) brachte die Behörde der Projektwerberin im Rahmen des Parteiengehörs am 4.7.2011 zur Kenntnis. Die Projektwerberin sicherte zu, die darin enthaltenen Vorschreibungen in den Plänen zu berücksichtigen.

In weiterer Folge war diesbezüglich mehr als ein Jahr kein Aktenvorgang dokumentiert. Die Wasserrechtsbehörde erhielt schließlich am 24.7.2012 Kenntnis von der Kundmachung der seilbahnrechtlichen Bauverhandlung der 8 SK-v Söggenaste, welche am 8. und 9.8.2012 stattfand. Im Zuge der mündlichen Verhandlung erteilte die Seilbahnbehörde die seilbahnrechtliche Baugenehmigung und die Rodungsbewilligung für die Achtsesselbahn Söggenaste.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass die Wasserrechtsbehörde erst im Zusammenhang mit der seilbahnrechtlichen Baugenehmigungsverhandlung über den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 6.3.2012 - und somit rd. fünf Monate später - informiert wurde.

Am 28.8.2012 forderte die Wasserrechtsbehörde die zwei fehlenden fachlichen Gutachten (Forst, Wildbachverbauung) ein und teilte mit, dass aus terminlichen Gründen keine mündliche Verhandlung stattfinde. Die Zustimmung der Grundstückeigentümer sowie die Weidefreistellungserklärung lagen der Behörde vor. Außerdem brachte der Geschäftsführer der Projektwerberin die Dringlichkeit des Vorhabens zum Ausdruck.

Baumaßnahmen ohne Konsens

Am 30.8.2012 informierte die Abteilung Umweltschutz die Wasserrechtsbehörde von bereits erfolgten Pistenbaumaßnahmen ohne entsprechende Rodungsbewilligung. Noch am selben Tag ersuchte die Wasserrechtsbehörde die zuständige BH Schwaz um Durchführung des Ver-

waltungsstrafverfahrens. Die zuständige Behörde leitete in weiterer Folge ein Strafverfahren ein. Dieses war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Projektänderung

Mit Eingabe vom 31.8.2012 gab der Projektant im Auftrag der Projektwerberin eine Projektänderung bekannt und legte entsprechende Unterlagen vor. Im Wesentlichen sollte anstelle der ursprünglich beantragten Ausführung von zwei Retentionsbecken nur mehr ein Retentionsbecken für die Entwässerungsmaßnahmen errichtet werden. Diese Änderungen waren im naturschutzbehördlichen Verfahren und den betroffenen Sachverständigen bereits bekannt. Die für das wasserrechtliche Verfahren notwendigen ergänzenden Stellungnahmen erhielt die Wasserrechtsbehörde noch am selben Tag.

Für den naturschutzrechtlichen Teil des Verfahrens holte die Wasserrechtsbehörde auch eine Stellungnahme des naturkundlichen ASV und im Rahmen des Parteiengehörs des LUA ein. Der naturkundliche ASV sah unter Berücksichtigung der bereits naturschutzrechtlich genehmigten Pistenerweiterung bei der Errichtung der Beschneiungsanlage und unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Naturschutzgüter (§ 1 Abs. 1 TNSchG). Der LUA schloss sich dieser Argumentation im Wesentlichen an und erhob gegen das Projekt keinen Einwand.

Bescheid

Der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung erteilten mit Bescheid vom 5.9.2012 die wasser- und forstrechtliche Bewilligung für die Entwässerungsmaßnahmen und die Erweiterung der Beschneiungsanlage der neuen Pisten der 8SK-v Söggenaste sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage nach Maßnahme der eingereichten Projektunterlagen und mehrere Nebenbestimmungen (u.a. 17 Auflagen).

Aufsichten

Die Projektwerberin teilte der Wasserrechtsbehörde am 16.9.2012 die ökologische und die geologische Bauaufsicht mit. Die Behörde nahm diese zur Kenntnis.

Die ökologische Bauaufsicht legte am 5.10.2012 der Naturschutz- und Wasserrechtsbehörde einen ersten Bericht über mehrere zwischen 21.8. und 2.10.2012 durchgeführte Baubesuche vor. Dabei wurde grundsätzlich festgestellt, dass die Baustelle im Wesentlichen ohne größere Probleme abgelaufen sei. Die durchgeführten Baumaßnahmen waren entsprechend dokumentiert.

Zusammenfassung

Das gegenständliche Verfahren wurde zunächst bis zur Erledigung des naturschutzrechtlichen Verfahrens ausgesetzt. Den entsprechenden Naturschutzbescheid erhielt die Wasserrechtsbehörde allerdings erst rd. fünf Monate nach seiner Erlassung zur Kenntnis, so dass letztlich das weitere Verfahren (Projektänderung, Einholung fehlender Stellungnahmen, Parteiengehör, Bescheiderlassung) innerhalb weniger Tage erfolgen musste.

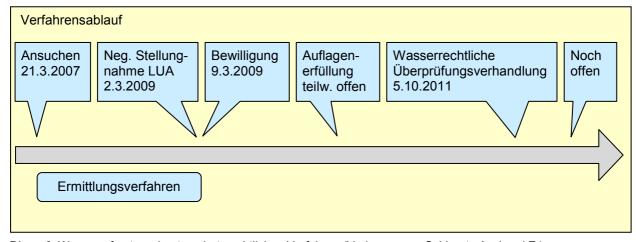
3.5. Erweiterung Schiroute Aschau

Vorhaben

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG beabsichtigte, eine alte, bereits seit Bestand des Schigebietes Kaltenbach bestehende Schiroute, die vorwiegend von Einheimischen genutzt wurde, zu revitalisieren und so zu verbessern, dass auch die Aschauer Gäste talwärts in den Ort abfahren können. Die Summe der UVP-relevanten Geländekorrekturen betrug 3,9 ha (einschließlich geplanter Beschneiungsanlage). Die geplante Schiroute befand sich außerhalb der festgelegten Schigebietsgrenzen nach dem TSSP 2005 und war somit als Schigebietserweiterung zu beurteilen.

3.5.1. Verbesserung Schiroute Aschau

Wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung



Diagr. 6: Wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Verfahren (Verbesserung Schiroute Aschau i.Z.)

Ansuchen

Mit Eingabe vom 21.3.2007 suchte die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG bei der BH Schwaz um die Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Verbesserung der Schiroute Aschau an. Gleichzeitig wurden Projekt-unterlagen sowie eine Dienstbarkeitsvereinbarung vorgelegt.

Ermittlungsverfahren - Vorprüfung

Die Behörde leitete in weiterer Folge ein Vorprüfungsverfahren ein und legte die Projektunterlagen den zuständigen ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung, Naturkunde, Forstwesen, Kulturbautechnik,

Geologie, Brückenbau, Sport sowie Raumordnung zur vorläufigen Prüfung vor.

Besprechung

Aufgrund teils kritischer Stellungnahmen zum Projekt und Hinweise auf fehlende Projektunterlagen führte die Behörde am 22.8.2007 eine Besprechung, an der Vertreter der Projektwerberin (Geschäftsführer, Projektant, bauherrenseitiger Geologe), mehrere ASV und der Bürgermeister der Standortgemeinde Aschau i.Z. teilnahmen, durch.

mündliche Verhandlung

Nach Vorlage weiterer Unterlagen seitens der Projektwerberin (zuletzt am 27.2.2008) hat die BH Schwaz am 24.4.2008 im Gemeindeamt Aschau i.Z. eine mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein anberaumt. Dabei stellten einige dem Verfahren beigezogene ASV und der LUA fest, dass sie aufgrund weiterer fehlender Unterlagen (z.B. ornithologisches Gutachten aufgrund des Auerhuhn-Habitats) keine abschließenden Gutachten erstellen konnten.

In weiterer Folge legten die Projektwerberin weitere Unterlagen und die ASV ihre Stellungnahmen - abgesehen von einer Ausnahme - bis Mitte September 2008 vor. Der Stellungnahme des geologischen ASV langte am 2.2.2009 bei der Behörde ein.

Naturschutzinteressen

Der naturkundliche ASV wies in der ergänzenden Stellungnahme vom 10.7.2008 auf in gewissen Bereichen massive Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert sowie auf neuerlich erhebliche Lebensraumeinschränkungen für die ohnehin schon stark zurückgedrängte Auerhahnpopulation hin. Zu letztgenannten Themenbereich schlug in weiterer Folge der ornithologische Sachverständige Ausgleichsmaßnahmen, denen auch der naturkundliche ASV zustimmte, vor.

Der LUA schloss sich in seiner abschließenden Stellungnahme vom 2.3.2009 der ursprünglichen Argumentation des naturkundlichen Sachverständigen an. Er sprach sich ausdrücklich gegen eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben aus und wies auch auf eine allfällige UVP-Pflicht hin.

öffentliches Interesse

Ein langfristiges öffentliches Interesse bekundeten insbesondere die Projektwerberin und die betroffene Standortgemeinde Aschau i.Z. Der direkte Anschluss an das Schigebiet Hochzillertal-Kaltenbach sollte touristische Impulse (Steigerung der Nächtigungszahlen) und die Verstärkung des Schibussystems eine massive Verkehrsentlastung für den Ort Aschau i.Z. (Verringerung des Individualverkehrs) bewirken. Das letztgenannte Argument war auch der raumordnungsfachlichen Stellungnahme zu entnehmen.

zweite mündliche Verhandlung

Die Behörde führte am 2.3.2009 eine weitere mündliche Verhandlung in der BH Schwaz mit Vertretern der Projektwerberin, der Gemeinde Aschau i.Z., den ASV und dem LUA durch.

Bescheid

Die BH Schwaz erteilte am 9.3.2009 die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben unter Vorschreibung von mehreren Nebenbestimmungen (u.a. ökologische und wasserbautechnische sowie geologisch-geotechnische Bauaufsicht, zahlreiche Auflagen).

aufschiebende Bedingung

Der Bescheid erhielt auch die aufschiebende Bedingung, dass mit dem gegenständlichen Pistenbaumaßnahmen erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung für eine Beschneiungsanlage für die gegenständliche Pistenfläche begonnen werden durfte. Die Errichtung einer Beschneiungsanlage sollte die Schneesicherheit garantieren und war iSd § 7 Abs. 1 lit. b TSSP 2005 Voraussetzung für die gegenständliche naturschutzrechtliche Bewilligung.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass mit den Bauarbeiten Mitte April 2009 begonnen, die Bewilligung für die Beschneiungsanlage aber erst am 2.6.2009 erteilt wurde. Die Nichtbeachtung dieser Bedingung hatte für die Projektwerberin keine Folgen und blieb sanktionslos.

Stellungnahme der Regierung

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes, wonach die Nichtbeachtung einer aufschiebenden Bedingung für die Projektwerberin sanktionslos geblieben ist, wird festgehalten, dass von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Schwaz mit der Einleitung eines Strafverfahrens zugewartet wurde, bis die Entscheidung des Landeshauptmannes vorlag. Aufgrund der positiven Entscheidung konnte das Gesamtprojekt umgesetzt werden, womit die Bezirkshauptmannschaft Schwaz von der Einleitung eines Strafverfahrens nach § 21 VStG abgesehen hat.

TSSP 2005/ UVP-Pflicht

Die Behörde führte in der Bescheidbegründung aus, dass in Bezug auf das TSSP 2005 die Voraussetzungen für die Erweiterung von Schigebieten (keine Ausschlusskriterien, Positivkriterien erfüllt) vorliegen. Zur Frage einer möglichen UVP-Pflicht sah die Behörde aufgrund des Ausmaßes der Geländeveränderungen keine Notwendigkeit, einen UVP-Feststellungsantrag einzubringen.

Interessensabwägung

Zur naturschutzrechtlichen Bewilligung führte die Behörde weiters aus, dass insbesondere die touristische Fortentwicklung des Schigebiets, aber auch die schitechnische Erschließung der Gemeinde Aschau i.Z. im höchsten langfristigen öffentlichen Interesse gelegen waren und dieses die festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 überwog.

Vereinbarung

Am 26.3.2009 fand eine Besprechung zwischen Heinrich Schultz, dem Bürgermeister der Gemeinde Aschau i.Z. und dem LUA statt, bei der mehrere konkrete Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der bewilligten Schiroute Aschau vereinbart wurden. So sollte u.a. die Schiroute Aschau nicht für den Publikumsschilauf mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet sowie auf Kosten der Projektwerberin ein Auerwildpflegekonzept entwickelt und umgesetzt werden. Daraufhin hat der LUA von einer Berufung gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung Abstand genommen.

Bauaufsicht

Die bestellte Bauaufsicht führte entsprechend den Baufortschritten mehrmals Baustellenbesichtigungen durch und legten diesbezüglich der Behörde Zwischenberichte und je einen Endbericht vor.

Kritik -Weiterverfolgung Die ökologische und wasserbautechnische Bauaufsicht stellte in ihrem Endbericht vom 26.9.2011 fest, dass die Nebenbestimmungen aus naturkundefachlicher und wildbachtechnischer Sicht durchwegs erfüllt wurden. Lediglich eine im Bescheid ausdrücklich untersagte Geländekorrektur wurde trotzdem gebaut. Diesen Hinweis hat die Behörde nicht weiter verfolgt, er blieb somit ohne Konsequenzen.

Stellungnahme der Regierung

Zur Passage "Kritik-Weiterverfolgung" wird bemerkt, das Überprüfungsverfahren zum Zeitpunkt der Prüfung durch Landesrechnungshof noch nicht abgeschlossen war. Aus dem Bericht der ökologischen Bauaufsicht geht hervor, dass die Bäume im gegenständlichen Bereich vom Grundstückseigentümer entfernt worden sind. Hierfür liegt auch eine gültige Rodungsbewilligung für den Grundeigentümer vor. Aus dem Bericht geht nicht hervor, ob die an und für sich mit Ausnahme der Rodungsbewilligung bewilligungsfreie Kultivierung der Grundeigentümer oder die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG durchgeführt hat. Zur Ermittlung des Sachverhaltes wurde ein Strafverfahren gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG eingeleitet. Derzeit befindet sich das Verwaltungsstrafverfahren im Rechtfertigungsstadium. Bei Schneefreiheit wird gemeinsam mit dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen ein Ortsaugenschein stattfinden, um zu erheben, in welchem Umfang und von wem die gegenständliche Kultivierung tatsächlich durchgeführt wurde.

Laut Endbericht der geologisch-geotechnischen Bauaufsicht vom 4.10.2011 waren die geologisch-geotechnischen Nebenbestimmungen zum Großteil als erfüllt anzusehen. Diese Auffassung hat der geologische ASV in seiner Stellungnahme vom 14.12.2011 geteilt.

Rodungen

Nach mehreren Ergänzungen und Klarstellungen seitens der Projektwerberin hat der forstfachliche ASV am 6.8.2012 festgestellt, dass für die Schiroute Aschau tatsächlich eine dauernde Rodefläche im Ausmaß von 2,6 ha (einschließlich Beschneiungsanlage) - und somit insgesamt weniger als bewilligt - beansprucht wurde.

Ersatzaufforstungen

In Bezug auf die vorgeschriebenen Ersatzaufforstungen hat der forstfachliche ASV die im Jahr 2010 durchgeführten Maßnahmen überprüft und als forstfachlich einwandfrei anerkannt. Das Gesamtausmaß dieser Ersatzaufforstungen betrug 1,6 ha, sodass eine Fläche von 0,9 ha noch nachzuweisen war. Die Behörde räumte der Projektwerberin am 9.8.2012 zur vollständigen Erfüllung der Auflage eine Frist bis 31.12.2013 ein.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass zum Prüfungszeitpunkt auch aus anderen Projekten der Schultz-Gruppe Ersatzaufforstungen noch nicht vollständig erfüllt waren.

wasserrechtliches Überprüfungsverfahren

Im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung führte die Behörde am 5.10.2011 einen Lokalaugenschein und eine mündliche Verhandlung, an der Vertreter der Projektwerberin, die Bauaufsicht und die betroffenen ASV teilnahmen, durch. Dabei stellten die ASV überwiegend fest, dass das Projekt im Wesentlichen bescheidgemäß ausgeführt und die Auflagen eingehalten wurden. Einzelne Sachverständige behielten sich eine abschließende schriftliche Beurteilung vor.

Der brückenbautechnische ASV wies in seiner Stellungnahme vom 6.10.2011 auf zwei Abweichungen von der bescheidgemäßen Ausführung (Lagerung der Träger und Queraussteifung) hin. In dieser Frage entwickelte sich in weiterer Folge ein fachlicher Disput zwischen der bauausführenden Firma und dem ASV, der It. Aktenlage bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht entschieden scheint. Der letzte aktenmäßig dokumentierte Vorgang war mit 31.8.2012 datiert. Darin kündigte der ASV eine endgültige Stellungnahme an.

Zusammenfassung

Die BH Schwaz erteilte mit Bescheid vom 9.3.2009 die wasser-, forstund naturschutzrechtliche Bewilligung für die Schigebietserweiterung nach Aschau i.Z.. Die positive Entscheidung erfolgte letztlich aufgrund einer Interessensabwägung.

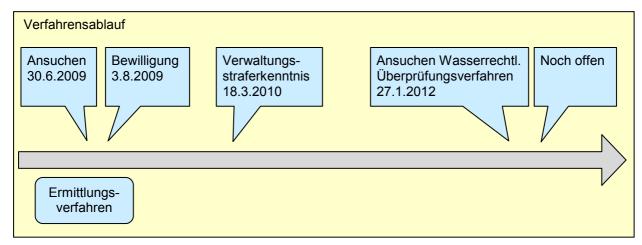
Der Bescheid erhielt auch die aufschiebende Bedingung in Bezug auf den Baubeginn, der erst nach rechtskräftiger Bewilligung für die zugehörige Beschneiungsanlage begonnen werden durfte. Die Nichtbeachtung dieser Bedingung hatte für die Projektwerberin keine Folgen und blieb sanktionslos.

Im Zuge der Bauausführung waren für die Behörde zwei Bauaufsichten tätig, welche die Berichte ordnungsgemäß vorlegten. Eine darin erwähnte Feststellung, dass eine im Bescheid ausdrücklich untersagte Geländekorrektur trotzdem gebaut wurde, blieb ohne Konsequenz.

Das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren leitete die Behörde am 5.10.2011 ein, es war allerdings aufgrund einer seit längerem fehlenden brückenbautechnischen Stellungnahme bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Auch der vollständige Nachweis der Ersatzaufforstungsmaßnahmen war noch nicht erbracht.

3.5.2. Erweiterung der Beschneiungsanlage (Trassenänderung)

Wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung



Diagr. 7: Wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Verfahren (Erweiterung der Beschneiungsanlage und Trassenänderung)

Der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung erteilte der Bergbahnen Hochzillertal GmbH & Co KG mit Bescheid vom 2.6.2009 die wasser-, starkstromwege- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage "Erweiterung Schiroute Aschau" (1. Teilbescheid).

Trassenänderung

Im Zuge der Bauausführung stellte die geologische Bauaufsicht bereits am 16.6.2009 eine Trassenänderung für die Verlegung der Schneileitung fest und teilte diesen Sachverhalt der Wasserrechtsbehörde am selben Tag telefonisch und am 22.6.2009 schriftlich mit. Die bereits begonnenen Bauarbeiten (entsprechende Rodungen ohne Konsens waren bereits erfolgt) wurden auf Anweisung der Behörde und der Bauaufsicht

sofort eingestellt und die BH Schwaz am 21.7.2009 als zuständige Verwaltungsstrafbehörde informiert.

Ansuchen

Im Auftrag der Projektwerberin suchte am 30.6.2009 der Projektant um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung an und legte die geänderten Projektunterlagen vor. Laut Projektant wurde im Zuge der Detailabsteckung der bewilligten Leitungstrasse festgestellt, dass hier eine Unzahl von Feldleitungen, Trassenkabel von Seilbahnen etc. zu queren seien und die Querung des Aschauerbaches weiter bachaufwärts leichter möglich wäre.

Ermittlungsverfahren

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens holte die Behörde Stellungnahmen der ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung, Geologie, Forst und Naturkunde ein und brachte diese im Rahmen des Parteiengehörs der Projektwerberin und den Legalparteien zur Kenntnis.

Die Sachverständigen legten zwischen 6. und 23.7.2009 entsprechende Stellungnahmen vor und äußerten dabei gegen die geänderte Trassenführung grundsätzlich keine Bedenken. Der geologische und forstfachliche Sachverständige wiesen jedoch darauf hin, dass die bisher im rechtskräftigen Bewilligungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen auch für diese Projektänderung wirksam bleiben sollten und zusätzliche geologische Nebenbestimmungen aufzunehmen seien. Auch der forstfachliche ASV gab unter Einhaltung von zehn Nebenbestimmungen seine Zustimmung zu den von der geplanten Trassenänderung betroffenen Rodungen. Der LUA schloss sich am 28.7.2009 den fachlichen Stellungnahmen an.

Bescheid

Der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung erteilten mit Bescheid vom 3.8.2009 die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die beantragte Trassenänderung für die Verlegung der Leitungsanlagen der Beschneiungsanlage nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen.

Überprüfungsverfahren

Aufgrund des Ansuchens vom 27.1.2012 leitete die Wasserrechtsbehörde am 9.2.2012 die wasserrechtliche Überprüfung der Erweiterung der Beschneiungsanlage "Schiroute Aschau" (einschließlich der Beschneiung Bereiche Öfeler und Krössbichl) ein. Der kulturbautechnische (26.3.2012) und der geologische ASV (17.7.2012) wiesen anhand des Kollaudierungsoperats in ihren Stellungnahmen auf die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen und die Einhaltung bestimmter Dauerauflagen hin. Die eingeforderte Stellungnahme des naturkundlichen Sachverständigen lag der Wasserrechtsbehörde zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor, das Überprüfungsverfahren war somit noch nicht abgeschlossen.

Verwaltungsstrafverfahren Das gegen den handels- und gewerberechtlichen Geschäftsführer des Seilbahnunternehmens eingeleitete Strafverfahren wegen des Verdachts der Übertretung des ForstG 1957 hat die BH Schwaz am 17.2.2010 gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG eingestellt. In seiner Rechtfertigung vom 5.2.2010 verwies der Geschäftsführer auf die einem Angestellten des Seilbahnunternehmens übertragene Alleinverantwortung in dieser Angelegenheit für die Zeit seiner urlaubsbedingten Abwesenheit (= tatbestandsrelevanter Zeitraum). Er legte eine beidseitig unterfertigte Bevollmächtigung in Form eines Aktenvermerkes vor.

Gegen den "neuen" Beschuldigten verhängte die BH Schwaz mit Straferkenntnis vom 18.3.2010 gemäß § 17 Abs. 1 iVm § 174 Abs. 1 Z. 6 ForstG 1975 eine Geldstrafe iHv € 300. Die Strafbehörde folgte nicht der Rechtfertigung des Beschuldigten. Unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Verschuldens und der finanziellen Lage des Beschuldigten erschien der Strafbehörde die Bemessung der Geldstrafe im untersten Bereich des zulässigen Höchststrafrahmens von € 7.270 als schuld- und tatangemessen. Die Geldstrafe wurde am 22.6.2010 beglichen.

Zusammenfassung

Die Projektwerberin hatte die Bauarbeiten zur geänderten Trassenführung bereits wenige Tage nach der Bescheiderlassung und insbesondere ohne rechtliche Genehmigungen und ohne Einbindung der bestellten Bauaufsichten begonnen. Es wurden Rodungen, welche im genehmigten Projekt nicht vorgesehen waren, vorgenommen, ohne die Behörde vorher zu informieren.

Das daraufhin eingeleitete (Änderungs)Verfahren führte die Behörde ordnungsgemäß durch. Das mit 27.1.2012 begehrte Überprüfungsverfahren leitete die Behörde zwar ein, zum Prüfungszeitpunkt fehlte aber noch immer die naturkundliche Stellungnahme, sodass dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

3.5.3. Retentionsbauwerk Tal

Vorhaben

Im Rahmen der Verbesserungsarbeiten der Schiroute Aschau plante die Projektwerberin, einen die Routentrasse begleitenden Sammelkanal für Oberflächenwasser mit Ausleitung in den Aschauerbach zu errichten. Diese Baumaßnahmen waren bereits von der wasserrechtlichen Bewilligung vom 9.3.2009 umfasst. Um die gedrosselte Einleitung zu ermöglichen, war es jedoch erforderlich, ein Retentionsbecken mit einem Fassungsvermögen von 500 m³ neu zu errichten.

Wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Ansuchen

Die Projektwerberin suchte mit Eingabe vom 26.3.2009 um die wasserund naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Projekt an. Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens zog die Behörde die ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserwirtschaft sowie Naturkunde bei. Diese erhoben bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Bauwerk.

mündliche Verhandlung

Die Behörde führte am 17.9.2009 einen Lokalaugenschein und eine mündliche Verhandlung durch. Dabei brachte keiner der anwesenden Personen Einwendungen gegen das Projekt vor. Die ASV definierten einige Auflagebestimmungen.

Bescheid

Die BH Schwaz erteilte mit Bescheid vom 8.10.2009 die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung des Retentionsbauwerkes Tal unter Vorschreibung von sechs Auflagen in wildbach- und naturkundefachlicher Hinsicht.

wasserrechtliche Überprüfung

Am 23.6.2010 leitete die BH Schwaz das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren ein und ersuchte die betroffenen ASV für Wildbachund Lawinenverbauung sowie Naturkunde um Überprüfung. Diese Sachverständigen stellten in ihren Stellungnahmen vom 15.7. und 17.11.2010 fest, dass die erteilten Auflagen erfüllt wurden.

Die BH Schwaz erklärte mit Bescheid vom 30.11.2010 das gegenständliche Vorhaben wasserrechtlich für überprüft.

3.5.4. Retentionsmaßnahmen im Einzugsgebiet Aschauerbach

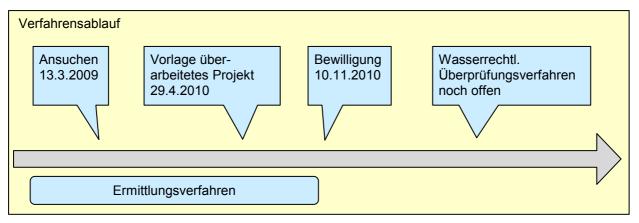
Vorhaben

Im Zuge der Bewilligung und Errichtung der Talabfahrt Aschau forderte die Wildbach- und Lawinenverbauung die Ausarbeitung und Umsetzung eines Sanierungsprojekts für die Ableitung und Retention der Oberflächenwässer. Verlangt wurden Retentionsmaßnahmen im Ausmaß von insgesamt 25.000 m³, wobei Maßnahmen mit Permanentcharakter (Retentionsbecken) anderen Maßnahmen (Versickerungsgräben) eindeutig vorzuziehen waren.

Das von der Projektwerberin diesbezüglich vorgelegte Einreichprojekt sah die Errichtung von sechs neuen Retentionsbecken mit Anpassung der bestehenden Oberflächenabflussverhältnisse und die Errichtung von zwei Ableitungskanälen in jenen Bereichen, in denen die Errichtung von Retentionsbecken aufgrund der Geländemorphologie nicht möglich war,

vor. Bereits bestehende Retentionsmaßnahmen im Einzugsgebiet des Aschauerbaches sollten in das Gesamtsystem einbezogen werden.

Wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung



Diagr. 8: Wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Verfahren (Retentionsmaßnahmen im Einzugsgebiet Aschauerbach)

Ansuchen

Die Projektwerberin suchte mit Eingabe vom 13.3.2009 bei der BH Schwaz um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung dieses Projekts an. Dem Ansuchen lagen Projektunterlagen, zwei Zustimmungserklärungen sowie ein Dienstbarkeitsvertrag bei.

Vorprüfungsverfahren

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zog die Behörde ASV für Wildbachverbauung, Kulturbautechnik, Geologie und Naturkunde bei und ersuchte diese am 2.4.2009 um eine vorläufige Überprüfung der Unterlagen. Die entsprechenden Stellungnahmen langten zwischen 22.4. und 7.10.2009 ein.

mündliche Verhandlung

Die Behörde führte am 12.10.2009 eine mündliche Verhandlung durch. Dabei wies u.a. der kulturbautechnische ASV auf Quellbeweissicherungen (hygienischen Untersuchungen, Schüttungsmessungen) hin, mit welchen ein halbes Jahr vor Baubeginn der Bauarbeiten zu beginnen waren. Der naturkundliche ASV behielt sich einen selbständigen Lokalaugenschein - gemeinsam mit dem LUA - bei Schneefreiheit vor.

überarbeitetes Projekt

Am 29.4.2010 legte der Projektant der Behörde ein überarbeitetes Projekt, welches das bisher eingereichte Projekt ersetzte, vor. Das neue Projekt enthielt einige inhaltliche Änderungen (z.B. Wegfall eines Beckenstandortes und teils größere Dimensionierungen anderer Becken). Durch die Detailplanungen waren It. Projektant auch einige Verbesserungen in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erzielen.

neuerliche Vorprüfung

Diese Unterlagen wurden den bereits involvierten ASV am 10.5.2010 zur neuerlichen Vorprüfung übermittelt. Sie stellten durchwegs fest, dass sich durch die vorgelegte Detailplanung grundsätzlich keine Änderungen gegenüber ihren bisherigen Stellungnahmen ergaben. Die Behörde führte am 21.9.2010 eine weitere mündliche Verhandlung durch.

Bescheid

Die BH Schwaz erteilte am 10.11.2010 die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die beantragten Retentionsmaßnahmen im
Einzugsgebiet Aschauerbach unter Einhaltung mehrerer Nebenbestimmungen. Neben 14 Auflagen in wildbachtechnischer, geologischer und
naturkundefachlicher Hinsicht war auch eine ökologische und wasserbautechnische sowie eine geologisch-geotechnische Bauaufsicht zur
Überwachung der Verpflichtungen bestellt. Die angeordneten Maßnahmen waren bis 2012 fertigzustellen.

Zusammenfassung

Das gegenständliche Projekt war aufgrund einer Forderung der Wildbach- und Lawinenverbauung durchzuführen. Die Bauaufsicht hatte zum Prüfungszeitpunkt ihre Berichte der Behörde noch nicht vorgelegt. Laut Auskunft des zuständigen Referatsleiters der BH Schwaz waren die Bauarbeiten beendet, das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren war allerdings noch nicht eingeleitet.

3.6. Beschneiungsanlage Brunnalm - Speicherteich "Ochsenlacke"

Vorhaben

Die Beschneiungsanlage Brunnalm im Schigebiet St. Jakob i.D. war im Prüfungszeitraum mehrmals erweitert worden, wofür auch entsprechende behördliche Genehmigungen (Stammanlage samt Erweiterungen I - IV) vorliegen. Dem Ansuchen der früheren Projektwerberin (Bergbahn- und Schiliftgesellschaft St. Jakob i.D. GmbH) um Wiederverleihung der bis 10.3.2010 eingeräumten Wasserbenutzungsrechte kam der Landeshauptmann von Tirol mit Bescheid vom 8.6.2011 nach.

Verfahrensablauf Bewilli-Ansuchen Bewilli-Anzeige Bewilli-Ansuchen Über-Vergung Bescheidgung Projektgung wasserrechtl. prüfungswaltungs-25.7.2007 änderung 14.6.2010 änderung 1.10.2010 Überprüfung bescheid strafver-1.7.2010 16.12.2011 13.8.2012 25.5.2010 fahren Ermittlungsverfahren

Wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Diagr. 9: Wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren (Beschneiungsanlage Brunnalm)

Bewilligungsbescheid Für die Erweiterung V der Beschneiungsanlage Brunnalm (Speicherteich "Ochsenlacke" samt Nebenanlagen) erteilten der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 25.7.2007 die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung unter Einhaltung von mehr als 100 Nebenbestimmungen (u.a. Sicherheitsleistung € 60.000 in Form einer Bankgarantie, Bestellung einer geologischen, geotechnisch-dammbautechnischen und ökologischen Bauaufsicht). Die Baufertigstellungsfrist wurde mit 31.12.2010 festgelegt und das Wasserbenutzungsrecht bis 31.12.2025 eingeräumt.

Weiters erteilte die Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 29.10.2007 der Projektwerberin die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für die im Zusammenhang mit der Erweiterung V der Beschneiungsanlage durch den Speicherteich Ochsenlacke zu errichtenden elektrischen Leitungsanlagen.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass die Projektwerberin mit dem Bau dieser Anlage bis zur der am 10.12.2009 erfolgten Konkurseröffnung nicht begonnen hat. Bekanntlich trat die Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG im Mai 2010 als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Projektwerberin ein.

Bescheidänderungen Mit Eingabe vom 25.5.2010 teilte die neue Projektwerberin u.a. den geplanten Baubeginn (1.7.2010) mit und ersuchte um eine Verlängerung der Baufertigstellungsfrist bis 31.12.2012 sowie einen Wechsel der bestellten Bauaufsicht. Sie machte zwei Aufsichtsorgane, welche bereits im Zuge der Fertigstellung des Speicherteichs Kals a.Gr. (Blauspitz) bestellt waren, namhaft. Diesem Ansuchen stimmte der Landeshauptmann

mit Bescheid vom 14.6.2010 zu. Er verlängerte die Baufertigstellungsfrist entsprechend dem Ansuchen, bestellte die beantragte wasserrechtliche und das ökologische Bauaufsicht und erteilte neuerlich die naturschutzrechtliche Bewilligung unter Beibehaltung aller Nebenbestimmungen. Die ebenfalls geforderte Sicherstellung in Form einer Bankgarantie hat die Projetwerberin am 15.7.2010 der Behörde vorgelegt.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass die Bauaufsicht auch privater Gutachter bei anderen Projekten der Schultz-Gruppe war. Er erkennt darin einen möglichen Interessenskonflikt.

Projektänderung

Die geotechnische Bauaufsicht teilte am 1.7.2010 der Wasserrechtsbehörde mit, dass die Projektwerberin mit dem Bau des Speicherteiches begonnen hat. Allerdings entspreche der Speicherteich It. den ihm übermittelten Ausführungsplänen nicht mehr dem Einreichoperat 2007. Das Stauziel würde um 2,4 m angehoben, wodurch sich die Kubatur des Speichers von 100.000 m³ auf rd. 170.000 m³ - und somit um 70 % - erhöhe.

Der Projektant zeigte mit Eingabe vom 9.7.2010 diverse Projektänderungen an und übermittelte der Behörde entsprechende Unterlagen zur Darstellung der Projektänderungen der Beschneiungsanlage und des Speicherteiches. Demnach seien die Projektänderungen beim Speicherteich mit allen Bauaufsichten besprochen und von diesen keine fachlichen Bedenken geäußert worden. Die Anlage werde durch die geplanten Änderungen sicherheitstechnisch aufgewertet, alle Maßnahmen fänden auf der bewilligten Projektfläche statt und es ergäbe sich dadurch keine Konsensänderung.

Ermittlungsverfahren

Am 16.7.2010 führte die Wasserrechtsbehörde eine Besprechung mit dem Projektanten und den drei Bauaufsichtsorganen durch. Dabei wurden die geplanten Änderungen und die weitere Vorgangsweise besprochen. In weiterer Folge leitete die Wasserrechtsbehörde das entsprechende Ermittlungsverfahren ein und forderte von den zuständigen ASV entsprechende Stellungnahmen ein.

Die wasserbautechnische Stellungnahme vom 9.8.2010 wies u.a. darauf hin, dass die geänderte Hochwasserüberströmmulde bei fachgerechter Ausführung und Dimension als Verbesserung zu sehen sei und in diesem Fall keine Bedenken gegen die vorgesehene Projektänderung bestünden.

Der naturkundliche ASV stellte in seiner Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen und einer Begehung fest, dass sich durch die Änderungen des Speicherteiches Ochsenlacke keine weitergehenden

Beeinträchtigungen ergaben und daher diese keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedurften.

Der geologische ASV stellte nach Durchführung eines Lokalaugenscheins am 14.9.2010 fest, dass unter Einhaltung der bestehenden Nebenbestimmungen aus geologisch-hydrogeologischer Hinsicht keine Bedenken gegen die Errichtung des geänderten Speicherteichs bestanden.

Bescheid

Der Landeshauptmann von Tirol erteilte der Projektwerberin mit Bescheid vom 1.10.2010 die wasserrechtliche Bewilligung der dargelegten Änderungen entsprechend der vorgelegten Planunterlagen.

Die Bauaufsichten übermittelten den Behörden mehrere Zwischenberichte sowie je einen Endbericht. Sie teilten der Behörde u.a. auch die Fertigstellung des Speicherteichs (Oktober 2010) mit.

Endbericht geologische Bauaufsicht Die geologische Bauaufsicht legte den mit November 2010 datierten Schlussbericht am 11.4.2011 der Behörde vor. Diesen Bericht erhielten im November 2010 zwar die Projektwerberin und deren Projektanten, nicht jedoch die Wasserrechtsbehörde übermittelt.

Feststellung

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Bauaufsicht durch Bescheid bestellt und als solche für die Wasserrechtsbehörde (Überwachung der Bauausführung) tätig wurde. Wenn auch – entsprechend § 120 Abs. 5 WRG 1959 - die Projektwerberin die Kosten der Bauaufsicht zu tragen hat, war sie der Wasserrechtsbehörde gegenüber verpflichtet und verantwortlich. Dennoch erhielt die Behörde im konkreten Fall den Bericht erst fünf Monate später zur Kenntnis.

In diesem Bericht betätigte das Aufsichtsorgan, dass alle Arbeiten bescheidgemäß durchgeführt wurden. In diesbezüglichen, von der Behörde veranlassten Berichtsergänzungen vom April und Juli 2011 teilte die geologisch Bauaufsicht mit, dass die im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden. Der geologische ASV wies in seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 4.11.2011 darauf hin, dass die geologischen Nebenbestimmungen großteils und inhaltlich zufriedenstellend erfüllt wurden sowie die Nebenbestimmungen teilweise als Dauerauflagen aufrecht blieben.

Endbericht geotechnische Bauaufsicht Der Schlussbericht der geotechnischen Bauaufsicht vom 22.7.2011 stellte zusammenfassend fest, dass der Speicherteich aus der Sicht der Geotechnik dem Bewilligungsbescheid entsprechend errichtet wurde und die Nebenbestimmungen Geologie, Dammbautechnik und Geotechnik, soweit sie die Bauphase betrafen, erfüllt wurden. Der wasser-

bautechnische ASV am 11.8.2011 und der geologische ASV am 4.11.2011 haben diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Endbericht ökologische Bauaufsicht

Die ökologische Bauaufsicht legte am 14.3.2011 einen vorläufigen Endbericht vor und nahm am 29.6.2011 gemeinsam mit dem naturkundlichen ASV einen Lokalaugenschein vor. Im Endbericht vom 1.12.2011 bestätigte er im Wesentlichen, dass der Bau des Speicherteiches und der Schneileitungen in Abstimmung mit der ökologischen Bauleitung und entsprechend den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheide erfolgte. Seitens des Bauherrn wurde auf die Belange des Naturschutzes eingegangen. Er verwies auf bestimmte noch durchzuführende Maßnahmen. In seinem Bericht über die Nacharbeiten vom 3.8.2012 hat er die Erledigung dieser Arbeiten bestätigt.

wasserrechtliche Überprüfung

Der Projektant legte im Auftrag der Projektwerberin am 16.12.2011 der Wasserrechtsbehörde das Kollaudierungsoperat vor und suchte um die wasserrechtliche Überprüfung sowie die Erteilung der nachträglichen wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für Änderungen gegenüber dem Projekt und zusätzlich errichtete Anlagenteile an.

Vorprüfung

In weiterer Folge leitete die Behörde das Ermittlungsverfahren ein und ersuchte die zuständigen ASV zu den Fachthemen Siedlungswasserbau, Hygiene, Elektrotechnik, Geologie, Gewässerökologie, Dammbautechnik und Geotechnik sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um eine entsprechende Stellungnahme. Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens reichte die Projektwerberin auf Verlangen der Behörde noch bestimmte Unterlagen und Informationen nach.

mündliche Verhandlung

Die Wasserrechtsbehörde führte am 4.7.2012 eine mündliche Verhandlung durch.

Überprüfungsbescheid

Für die im Zuge der Errichtung des Speicherteichs "Ochsenlacke" gegenüber dem bewilligten Projekt erfolgten Änderungen und Abweichungen erteilten der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 13.8.2012 nach Maßgabe des vorgelegten Ausführungsprojektes die nachträgliche wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen hat die Wasserrechtsbehörde mit selben Bescheid das gegenständliche Projekt wasserrechtlich für überprüft erklärt und festgestellt, dass das ausgeführte Projekt mit den wasserrechtlichen Bewilligungen übereinstimmte.

Die Regelungen über Maß und Art der Wasserbenutzung, Befristung des Wasserbenutzungsrechtes, Pflichtwasserabgabe sowie bestimmte Dauerauflagen galten weiterhin. Außerdem hat die Wasserrechtsbe-

hörde mehrere ergänzende Nebenbestimmungen formuliert und gemäß § 23a Abs. 2 WRG 1959 einen Talsperrenverantwortlichen bestellt.

Zusammenfassung

Für das gegenständliche Projekt erhielt die frühere Seilbahnbetreiberin bereits im Jahr 2007 die entsprechenden Genehmigungen, führte dieses Projekt jedoch nicht aus. Erst nach der Übernahme des Seilbahnunternehmens durch die Schultz-Gruppe im Jahr 2010 wurde das Projekt großteils auf Basis der ursprünglichen Genehmigungen umgesetzt.

Die neue Projektbetreiberin nahm Projektänderungen - u.a. wurde das Stauvolumen deutlich erhöht - vor. Diese Änderungen gab sie erst nach erfolgter Anzeige der geotechnischen Bauaufsicht der Behörde bekannt. Die Behörde genehmigte mehrere Projektänderungen im Oktober 2010.

Infolge der Übernahme kam es auch zu einem Wechsel der Bauaufsichten. Zwei bereits bestellte Organe wurden auf Wunsch der Projektwerberin gegen zwei andere ausgetauscht. In diesem Zusammenhang weist der LRH auf mögliche Interessenskonflikte hin, wenn ein Organ auch für das betroffene Unternehmen bei anderen Projekten tätig wird. Weiters wies er auf deren Organstellung hin, wonach sie für die Behörde tätig werden und dieser gegenüber verantwortlich sind.

Das Projekt wurde schließlich im Oktober 2010 fertiggestellt. Unter Berücksichtigung weiterer Projektänderungen hat die Wasserrechtsbehörde im August 2012 festgestellt, dass das ausgeführte Projekt mit den wasserrechtlichen Bewilligungen übereinstimmt.

Verwaltungsstrafverfahren

Errichtung Speicherteich

Die Skizentrum St. Jakob i. D. GmbH & Co KG führte im Jahr 2010 erste Bauarbeiten für die Errichtung des Speicherteiches "Ochsenlacke" durch. Am 23.7.2010 hat dieses Unternehmen bei der BH Lienz um eine naturschutzrechtliche Bewilligung für einen Bodenaustausch und Einbau von Aushubmaterial aus dem Speicherteich "Ochsenlacke" angesucht⁹.

behauptete Vorwürfe

Anlässlich eines Lokalaugenscheins am 26.7.2010 hat ein Behördenorgan festgestellt, dass bereits Erdbaumaßnahmen zur Realisierung des Vorhabens ohne entsprechende Bewilligung durchgeführt wurden. Mit Bescheid vom 27.7.2010 hat die BH Lienz der Projektwerberin die Fortführung dieser baulichen Maßnahmen untersagt.

Verwaltungsstrafverfahren - erstes

Aufgrund dieses Sachverhaltes leitete die BH Lienz am 27.7.2010 ein Strafverfahren zunächst gegen den handels- und gewerberechtlichen

⁹ Gemäß § 6 lit. h iVm § 45 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 sind für Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² berührter Fläche oder 7.500 m³ Volumen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft naturschutzrechtliche Bewilligungen vorgesehen.

Straferkenntnis

Geschäftsführer und schließlich gegen den Betriebsleiter der Bergbahnen, welcher It. vorgelegten Aktenvermerk vom 2.6.2010 zum alleinigen verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG bestellt wurde, ein. Gegen das Straferkenntnis vom 5.10.2010 (Strafe € 6.000) erhob der Beschuldigte Berufung, welcher der UVS Tirol mit Berufungserkenntnis vom 8.11.2010 auch stattgab. Er behob das gegenständliche Straferkenntnis, da die in § 9 Abs. 4 VStG geforderte Zuweisung eines klar abzugrenzenden Bereiches im Rahmen der Anordnungsbefugnis im Aktenvermerk nicht ausreichend definiert war.

zweites Straferkenntnis

In weiterer Folge leitete die Behörde das Verwaltungsstrafverfahren wiederum gegen den Geschäftsführer der Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG mit einer neuerlichen Aufforderung zur Rechtfertigung ein. Auch dieses Straferkenntnis vom 7.1.2011 behob der UVS mit Berufungserkenntnis vom 15.2.2011, da der Tatvorwurf aufgrund eines im Bescheid und Akt fehlenden Lageplans nicht ausreichend überprüfbar war. Es bestanden keine Anhaltspunkte, aus welchen die Größe der gegenständlichen Schüttung erschlossen werden konnte.

drittes Straferkenntnis

Mit Schreiben vom 4.3.2011 hat die Strafbehörde den Geschäftsführer ein weiteres Mal zur Rechtfertigung, welche am 23.3.2011 in der BH Lienz einlangte, aufgefordert. Das dazugehörige Straferkenntnis erging allerdings erst am 28.12.2011, also rd. neun Monate später. Der dagegen erhobenen Berufung gab der UVS mit Berufungserkenntnis vom 16.2.2012 statt. Der Tatvorwurf war im Spruch der angefochtenen Entscheidung nicht ausreichend konkretisiert. Es war zum Tatzeitpunkt nicht festgestellt, ob die angelastete Schüttung das gesetzliche Ausmaß hinsichtlich der Fläche und der Kubatur überschritten hat. Außerdem hat der UVS den Eintritt der Verfolgungsverjährung festgestellt.

Feststellung

Der LRH stellt eine ineffektive Abwicklung des Strafverfahrens fest, da eine Verfolgungsverjährung aufgrund der verspäteten Reaktion der BH Lienz auf die eingebrachte Rechtfertigung des Geschäftsführers ermöglicht wurde.

Stellungnahme der Regierung

Zum Vorwurf der ineffektiven Abwicklung des Strafverfahrens wird festgehalten, dass der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol (UVS) in seinem Erkenntnis vom 16. Februar 2012 der Berufung des Beschuldigten stattgegeben und das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Lienz behoben hat. Im Zuge dessen stellte der UVS fest, dass der in der Aufforderung vom 4. März 2011 formulierte Tatvorwurf im Spruch nicht ausreichend konkretisiert war. Gleichzeitig wurde angeführt, dass der rechtswidrige Zustand durch die nachträgliche Genehmigung der Schüttung mit Bescheid vom 29. September 2010 beseitigt wurde. Dies bedeutet, dass die Verfolgungsverjährung mit 29. März 2011 eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte dem Beschuldigten im Sinn der

Entscheidung des UVS ein ausreichend konkretisierter Spruch vorgeworfen werden müssen. Selbst wenn das Straferkenntnis unmittelbar nach der Rechtfertigung des Beschuldigten (eingelangt am 23. März 2011) erlassen worden wäre, wäre Verfolgungsverjährung eingetreten. Von einer ineffektiven Abwicklung aufgrund der verspäteten Reaktion der Bezirkshauptmannschaft ist daher nicht auszugehen, da eben keine verspätete Reaktion vorlag.

Replik

Der UVS hat in seinem dritten Erkenntnis vom 16.2.2012 u.a. die Verfolgungsverjährung festgestellt. In diesem Fall stellt sich die Frage, warum die zuständige Behörde das Straferkenntnis am 28.12.2011 erlassen hatte, obwohl die Rechtfertigung bereits am 23.3.2011 einlangte und die Verfolgungsverjährung am 29.3.2011 eintrat. Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung enthält hiezu keine Hinweise.

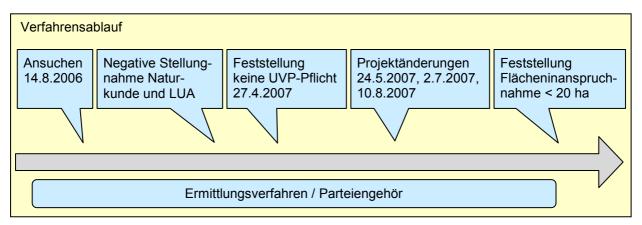
3.7. Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei

Vorhaben

Im Jahr 2006 plante die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG einen Schigebietszusammenschluss mit Matrei i.O.. Das Vorhaben bestand aus der Errichtung einer Einseilumlaufbahn, einer Sesselbahn (Glieberalm), eines Schleppliftes (Großdorf), vier Pistenabschnitten, eines Schiweges sowie Anlagen zur künstlichen Lawinenauslösung. Zudem sollte der Schilift Cimaross im Matreier Schigebiet ausgetauscht werden.

Die gegenständliche Prüfung durch den LRH umfasste das UVP-Feststellungsverfahren, das naturschutzrechtliche Verfahren sowie mehrere Verwaltungsstrafverfahren.

UVP Feststellungsverfahren



Diagr. 10: UVP Feststellungsverfahren (Schigebietszusammenschluss Kals - Matrei)

Ansuchen

Am 14.8.2006 beantragte die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG¹⁰ die Feststellung der UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens. Aus Sicht der Projektwerberin erfüllte das Vorhaben keinen Tatbestand des Anhangs 1 des UVP-G 2000, da keine Flächeninanspruchnahme von min. 20 ha durch die Schigebietsverbindung geplant sei. Die Flächeninanspruchnahme war von der Projektwerberin mit 15,93 ha angegeben.

Abteilung Umweltschutz

Die Abteilung Umweltschutz ersuchte am 18.8.2006 die BH Lienz mitzuteilen, welche Pistenflächen und Schiliftanlagen durch die BH Lienz in den vorangegangenen fünf Jahren bewilligt wurden. Weiters bat sie den Fachbereich TIRIS der Abteilung Umweltschutz und die Abteilung Sport um Prüfung der Einreichunterlagen.

BH Lienz

Die BH Lienz teilte der Abteilung Umweltschutz am 24.8.2006 mit, dass sie der Projektwerberin in den letzten fünf Jahren keine Pistenerweiterungen oder Schlepplifte genehmigt hatte. Der ebenfalls am Projekt beteiligten Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG hatte die BH Lienz im selben Zeitraum Bewilligungen für dauernde Rodung im Ausmaß von 4,13 ha erteilt. Die letzte forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung, mit einer Rodungsfläche von 3,34 ha für die Verbesserung der Piste West, stammte vom 26.5.2006.

Fachbereich TIRIS

Am 1.9.2006 teilte der Fachbereich TIRIS der Abteilung Umweltschutz mit, dass nach Prüfung der zuvor von der Projektwerberin angeforderten digitalen Daten eine Überschreitung der 20 ha Marke nicht unwahrscheinlich erschien. Für eine abschließende Beurteilung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme bestand Klärungsbedarf bezüglich Bestandsumwandlungen im Bereich der Bahntrasse, Flächeninanspruchnahme der Liftstationen und Pisten. Der Fachbereich TIRIS bestätigte, dass keine Flächeninanspruchnahme im Natura 2000 Gebiet und in dessen Nahebereich geplant war.

naturkundliche Stellungnahme

Die naturkundliche Stellungnahme vom 1.9.2006 bestätigte, dass anhand der vorhandenen Unterlagen die Flächeninanspruchnahme von knapp 16 ha und deren Berechnungen schlüssig und nachvollziehbar dargestellt waren. Ob mit diesen Flächen das Auslangen zu finden war, konnte nicht beurteilt werden. Ähnlich der Stellungnahme des Fachbereiches TIRIS war eine abschließende Beurteilung erst nach Klärung der tatsächlich benötigten Flächen möglich.

sportfachliche Stellungnahme

In der sportfachlichen Stellungnahme vom 22.9.2006 wurde ausgeführt, dass bei den eingereichten Pistenbreiten und Pistenneigungen Über-

Heinz Schultz vertrat zu diesem Zeitpunkt die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG als Bevollmächtigter. Die Vollmacht wurde am 3.11.2006 vom Geschäftsführer der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG unterzeichnet.

arbeitungen notwendig werden, jedoch die Schigebietsverbindung aus sportfachlicher Sicht sinnvoll war.

Parteiengehör

Am 28.9.2006 erhielten die Projektwerberin, der LUA, die Gemeinden Kals a.Gr. und Matrei i.O., die BH Lienz und das Sachgebiet Seilbahnrecht als mitwirkende Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Gelegenheit zum Feststellungsantrag und den Ausführungen der ASV Stellung zu nehmen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass ein Ansuchen der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG zur Errichtung einer Sechsersesselbahn (6 SK Goldried) mit einer beanspruchten UVP-relevanten Fläche von 4.889 m² anhängig war.

Landesumweltanwalt Der LUA teilte der Abteilung Umweltschutz am 2.10.2006 mit, dass seiner Ansicht nach im vorliegenden Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer UVP-Pflicht auszugehen sei.

Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG Die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG übermittelte der Abteilung Umweltschutz am 6.10.2006 eine Stellungnahme zu den Ausführungen der ASV und wies darauf hin, dass im Matreier Schigebiet keinerlei Vorhaben für den antraggegenständlichen Zusammenschluss erforderlich waren. Weiters wurde ausgeführt, "dass es sich bei der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG und der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG um zwei voneinander völlig unabhängige Betreibergesellschaften handelt". Zu den Ausführungen der ASV teilte die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG mit, dass es aufgrund der fortgeschrittenen Detailplanung zu geringfügigen Flächenerhöhungen kommen werde, die Pistenbreiten jedoch aufgrund des jeweiligen Aufkommens von Schifahrern als ausreichend anzusehen waren. Es war davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben eine Flächeninanspruchnahme von deutlich unter 20 ha aufweise. Im Zuge der Stellungnahme legte die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG weitere Planungsunterlagen vor und gab die Förderleistung der Kabinenbahn mit 2.000 Pers/h und der Sesselbahn mit 1.600 Pers/h an.

Feststellungsverfahren

Im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und März 2007 wurden die Verfahrensparteien sowie die ASV mehrfach (letztmalig am 30.3.2007) aufgefordert, Stellungnahmen zu den eingereichten Unterlagen der Projektwerberin abzugeben. Aufgrund der fortschreitenden Detailplanung des Projekts waren zahlreiche Abstimmgespräche zwischen der Projektwerberin und der Abteilung Umweltschutz notwendig. Zur Klärung der durch die ASV aufgeworfenen Fragen stellte die Projektwerberin die notwendigen Unterlagen (Pläne und Flächenbilanzen) bereit (letztmalig am 20.2.2007).

Im Zuge des UVP Feststellungsverfahrens kam es auch zu mehreren Gesprächen mit der damals zuständigen politischen Referentin Dr. in Hosp, der Abteilung Umweltschutz und der Projektwerberin. Dabei wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt sowie die für die Prüfung des Ansuchens notwendigen Unterlagen erläutert.

Flächeninanspruchnahme

Die Kernfrage, die im Zuge des Feststellungsverfahrens zu klären war, betraf die Flächeninanspruchnahme durch das gegenständliche Projekt. Die UVP-Behörde hatte zu prüfen, ob die im Projekt vorgesehenen Pisten, Liftanlagen und Parkplätze nachvollziehbar und vollständig eingereicht wurden und in welchem Umfang Bauarbeiten auf "Matreier Seite" (u.a. Piste Happeck/West) zu berücksichtigen waren. Daneben hatte die Abteilung Umweltschutz eine mögliche Beeinträchtigung von Bannwaldbeständen zu beurteilen.

Abteilung Sport

Aufgrund der bekannt gegeben Förderleistungen der Seilbahnen kam die Abteilung Sport zum Ergebnis, dass die Pistenflächen zu gering bemessen waren. Es waren die Pistenbreiten zu erhöhen oder die Förderleistung zu begrenzen.

Dieser Forderung kam die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG am 13.10.2006 nach, indem die Pistenbreiten geändert wurden (zusätzlicher Flächenbedarf von 0,3 ha) und eine Festlegung der Förderleistung beider Bahnen mit 1.600 Pers/h erfolgte.

Der ASV hat in weiterer Folge das Verhältnis zwischen der angegebenen Förderleistung der Bahnen und der Pistenflächen für ausreichend befunden. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass die Förderleistung ohne entsprechende Pistenerweiterung nicht erhöht werden dürfe.

Fachbereich TIRIS

Der Fachbereich TIRIS der Abteilung Umweltschutz überprüfte die im Laufe des Feststellungsverfahrens mehrmals abgeänderten Flächenbilanzen auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit. Nach mehrfachen Projektänderungen stellte der Fachbereich TIRIS am 13.3.2007 fest, dass durch das geplante Projekt Geländeveränderungen im Ausmaß von 13,46 ha notwendig werden. Auf eine enge Pistenführung und die niedrige Bahnkapazität sowie fehlende Parkplätze und allfällige Straßenverbreiterungen wurde hingewiesen.

naturkundliche Stellungnahme

Die Abteilung Umweltschutz stellte fest, dass sich sämtliche Maßnahmen außerhalb des Nationalpark-Schutzgebietes sowie Wasserschutzund Schongebieten befanden. Zudem waren keine Bannwälder vom Vorhaben betroffen. Die Verwirklichung des Vorhabens hatte jedoch aus naturkundlicher Sicht erhebliche schädliche, belästigende und belastende Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild. Der naturkundefachliche ASV wies im Besonderen darauf hin, dass die Lebensräume diverser Vögel betroffen waren. Die geplante Bahntrasse stellte eine massive und dauerhafte Beeinträchtigung aufgrund der Fragmentierung der Habitate für Auerhuhn und Birkhuhn dar.

tierökologische Stellungnahme Einer von der Projektwerberin in Auftrag gegebene tierökologische Stellungnahme eines technischen Büros für Biologie und Landschaftsökologie war zu entnehmen, dass die Auswirkungen des Projekts auf die Vogelwelt als eher gering und im Vergleich zum gesamten vorhandenen Lebensraum als kleinflächig zu bewerten waren. Auch lag kein Ausschlusskriterium nach dem TSSP 2005 vor. In der Stellungnahme wurde zwar das Vorkommen des Auerhuhns bestätigt. Da durch das Projekt jedoch keine Balzplätze und Kernlebensräume betroffen waren, war von keiner erheblichen langfristigen Beeinträchtigung seiner Habitate auszugehen.

Landesumweltanwalt Der LUA wies im Zuge des Verfahrens mehrmals darauf hin, dass das Projekt massive Auswirkungen auf die Umwelt haben werde. In seiner letzten Stellungnahme vom 10.4.2007 schien dem LUA aufgrund der Flächeninanspruchnahme und der zu erwartenden massiven Auswirkungen eine UVP unumgänglich.

Raumordnung

Die Abteilung Raumordnung-Statistik teilte in ihren Stellungnahmen mit, dass im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Kals a.Gr. ein Parkplatz mit etwa 3.800 m² ausgewiesen war, der bei Bedarf gewidmet werden sollte. Dieser Parkplatz war - wie die geplante Liftanalage Cimaross - in die Flächenbilanz des Projektes einzubeziehen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens als Ausschlusskriterium im TSSP 2005 definiert war.

Piste Happeck

Am 5.1.2007 erteilte die BH Lienz der Matreier Bergbahnen GmbH & Co KG eine forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Verbesserung der Piste Happeck. Für die Verbesserung des Pistenangebots wurde eine dauernde Rodungsbewilligung im Ausmaß von 2,10 ha unter 13 forstfachlichen, fünf wildbachfachlichen, drei sportfachlichen und vier naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erteilt. Weiters wurde ein Ingenieurbüro als ökologische Bauaufsicht bestellt.

Die BH Lienz informierte am 19.4.2007 die Abteilung Umweltschutz, dass die Matreier Bergbahnen GmbH & Co KG auf die (ursprüngliche) natur- und forstschutzrechtliche Bewilligung vom 26.5.2006 für die Verbesserung der Piste West mit einer Dauerrodungsfläche von 3,34 ha verzichtet hat.

andere Amtssachverständige Neben den schon erwähnten Abteilungen und ASV bat die UVP-Behörde die Abteilungen Allgemeine Bauangelegenheiten, Wasserwirtschaft, Waldschutz, ESA, das Sachgebiet Seilbahnrecht und den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung um Stellungnahmen zum Projekt und Prüfung von Detailfragen.

Am 30.3.2007 teilte die Projektwerberin auf ausdrückliche Frage der UVP-Behörde mit, dass das Ansuchen im Hinblick auf die Anzahl der Lifte und Pisten samt deren Flächeninanspruchnahme nicht verändert werde.

Bescheid

Am 27.4.2007 stellte die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz mit Bescheid fest, dass für das geplante Vorhaben des Zusammenschlusses der Schigebiete Kals a.Gr. und Matrei i.O. keine UVP durchzuführen war. Das Projekt beanspruchte UVP-relevante Flächen in Ausmaß von 14,33 ha. Laut Begründung zum Bescheid setzte sich diese Fläche aus der Gesamtfläche des Ansuchens (13,46 ha) sowie zusätzlicher Fläche Cimarosslift auf Matreier Seite (0,49 ha) und Parkflächen (0,38 ha) zusammen.

Unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen fünf Jahren genehmigten Flächen mit Geländeveränderungen durch Pistenneubau oder Lifttrassen betrug das UVP-relevante Flächenausmaß insgesamt 18,14 ha.

In weiterer Folge führte die Schultz-Gruppe in den betroffenen Schigebieten mehrere Projektänderungen durch, bei welchen u.a. auch die Frage der UVP-Pflicht zu berücksichtigen war.

Projektänderung -Piste West Die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG suchte am 24.5.2007 um die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Piste "West" im Ausmaß von 1,2 ha bei der BH Lienz an.

Piste West

Die BH Lienz erteilte am 9.7.2007 nach Rücksprache mit der Abteilung Umweltschutz eine forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verbesserung der Piste West. Der Bescheid enthielt je fünf naturschutzrechtliche und wildbachtechnische sowie 13 forstfachliche Nebenbestimmungen. Die Abteilung Umweltschutz bestätigte, dass durch diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme die nach dem UVP-G 2000 maßgeblichen 20 ha nicht überschritten wurden.

Cimaross

Die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG suchte am 10.8.2007 um eine Rodungsbewilligung für eine neue Piste als Anbindung der bestehenden Piste zur Talstation der geplanten 6er Sessel-

bahn "Cimaross" sowie um einen Schiweg zur Piste Ost Happeck an. Die BH Lienz erteilte am 31.8.2007 für dieses Vorhaben eine Rodungsbewilligung unter insgesamt 55 Nebenbestimmungen aus forst-, wildbach- und wasserfachlicher Sicht. Weiters wurde gemäß § 61 ForstG 1975 eine Bauaufsicht für die geplanten und beantragten Maßnahmen bestellt.

Heinrich Schultz meldete am 3.9.2007 der BH Lienz den Baubeginn dieses forstrechtlich genehmigten Projekts. Die Abteilung Umweltschutz wies am selben Tag die BH Lienz darauf hin, dass hiefür noch keine bescheidmäßige Erledigung im Naturschutzverfahren "Cimaross" erfolgte. Die Polizeiinspektion Matrei i.O. stellte daraufhin auf Ersuchen der BH Lienz die Baumaßnahmen ein. Die Baumaßnahmen wurden nach Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung vom 17.9.2007 wieder aufgenommen.

Projektänderung -Beschneiungsanlage

Die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG informierte die Abteilung Umweltschutz am 2.7.2007, die geplante Liftanlage Glieberalm samt Lawinenverbauungen nicht zu verwirklichen und den geplanten Schiweg zu ändern. Im Gegenzug waren eine Erweiterung der bestehenden Beschneiung inkl. Errichtung eines Speicherteiches und die Errichtung eines zusätzlichen Schiweges geplant. Die Projektwerberin ging nach der Projektänderung von einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 19,0 ha aus.

Im Zuge der Projektänderung legte die Projektwerberin mehrmals Unterlagen und Pläne, welche die Abteilung Umweltschutz prüfte, vor. Die Abteilung Umweltschutz bat in weiterer Folge den LUA, die ASV der Abteilungen Raumordnung-Statistik, Sport, Wasser-, Forst- und Energierecht sowie die BH Lienz und das BBA Lienz um Stellungnahme und Prüfung von Detailfragen.

Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei Zwischen August 2007 und Jänner 2008 kam es zum gegenständlichen Projekt zu drei Gesprächen mit der zuständigen politischen Referentin Dr. in Hosp, der Abteilung Umweltschutz und der Projektwerberin. Dabei wurden Fragen zum UVP-Verfahren, Berechnung der UVP-relevante Flächen und mögliche Beeinträchtigungen verschiedener Vogelarten erörtert.

Naturschutz

Auf Ersuchen der UVP-Behörde gab ein ornithologischer ASV am 11.1.2008 nach einem Lokalaugenschein eine Stellungnahme zu den Auswirkungen des gegenständlichen Projektes auf den Lebensraum des Auerhuhns ab. Aus Sicht des ASV lagen im gegenständlichen Fall erhebliche, langfristige Beeinträchtigungen von Habitaten des Auerhuhns vor, was ein Ausschlusskriterium nach § 5 Abs. d TSSP 2005

darstellte. Der ASV schloss sich somit nicht den Ausführungen des von der Projektwerberin beauftragten Fachbüros an.

Landesumweltanwalt

Der LUA fasste am 15.2.2008 die Äußerungen der ASV in einer Stellungnahme zusammen und unterstrich Problemstellungen in den Fachbereichen Verkehrstechnik (Bushaltestelle), Raumordnung (fehlendes Gesamtpaket für die Region), Sport (hoher Anteil an Schiwegen) und vor allem Ornithologie (Auerwildpopulation). Der LUA konnte zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Erfordernisses, in der Region Kals wirtschaftliche Impulse zu setzen, dem Projekt nicht zustimmen.

Austauschunterlagen

Am 18.2.2008 tauschte ein Vertreter des Planungsbüros der Projektwerberin sämtliche Planungsunterlagen aus. Die Abteilung Umweltschutz leitete im Hinblick auf die Änderungen ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durch Befragung der entsprechenden ASV ein, um eine etwaige UVP-Pflicht zu klären.

Flächeninanspruchnahme

Am 5.3.2008 stellte der Fachbereich TIRIS unter Berücksichtigung aller Projektänderungen eine UVP-relevante Flächeninanspruchnahme von 18,68 ha fest.

UVP-Pflicht

Die Abteilung Umweltschutz teilte am 7.3.2008 den Verfahrensparteien mit, dass die zuletzt eingereichte Projektänderung lediglich als eine Modifizierung des Vorhabens anzusehen war, welche dem Feststellungsbescheid vom 27.4.2007 zugrunde lag. Aufgrund des Nichterreichens des Schwellenwertes war davon auszugehen, dass dieses neue Vorhaben iSd UVP-G 2000 nicht UVP-pflichtig war.

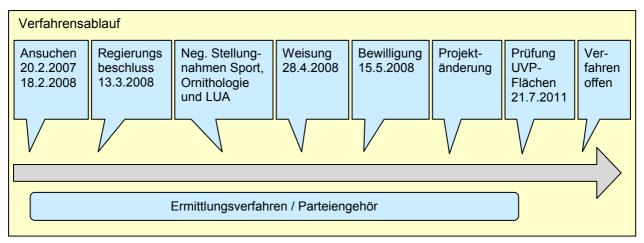
Landesumweltanwalt

Auf Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen bestätigte der LUA, dass keine UVP-Pflicht zum Tragen kam. Ein Vorbringen der erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf verschiedene Vogelarten sei im Rahmen der Prüfung der UVP-Pflicht nicht relevant.

Zusammenfassung

Die behördliche Abwicklung des UVP-Feststellungsverfahrens für die Schischaukel Matrei-Kals erfolgte ordnungsgemäß. Die Stellungnahmen der ASV und der Verfahrensparteien wurden im Bescheid berücksichtigt. Die nachträglichen Projektänderungen wurden zwar von der Behörde auf ihre UVP-relevanz geprüft, jedoch kein neuer UVP-Feststellungsbescheid erlassen.

Naturschutzrechtliches Verfahren



Diagr. 11: Naturschutzrechtliches Verfahren (Schigebietszusammenschluss Kals - Matrei)

naturschutzrechtliches Verfahren Die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG brachten am 20.2.2007 und somit noch während des UVP-Feststellungsverfahrens ein Ansuchen auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt "Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei" ein. Das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde bis zur Klärung der Vorfrage der UVP-Pflicht ausgesetzt und anhand des modifizierten Ansuchens vom 18.2.2008 fortgeführt.

Die Abteilung Umweltschutz ersuchte am 12.3.2008 die bisher eingebundenen ASV anhand des modifizierten Ansuchens eine ergänzende fachliche gutachterliche Stellungnahme für das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren abzugeben.

Regierungsbeschluss besonderes Interesse Die Tiroler Landesregierung hat im März 2008 mit Umlaufbeschluss den aktuellen Projektstand zustimmend zur Kenntnis genommen und die Umsetzung dieses Vorhabens als wichtigen Impuls für die betroffene Region befürwortet. Die Tiroler Landesregierung führte in der Begründung zum Regierungsbeschluss aus, dass sie "nachdem die Seilbahnbehörde ein Bekenntnis des Landes Tirol zu diesem Vorhaben begrüßen würde und die wirtschaftliche und touristische Bedeutung des Projektes nicht nur für die engere Region, sondern für Osttirol insgesamt außer Frage steht, das gegenständliche Vorhaben - zusätzlich zu der bereits beschlossenen ROSP-Förderung - zu einem Projekt im besonderen Interesse des Landes Tirol erklärt."

Siedlungswasserwirtschaft, Limnologie, Wildbach- und Lawinenverbauung Die Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft, Limnologie sowie Wildbach- und Lawinenverbauung teilten der Abteilung Umweltschutz mit, dass sich in Hinblick auf die letzte Projektänderung keine wesentlichen Änderungen der ursprünglich erstattenden Stellungnahmen ergaben.

raumordnungsfachliche Stellungnahme Am 25.3.2008 wies die Abteilung Raumordnung-Statistik darauf hin, dass die bereits ergangenen Stellungnahmen weiterhin aufrecht blieben. Die vorgesehene Abfahrt über einen rd. 4 km langen Schiweg von der Mittelstation der 8 EUB Kals bis zu deren Talstation wurde als unattraktiv angesehen.

ornithologische Stellungnahme Der ornithologische ASV teilte am 27.3.2008 mit, dass aus seiner Sicht beim gegenständlichen Projekt aufgrund einer erheblichen, langfristigen Beeinträchtigung von Habitaten des Auerhuhns ein Ausschlusskriterium nach § 5 Abs. d TSSP 2005 vorlag. Die Behauptungen des von der Projektwerberin beauftragten Fachbüros zur Frage des Vorliegens einer erheblichen und langfristigen Beeinträchtigung der Habitate des Auerhuhns seien weder überprüfbar noch fachlich nachvollziehbar und schlüssig.

geologische Stellungnahme Der ASV für Geologie, Hydrologie und gravitative geogene Naturgefahren teilte am 3.4.2008 mit, dass mangels geeigneter Projektunterlagen eine Beurteilung nicht möglich war. Um Aussagen zum Projekt tätigen zu können waren weitere Untersuchungen notwendig.

Am 12.5.2008 übermittelte die Projektwerberin ein von ihr beauftragtes geologisches Gutachten, in dem die vom ASV geforderten Untersuchungen behandelt wurden. Laut Gutachten führte der Schiweg durch kein geologisch labiles Gebiet und die Maßnahmen standen nicht im Widerspruch zum Protokoll Bodenschutz der Alpenkonvention.

naturkundliche Stellungnahme Am 7.4.2008 teilte der naturkundliche ASV mit, dass auch im abgeänderten Projekt die Anlagen und Maßnahmen zur Erweiterung des Schigebietes im Gebiet der Gemeinde Kals a.Gr. sehr schwer wiegende und teils irreversible Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 und der TNSchVO 2006 bewirken werden. Zugleich standen die Anlagen und Maßnahmen in Widerspruch zum TSSP 2005.

sportfachliche Stellungnahme

Die Abteilung Sport erachtete am 8.4.2008 einen Zusammenschluss der beiden Schigebiete grundsätzlich als sehr sinnvoll. Das vorgelegte Projekt wurde jedoch aus sportfachlicher Sicht nicht befürwortet. Zusammengefasst bewertete sie nur die Erweiterung des Schigebiets bis zur Mittelstation der 8 EUB Kals als attraktiv. Die Talabfahrt hingegen war wegen ihrer Länge und geometrischen Ausgestaltung als

absolut unattraktiv zu werten und wies talseitig steile Abstürze auf, welche entsprechend durchgängig gesichert werden müssten.

Parteiengehör

Nach Vorliegen der Stellungnahmen der ASV ersuchte die Abteilung Umweltschutz am 14.4.2008 die Verfahrensparteien um Abgabe einer etwaigen Äußerung zu den fachlichen Gutachten.

Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG

Mit Schreiben vom 17.4.2008 teilte die Projektwerberin mit, dass die Maßnahmen im Bereich der geplanten Wegverbreiterung entsprechend den Anweisungen einer geologischen Bauaufsicht ausgeführt und der Schiweg ordnungsgemäß abgesichert werde. Weiters war der Schiweg im Gesamtzusammenhang mit dem Zusammenschluss Matrei-Kals zu sehen, wonach der Schiweg nur einen äußerst geringfügigen Teil des Pistenangebots ausmachte. Zu den Stellungnahmen des ornithologischen und naturkundlichen ASV teilte die Projektwerberin mit, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Schigebietzusammenschlusses bei weiten überwog sowie dieser für die wirtschaftliche Existenz und Weiterentwicklung der Region Kals und Matrei unabdingbar war.

Gemeinde Kals a.Gr.

Die Gemeinde Kals a.Gr. hob am 22.4.2008 nochmals die Notwendigkeit des Zusammenschlusses hervor und betonte, dass auch die Sachverständigen in ihren Aussagen teilweise die Notwendigkeit der Schiverbindung erkannt haben.

LUA

Der LUA schloss sich in seiner Stellungnahme vom 21.4.2008 den Feststellungen des sportfachlichen und ornithologischen ASV an. Die Behörde könnte bei sorgfältiger Würdigung des Beweisergebnisses iSd TNSchG 2005 und TSSP 2005 nur zum Ergebnis gelangen, dass das vorliegende Projekt nicht bewilligungsfähig wäre.

Bericht der Abteilung Umweltschutz

Ein interner "Bericht" der Abteilung Umweltschutz fasste am 17.4.2008 das bisherige Ermittlungsergebnis zusammen. Nach einer detaillierten Projektbeschreibung wurden die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005, die öffentlichen Interessen, die Auswirkungen aus verkehrlicher-, sportfachlicher- und geologischer Sicht sowie die Vereinbarkeit mit dem TSSP 2005 zusammengefasst.

Die Abteilung Umweltschutz kam zum Ergebnis, dass auf Grundlage der Anwendbarkeit des TSSP 2005 folgende Ausschlusskriterien vorlagen:

- erhebliche Beeinträchtigungen des Vorkommens von Auerhühnern,
- fehlende schitechnische Eignung und Qualität des Gebietes, ins-

besondere durch fehlende Beschneiung (dieses Verfahren war in der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht anhängig) und

 keine Sicherheit vor Naturgefahren durch nicht ausschließbare wesentliche Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale.

Eine Bewilligung wäre aufgrund der zuvor zitierten Punkte zu versagen, was auch der Spruchpraxis der Naturschutzbehörde in ähnlichen Fällen entspräche.

Weisung

Mit Schreiben vom 28.4.2008 teilte die zuständige politische Referentin Dr. Hosp der Abteilung Umweltschutz mit, dass nach Vorliegen sämtlicher Gutachtenergänzungen und nach Wahrung des Parteiengehörs ihr das gegenständliche Projekt nunmehr entscheidungsreif erschien. Unter Berücksichtigung, dass der Inhalt einzelner Gutachtenergänzungen nicht durchwegs positiv war, bekannte sich die politische Referentin zum erwähnten Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 13.3.2008, worin sie einstimmig ihre Wohlmeinung zu diesem Vorhaben zum Ausdruck brachte. Weiters verwies sie auf die von der Projektwerberin beigebrachten Gegengutachten. LR Dr. Hosp ersuchte die Abteilung Umweltschutz "um Berücksichtigung dieses Regierungsbeschlusses, welcher die zügige Umsetzung des Projektes fordert, bei der positiven Entscheidungsfindung".

Stellungnahme der Regierung

Im Verfahren "Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei" wurden dem zuständigen Regierungsmitglied von der Abteilung Umweltschutz die Verfahrensergebnisse und eine rechtliche Einschätzung zur Kenntnis gebracht. Dieses hat daraufhin die ihm zukommende Leitungsfunktion wahrgenommen und nach Würdi-gung der Verfahrensergebnisse, und zwar insbesondere auch unter Berücksichtigung eines das öffentliche Interesse am Vorhaben dokumentierenden Regierungsbeschlusses, die Abwägungsentscheidung getrof-fen. Aufgrund dieses Verfahrensverlaufes kann nicht zwingend auf einen negativen Verfahrensausgang bei Nichtbefassung des Regierungsmitgliedes geschlossen werden, sondern wurde im konkreten Fall die Willensbildung dem zuständigen Regierungsmitglied überlassen.

Replik

In diesem Fall darf nochmals die damals zuständige Landesrätin zitiert werden: "Die Weisung zu Kals/Matrei erfolgte aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Tiroler Landesregierung und wurde damals auch öffentlich so kommuniziert." Der LRH hat in seinem Bericht nichts anderes erwähnt (siehe http://www.vorwaertstirol.at/vorwaerts/index.php?navi=96&sub_template=news&news_i d=30 (abgerufen am 26.3.2013)).

ökologische Bauaufsicht Die Abteilung Umweltschutz ersuchte am 28.4.2008 ein Ziviltechnikerbüro die ökologische Bauaufsicht für den Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei zu übernehmen, was noch am selben Tag bestätigt wurde.

Bescheid

Mit Bescheid vom 15.5.2008 erteilte die Tiroler Landesregierung der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Schigebietszusammenschluss samt Begleitmaßnahmen. Der Bescheid enthielt je vier Nebenbestimmungen für Verkehr sowie für Wildbach- und Lawinenverbauung. Weiters erfolgte die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung und die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht.

Interessenabwägung

Entsprechend dem TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden, wenn öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Im gegenständlichen Fall war die Interessenabwägung wesentlich vom erwähnten Regierungsbeschluss, welcher dem Vorhaben ein besonderes öffentliches Interesse beimaß, beeinflusst.

TSSP 2005

Zu den Ausschlusskriterien gemäß TSSP 2005 wurde in der Begründung des Bescheides ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der beiden ornithologischen Gutachten das im § 5 lit. d TSSP 2005 genannte Ausschlusskriterium nicht mit der für eine Versagung ausreichenden Sicherheit bewiesen wurde. Zum Ausschlusskriterium gemäß § 7 Abs. 1 TSSP 2005 wurde ausgeführt, dass laut Stellungnahme des sportfachlichen ASV die sportfachliche Eignung und Qualität des Gebietes bedingt gegeben war.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass der naturschutzrechtliche Bescheid für den Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei keine naturkundlichen oder sportfachlichen Nebenbestimmungen enthält und trotz großer Bedenken des ornithologischen und sportfachlichen ASV erteilt wurde.

Baubeginn

Die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG informierte am 20.5.2008 die Abteilung Umweltschutz über den Baubeginn des gegenständlichen Projekts.

Begleitmaßnahmen

Am 9.6.2008 fand ein Gespräch zwischen Heinrich Schultz und dem LUA statt. Dabei wurden mehrere Maßnahmen (u.a. "auerhuhnlebensraumverbesserndes Projekt") zugesagt, um das gegenständliche Projekt ökologisch verträglicher zu gestalten.

Projektänderung -Matreier Törl Die ökologische Bauaufsicht informierte am 2.7.2008 die Abteilung Umweltschutz über eine geplante Projektänderung. Zwischen der Bergstation und dem Matreier Törl sollte die Schipiste verkürzt und die

Schipiste vom Bergkamm abgerückt werden. Diese Änderung hätte positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Bergkamm und die Flächeninanspruchnahme. Der naturkundliche ASV stellte am 11.7.2008 fest, dass durch diese Projektänderung die Naturschutzinteressen insgesamt weniger beeinträchtigt würden. Eine verminderte Flächeninanspruchnahme wurde bestätigt.

Projektänderung - Schiweg

Die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG suchte am 9.10.2008 um naturschutzrechtliche Bewilligung für Änderungen des Projekts Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei an. Bedingt durch die zuvor erwähnte geringere Flächeninanspruchnahme im Bereich zwischen der Bergstation und dem Matreier Törl stellte die Projektwerberin ein Ansuchen, den unattraktiven Schiweg von der Mittelstation zur Talstation der 8EUB Kals interessanter zu gestalten. Das Änderungsprojekt umfasste die Anlage eines rd. 300 m langen Pistenabschnittes, um die Schiwegstrecke für mittlere und gute Fahrer um rd. 1.200 m zu verkürzen. Gleichzeitig sollte die Einfahrt in die Talabfahrt verbessert und ein bestehender Schiweg verbreitert werden.

Flächeninanspruchnahme

Die Projektwerberin wurde am 23.10.2008 aufgefordert eine Vermessung der tatsächlich beanspruchten Flächen des Bauvorhabens von einem fachbefugten Vermesser erstellen zu lassen. Aufgrund der Witterungsverhältnisse konnten jedoch bis zum 10.11.2008 nur in Teilbereichen Vermessungen durchgeführt werden, welche der Abteilung Umweltschutz übermittelt wurden. Die begonnene Vermessung sollte bis spätestens Juli 2009 fortgeführt werden.

Aufgrund von Verbesserungsaufträgen der Behörde folgten mehrere Ergänzungen des Ansuchens, letztmalig mit Schreiben vom 22.6.2009. Zum Änderungsprojekt äußerten sich die (Amts)Sachverständigen für Naturkunde, Sport, Raumordnung, Wildbach- und Lawinenverbauung und Geologie sowie der LUA. Der naturkundliche ASV teilte am 6.7.2009 mit, dass durch das Änderungsvorhaben teilweise erhebliche Auswirkungen auf Interessen des Naturschutzes iSd TNSchG 2005 und TNSchVO 2006 zu erwarten waren. Die Auswirkungen konnten jedoch durch Nebenbestimmungen auf das Maß der vorhandenen Vorbelastungen vermindert werden. Weiters war bei der Bewilligung des Änderungsprojektes auf die UVP-relevante Flächeninanspruchnahme zu achten.

Fertigstellung

Die ökologische Bauaufsicht teilte der Abteilung Umweltschutz am 6.8.2009 mit, dass die Arbeiten zum Schigebietszusammenschluss - mit Ausnahme der Verbreiterung des Schiweges im Bereich des Änderungsprojektes - abgeschlossen wurden.

Besprechung

Am 23.2.2010 erfolgte eine Besprechung mit Vertretern der Abteilung Umweltschutz und der Projektwerberin. In dieser Besprechung hielt die Abteilung Umweltschutz fest, dass die aufgetragene Vermessung nicht vorgelegt wurde. Die Projektwerberin teilte daraufhin mit, dass nach Vorlage der Vermessungsunterlagen eventuell eine Zurückziehung des Ansuchens (Projektänderung Schiweg) erfolgen werde.

Vermessung

Die Projektwerberin übermittelte am 24.3.2010 die Ergebnisse der Vermessung, welche in weiterer Folge vom Fachbereich TIRIS überprüft wurden. Für eine abschließende Stellungnahme und den Abschluss des Änderungsverfahrens führten ASV der Abteilung Umweltschutz und der BH Lienz zwei Begehungen am 1.9.2010 und 14.10.2010 durch. Das Ergebnis der Überprüfung brachte hervor, dass im Zuge der Ausführung der gegenständlichen Vorhaben Geländeveränderungen im Ausmaß von insgesamt 28,8 ha vorgenommen wurden, welche der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG und der Matreier Bergbahnen GmbH & Co KG zuordenbar waren.

Delegation an BH Lienz

Am 20.5.2010 betraute die Tiroler Landesregierung iSd § 42 Abs. 2 letzter Satz TNSchG 2005 die BH Lienz mit der Durchführung des gegenständlichen naturschutzrechtlichen Verfahrens und ermächtigte die BH Lienz in ihrem Namen zu entscheiden.

UVP-Flächenbilanz

Am 2.12.2010 fand eine Besprechung der Abteilung Umweltschutz zu den Vermessungsunterlagen der Projektwerberin statt. Die Plausibilitätsprüfung der Vermessung legte den Schluss nahe, dass von den Genehmigungen in erheblichen Umfang abgewichen wurde, worauf hin die Projektwerberin zu einer Stellungnahme bis zum 30.6.2011 aufgefordert wurde.

Zurückziehung des Ansuchens

Mit Schreiben vom 16.12.2010 zog die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG das Ansuchen vom 9.10.2008 (Projektänderung Schiweg) zurück.

UVP-Flächenbilanz

Am 24.6.2011 teilten die Betreiber der Schischaukel Kals-Matrei mit, dass von der Behörde ein erheblicher Anteil der berücksichtigten Flächen mehr als fünf Jahre zurückliegend bewilligt wurde, wodurch die Kumulierungsbestimmung nach deren Ansicht nicht anzuwenden war. Sie ermittelten eine UVP-relevante Fläche von rd. 14,9 ha.

Die Abteilung Umweltschutz prüfte am 21.7.2011 die Stellungnahme der Projektwerberinnen und bestätigte, dass 0,7 ha von den ursprünglich ermittelten 28,8 ha abgezogen werden konnten. Es verblieben Geländeveränderungen iSd UVP-G 2000 im Ausmaß von 28,1 ha. Das Ergebnis

der Überprüfung wurde am 25.8.2011 der Projektwerberin mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

Rechtsanwaltskanzlei

Eine von der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei führte in einer Stellungnahme vom 31.1.2012 aus, dass sich die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch den Schigebietzusammenschluss Kals-Matrei im Rahmen des UVP-Feststellungsbescheides bewegte. Wesentlich sei, dass der Zusammenschluss ausschließlich durch Änderungen auf der Kalser Seite bewirkt wurde und eine Kumulation mit anderen Projekten - über den Bergrücken hinweg - unanwendbar sei.

BH Lienz

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme kam die BH Lienz am 10.7.2012 zum Ergebnis, dass eine Nichteinhaltung des UVP-Feststellungsbescheides nicht zu erkennen war. Sie legte das Ergebnis zur Schlüssigkeitsprüfung der Abteilung Umweltschutz vor.

Zusammenfassung

Eine etwaige UVP-Pflicht für den Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei war zum Zeitpunkt der Prüfung von der Abteilung Umweltschutz noch nicht geklärt. Insgesamt wurden in den Jahren 2005 - 2012 in beiden Schigebieten vom BMVIT, der Tiroler Landesregierung und der BH Lienz 63 Bescheide nach dem Forst-, Seilbahn-, Wasserrecht- sowie Tiroler Naturschutz- und Starkstromwegegesetz erlassen.

Im naturschutzrechlichen Verfahren für den Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei stellte die Tiroler Landesregierung mittels Beschluss das öffentliche Interesse an dem Projekt fest. Die damals zuständige politische Referentin wies in weiterer Folge die Abteilung Umweltschutz an, diesen Regierungsbeschluss bei der positiven Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Der naturschutzrechtliche Bescheid für den Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei enthielt keine naturkundlichen Nebenbestimmungen.

Verwaltungsstrafverfahren

Im Zusammenhang mit dem Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei waren in der BH Lienz mehrere verwaltungsbehördliche Maßnahmen bzw. Strafverfahren anhängig.

Strafverfahren -Piste Happeck

Am 22.6.2007 stellte die Polizeiinspektion Matrei i.O. die Baumaßnahmen im Bereich der Piste Happeck ein, da diese entgegen der naturschutzrechtlichen Bewilligung mit Raupen anstatt mit Baggern durchgeführt wurden. Im Bereich der Piste West ließ die BFI Osttirol am 25.6.2007 die Rodungs- und Grabungsarbeiten einstellen, da hierfür keine Rodungsbewilligung vorlag.

Der LRH konnte in beiden Fällen nicht feststellen, ob die BH Lienz ein Strafverfahren einleitete, da Strafverfahren vor dem Jahr 2008 zum Zeitpunkt der Prüfung bereits skartiert waren.

Strafverfahren - Zufahrtsweg

Die ökologische Bauaufsicht übermittelte am 16.6.2008 der Abteilung Umweltschutz ein Protokoll zur Begehung der Baustelle Schischaukel Kals-Matrei. In diesem Protokoll wurde ausgeführt, dass im Bereich der Gornalm im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Mittelstation der Umlaufbahn Kals-Cimaross und der Anlage eines Lawinenleitdammes eine nicht naturschutzrechtlich bewilligte Straße (Flächenbedarf inkl. Böschung rd. 1.750 m²) gebaut wurde.

In diesem Zusammenhang ersuchte die Abteilung Umweltschutz am 25.6.2008 die Projektwerberin um eine Stellungnahme, die ökologische Bauaufsicht um eine fachliche Einschätzung der durchgeführten Maßnahmen in Hinblick auf Naturschutzinteressen und die BH Lienz um Einleitung eines Strafverfahrens.

Die Projektwerberin teilte am 30.6.2008 mit, dass zur Errichtung des genehmigten Lawinendammes der Bau des Zufahrtsweges notwendig war und keine nennenswerten naturschutzrechtlichen Güter beeinträchtigt wurden.

Die ökologische Bauaufsicht beurteilte am 10.7.2008 den Eingriff in Hinblick auf die Vegetation, Tierwelt und das Landschaftsbild. Dabei hat sie den Eingriff als erheblich eingestuft und unterschiedliche Maßnahmen als Ausgleich für den Wegebau angedacht (z.B. Reduktion des Flächenbedarfs an anderer Stelle des Projektes). Der ursprüngliche Zustand wäre nur mit sehr hohem Aufwand wiederherzustellen.

Am 13.11.2008 erließ die BH Lienz ein Straferkenntnis gegen den verantwortlichen Beauftragten der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH. Wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs. 1 lit. a iVm § 6 lit. d TNSchG 2005 wurde eine Geldstrafe von € 1.500 verhängt, welche am 20.11.2008 bezahlt wurde.

Strafverfahren – Geländeveränderungen im Bereich der Bergstation Ein am 22.10.2008 durchgeführter Lokalaugenschein durch die Abteilung Umweltschutz ergab, dass im Bereich der Bergstation zusätzliche Geländeveränderungen vorgenommen wurden, welche nicht im Genehmigungsbescheid enthalten waren. Die BH Lienz leitete diesbezüglich kein Strafverfahren ein.

Stellungnahme der Regierung

Zur Passage "Strafverfahren - Geländeveränderungen im Bereich der Bergstation" ist festzuhalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Lienz umgehend um Präzisierung des Tatortes bemüht war. Zwischenzeitlich wurde – unabhängig davon – nunmehr ein Verwaltungsstrafakt gegen die Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG, Uderns, angelegt. Bei der potenziellen Übertretung handelt es sich um ein Dauerdelikt, da nach dem Tatbild das strafbare Verhalten in der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes besteht. Die Gefahr des Eintritts einer Verfolgungsverjährung besteht sohin bis zur Erteilung der nachträglichen naturschutzrechtlichen Bewilligung bzw. bis zur Herstellung des früheren Zustandes nicht, weshalb nach der Schneeschmelze im Frühjahr 2013 eine Überprüfung veranlasst wird (die diesbezügliche Beauftragung ist bereits erfolgt), um die gemäß § 44a VStG festgelegten Erfordernisse für den Spruch im Verwaltungsstrafverfahren zu erheben.

Replik

Der LRH weist nochmals darauf hin, dass der Lokalaugenschein zwar im Jahr 2008 stattfand, die in der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ausgeführten Maßnahmen aber nach der Einschau des LRH - und somit rd. vier Jahre später - erfolgten.

Strafverfahren - Werbeeinrichtung

Die BH Lienz informierte am 25.2.2009 die Abteilung Umweltschutz, über ein Entfernungsverfahren hinsichtlich einer Werbeeinrichtung der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG. Die Abteilung Umweltschutz teilte hierzu mit, dass diese Werbeeinrichtung nicht Teil des Genehmigungsverfahrens war.

Am 30.6.2009 erließ die BH Lienz ein Straferkenntnis gegen den verantwortlichen Geschäftsführer der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH. Wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung wurde gemäß § 45 Abs. 2 lit. b TNSchG 2005 und § 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960 eine Geldstrafe von insgesamt € 1.400 verhängt, welche am 16.7.2009 bezahlt wurde.

Strafverfahren -Parkstreifen und Wanderweg

Die ökologische Bauaufsicht teilte am 12.8.2011 der BH Lienz mit, dass entlang der Zufahrtsstraße zur Talstation ein Parkstreifen und oberhalb der Mittelstation der 8 EUB ein Wanderweg in zwei Teilstücken angelegt wurde. Der ökologischen Bauaufsicht war nicht bekannt, wer für die Neuanlagen verantwortlich war und ob hiefür eine Genehmigung vorlag. Die BH Lienz setzte bis zum Prüfungszeitpunkt keine weiteren Schritte (z.B. Einleitung eines Strafverfahrens).

Stellungnahme der Regierung

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes ("Strafverfahren-Parkstreifen und Wanderweg") wird angemerkt, dass durch den entlang der Zufahrtsstraße zur Talstation errichteten, beschotterten Parkstreifen wohl keine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht ausgelöst wurde. Hinsichtlich des oberhalb der Mittelstation der 8 EUB errichteten Wanderweges wurde zwischenzeitlich festgestellt, dass dessen Errichtung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürft hätte. Außerdem sind durch den Wegbau zum Teil Waldflächen betroffen, weshalb in

einem Lokalaugenschein im Frühjahr 2013 eine eventuelle Bewilligungspflicht nach dem Forstgesetz 1975 geklärt wird. Die "Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG" wird von der Bezirkshauptmannschaft Lienz nunmehr aufgefordert, entsprechende Projektunterlagen samt einem Ansuchen für eine allfällige nachträgliche Bewilligung vorzulegen. Unabhängig davon wurde in der Bezirkshauptmannschaft Lienz ein Verwaltungsstrafakt angelegt. Es ist daher nicht zutreffend, dass keine weiteren Schritte gesetzt wurden.

Replik

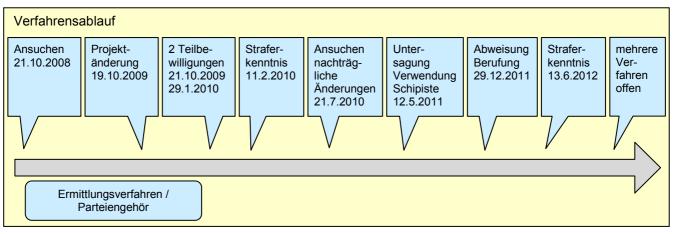
Die in der Stellungnahme erwähnten weiteren Maßnahmen wurden erst nach der Einschau des LRH gesetzt. Zuvor waren rd. ein Jahr lang keine diesbezüglichen Aktenvorgänge dokumentiert.

3.8. Einbau Aushubmaterial Speicherteich Blauspitz

Vorhaben

Die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG plante im Jahr 2008 das Aushubmaterial des Speicherteichs Blauspitz (rd. 45.000 m³) in drei Bereichen einzubauen sowie einen Bauhilfsweg und einen Steinschlagschutzdamm im Umkreis des geplanten Speicherteich Blauspitz zu errichten.

Naturschutzrechtliche Bewilligung



Diagr. 12: Naturschutzrechtliches Verfahren (Einbau Aushubmaterial Speicherteich Blauspitz)

Ansuchen

Die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG suchten am 21.10.2008 bei der BH Lienz um naturschutzrechtliche Bewilligung des Projekts "Einbau Aushubmaterial Speicherteich Blauspitz" an. Dem Ansuchen waren ein technischer Bericht, Pläne sowie ein vegetationskundliches, geologisches und tierökologisches Gutachten beigelegt. Laut Projektunterlagen hat die Projektwerberin im Jahr 2007 im Zuge der Schigebietsverbindung Kals-Matrei um die Erweiterung der Beschneiungsanlage im "al-

ten" Schigebiet und auch im Bereich der Schigebietsverbindung Kals-Matrei angesucht.

geologische und hydrolgische Stellungnahme Der geologische und hydrologische ASV teilte der BH Lienz am 29.7.2009 in einer Stellungnahme zum gegenständlichen Projekt mit, dass er bei Einhaltung von acht Nebenbestimmungen und der Bestellung einer geologisch-geotechnischer Bauaufsicht dem Projekt zustimmen werde.

Hilfsweg

Am 10.8.2009 teilte ein von der Projektwerberin beauftragtes Ingenieurbüro der BH Lienz mit, dass der ursprünglich geplante Bauhilfsweg verlängert und in Zukunft als Hilfsweg für Erhaltungsmaßnahmen im Bereich der Bergstation Blauspitz bestehen bleiben sollte.

naturkundliche Stellungnahme Der naturkundliche ASV stimmte am 24.9.2009 dem gegenständlichen Vorhaben (inkl. Zufahrtsstraße zur Bergstation Blauspitz) unter Einhaltung von acht Auflagen zu.

Parteiengehör

Die BH Lienz übermittelte am 25.9.2009 den Verfahrensparteien (Projektwerberin, Gemeinde Kals a.Gr., LUA) die naturfachlichen und geologischen Gutachten und forderte die Parteien zu einer Stellungnahme zum gegenständlichen Projekt auf.

LUA

Der LUA teilte am 9.10.2009 der BH Lienz mit, dass das Speicherteichprojekt aufgrund von Standsicherheitsproblemen des Erstprojektes mehrmals geändert wurde und sich dadurch Änderungen des Massenüberschusses ergaben (insgesamt rd. 70.000 m³). Für eine Stellungnahme waren das Ansuchen mit aktuellen Daten zu versehen und die Pläne zu aktualisieren.

Speicherteich

Am 16.10.2009 erteilte die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Speicherteichs Blauspitz. Der bewilligte Projektumfang enthielt einen Speicherteich mit 72.000 m³ Fassungsvermögen, einen Lawinendamm, Beschneiungsleitungen, sowie Erweiterung und Ausbau des Zufahrtsweges zum Speicherteich. Das Überschussmaterial war im Bescheid mit 72.500 m³ angegeben.

Projektänderung

Ein von der Projektwerberin beauftragtes Ingenieurbüro beantragte am 19.10.2009 bei der BH Lienz eine Erhöhung der einzubauenden Erdmenge auf rd. 70.000 m³ - das entspricht + 56 % - und geringfügige

Erweiterungen der beanspruchten Einbauflächen, welche laut Projektwerberin auf alten Bestandpisten lagen. Die Gesamtheit der Maßnahmen wurde in einem Lageplan dargestellt.

1. Teilbescheid

Die BH Lienz erteilte am 21.10.2009 die naturschutzrechtliche Bewilligung zum Einbau von rd. 45.000 m³ Aushubmaterial des Speicherteichs Blauspitz, für die Errichtung eines Steinschlagschutzdammes sowie für die Verlängerung des Hilfsweges Blauspitz nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen. Die Bewilligung wurde unter acht naturschutzrechtlichen und 13 geologischen Auflagen erteilt. Weiters wurde eine ökologische, eine geologische und eine geotechnische Bauaufsicht bestellt.

Stellungnahmen der ASV zum 2. Teilverfahren

Am 22.10.2009 teilte der naturkundliche ASV der BH Lienz mit, dass durch die geringfügige Erweiterung der Einbauflächen keine Änderung des naturkundlichen Gutachtens erforderlich war und das naturkundliche Gutachten voll inhaltlich aufrecht blieb. Der ASV für Geologie und Hydrogeologie stimmte am 3.12.2009 ebenfalls der Abänderung des ursprünglichen Bewilligungsansuchens zu.

Parteiengehör

Nach den erfolgten Stellungnahmen der ASV forderte die BH Lienz am 4.12.2009 die Verfahrensparteien zu einer Stellungnahme zum 2. Teilverfahren auf.

Berufung

Am 5.11.2009 beantragte eine durch den Hilfsweg Blauspitz betroffene Grundstückseigentümerin den 1. Teilbescheid ersatzlos aufzuheben. Die betroffene Grundstückseigentümerin vertrat die Ansicht, dass im Zuge der Interessensabwägung nach dem TNSchG 2005 keine "anderen öffentlichen Interessen" gegeben waren, die den massiven Eingriff in die Natur durch die Verlängerung des Hilfsweges Blauspitz rechtfertigten. Die am 9.11.2009 eingelangte Berufung leitete die BH Lienz am 12.11.2009 zuständigkeitshalber an die Abteilung Umweltschutz weiter.

Zurückziehung der Berufung

Die Berufung gegen den 1. Teilbescheid zog die Grundstückseigentümerin am 28.12.2009 zurück.

ökologische Bauaufsicht

Die ökologische Bauaufsicht übermittelte am 9.11.2009 der BH Lienz das erste Begehungsprotokoll vom 29.10.2009. In diesem Protokoll dokumentierte die ökologische Bauaufsicht zwei Geländeanpassungen, welche weder vom Bescheid umfasst noch in den Einreichunterlagen dargestellt waren. Weiters informierte die ökologische Bauaufsicht die BH Lienz darüber, dass entgegen einer Nebenbestimmung in den Verlauf des an die Einbauflächen angrenzenden Ganotzbaches eingegriffen wurde.

Strafverfahren -Geländeanpassungen und Eingriff in Bachlauf Am 11.2.2010 erließ die BH Lienz ein Straferkenntnis gegen den verantwortlichen Geschäftsführer der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH. Wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen wurde gemäß § 45 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 eine Geldstrafe von insgesamt € 10.000 verhängt. Nach einer Berufung durch den Beschuldigten reduzierte der UVS Tirol am 5.5.2010 die Geldstrafe auf insgesamt € 8.000, welche am 26.5.2010 bezahlt wurde.

ergänzende Pläne

Mit Schreiben vom 16.11.2009 hat die Projektwerberin ergänzende Pläne vorgelegt, worin Änderungen aufgrund des Protokolls der ökologischen Bauaufsicht dargestellt waren. In weiterer Folge ersuchte die BH Lienz den naturkundlichen ASV, ob die im Bericht der ökologischen Bauaufsicht festgestellten konsenslos gesetzten Maßnahmen aus naturkundlicher Sicht bewilligungsfähig erschienen.

2. Teilbescheid

Am 29.1.2010 erteilte die BH Lienz die naturschutzrechtliche Bewilligung zum Einbau von weiteren 25.000 m³ Aushubmaterial des Speicherteiches Blauspitz nach Maßgabe des am 19.10.2009 vorgelegten Lageplans. Die von den ASV geforderten Nebenbestimmungen wurden auch im 2. Teilbescheid berücksichtigt. Eine Erweiterung der Einbaufläche Nr. 3 (im Nahbereich des Ganotzbaches) wurde ausdrücklich nicht mitumfasst, da hierfür die Projektwerberin kein formelles Bewilligungsansuchen stellte.

Einbaufläche Nr. 3

Die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG beantragten am 16.2.2010 bei der BH Lienz die Erweiterung der Einbaufläche Nr. 3, welche im 2. Teilbescheid ausgenommen war.

Lokalaugenschein

Nach einer Besichtigung bestätigte der naturkundliche ASV am 9.6.2010 den Bericht der ökologischen Bauaufsicht, dass der Lauf des Ganotzbaches ohne naturschutzrechtliche Bewilligung verbaut und eingeengt wurde. Abschnittsweise wurden dadurch die bestehenden Pisten verbreitert. Weiters wurden unterhalb der Einbaufläche Nr. 3 Entsteinungen, Geländekorrekturen und Erdarbeiten durchgeführt, wodurch auf einer Breite von bis zu 30 m eine neue Piste ohne Bewilligung angelegt wurde. Anhand des von der Projektwerberin vorgelegten Lageplanes war die Erstellung eines Gutachtens für eine allfällige, nachträgliche Bewilligung der ergänzend ausgeführten Maßnahmen für den naturkundlichen ASV nicht möglich.

ökologische Bauaufsicht

Die ökologische Bauaufsicht informierte am 25.6.2010 die BH Lienz, dass die Einbaufläche Nr. 3 bereits errichtet wurde. Von Seiten der ökologischen Bauaufsicht wurde kein Rückbau der Einbauflächen und des Baches vorgeschlagen, da dies die Situation vor Ort nicht verbessert hätte.

Ansuchen

Am 21.7.2010 langte bei der BH Lienz ein Ansuchen um nachträgliche wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die bereits durchgeführten Maßnahmen ein. Dem Ansuchen waren ein technischer Bericht sowie Pläne angeschlossen, welche an die zuständigen ASV weitergeleitet wurden. Weiters wurde die Abteilung Umweltschutz über die vorgenommenen Geländeveränderungen (4.622 m² neue Pistenflächen) informiert.

Stellungnahmen der ASV

Der naturkundliche ASV stellte am 18.2.2011 fest, dass durch die überwiegend nicht fachgerechten Eingriffe Beeinträchtigungen für alle Naturschutzgüter des TNSchG 2005 verursacht wurden. Insgesamt waren diese Beeinträchtigungen als mittelschwer anzusehen und konnten durch zwei Nebenbestimmungen nur mehr geringfügig minimiert werden. Ein wasserökologischer ASV führte in seiner Stellungnahme aus, dass aus wasserökologischer Sicht ebenfalls zwei weitere Nebenbestimmungen als notwendig erachtet wurden. Der sportfachliche ASV stimmte nach einem Lokalaugenschein am 16.1.2012 dem Ansuchen zu. Der ASV für Wildbach und Lawinenverbauung stimmte dem Ansuchen am 2.12.2011 unter sieben Nebenbestimmungen zu.

Nutzung eines
Grundstückes ohne
Zustimmung /
Errichtung einer
Piste ohne
naturschutzrechtliche
Bewilligung

Ein von den gegenständlichen Baumaßnahmen betroffener Grundeigentümer teilte am 27.10.2010 der BH Lienz mit, dass er keine Zustimmung für die Verlegung des Ganotzbaches sowie die Nutzung eines Grundstückes für die Errichtung eines Weges, eines Steinschlagschutzdammes und Geländeanpassungen erteilt hatte. Am 4.3.2011 führte der Grundstückseigentümer weiters aus, dass ein auf den Lageplänen der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG als "Einbaufläche auf bestehender Piste" gekennzeichneter Bereich erst seit dem Einbau von Material als Piste genutzt wurde. Der Grundstückseigentümer legte am 11.4.2011 im Zuge einer Vernehmung durch die BH Lienz ein Foto vor, auf welchem eine Abplankung des gegenständlichen Bereichs ersichtlich war.

Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG

Die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG rechtfertigte sich am 28.4.2011 damit, dass die beanstandete Piste schon seit mindestens den 80iger Jahren des vorigen Jahrhunderts bestand und nicht erst im Zuge der Errichtung des Speicherteiches Blauspitz errichtet wurde. Sie sah keine Veranlassung, nachträglich für die Schipiste um eine naturschutzrechtliche Bewilligung anzusuchen, da dies nach dem damals gültigen TNSchG (LGBI. 15/1975) nicht erforderlich war. Zu den anderen Baumaßnahmen teilte die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG mit, dass für das betroffene Grundstück zwar kein Dienstbarkeitsvertrag bestand, dem Grundstückseigentümer jedoch die Inanspruchnahme bekannt war und er dieser auch zustimmte.

Errichtung einer Piste ohne naturschutzrechtliche Bewilligung Mit Bescheid vom 12.5.2011 untersagte die BH Lienz der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG die Verwendung der gegenständlichen Schipiste. Für die Behörde stand aufgrund der Aussage des Grundstückseigentümers fest, dass im gegenständlichen Bereich bis zum Einbau des Aushubmaterials keine Schipiste bestand. Den Ausführungen der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG über die Bewilligungsfreiheit wurde nicht gefolgt.

Berufung

Die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG berief am 24.5.2011 gegen diesen Bescheid und beantragte dessen Aufhebung. Die Tiroler Landesregierung als Berufungsbehörde wies am 29.12.2011 die Berufung als unbegründet ab. Sie führte aus, dass die erstinstanzliche Behörde die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufzutragen habe, sofern die Berufungswerberin weiterhin kein Ansuchen auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung stellt oder dieses Ansuchen abgelehnt werden sollte.

Verwaltungsgerichtshofbeschwerde Die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG erhob in weiterer Folge Beschwerde beim VwGH (samt Antrag auf aufschiebende Wirkung) gegen den Berufungsbescheid. Der VwGH gab am 21.3.2012 dem Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht statt, hat aber über die Beschwerde zum Prüfungszeitpunkt noch nicht entschieden.

weitere Nutzung als Schipiste Der BH Lienz wurde am 30.1.2012 unter Vorlage von Fotos mitgeteilt, dass die gegenständliche (nicht bewilligte) Schipiste nach wie vor als solche genützt wird.

Strafverfahren -Verwendung einer Schipiste trotz behördlicher Untersagung Am 13.6.2012 erließ die BH Lienz ein Straferkenntnis gegen den verantwortlichen Beauftragten der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH. Wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen wurde gemäß § 45 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 eine Geldstrafe von € 3.000 verhängt. Die dagegen vorgebrachte Berufung wies der UVS Tirol am 17.10.2012 ab. Der Beschuldigte bezahlte am 7.11.2012 die Geldstrafe.

Nutzung eines Grundstückes ohne Zustimmung Am 3.6.2011 teilte Heinrich Schultz bezüglich der Aussage des Grundstückeigentümers der BH Lienz mit, dass ein geringfügiger Teil der Anlage nicht wissentlich und willentlich auf dem betroffenen Grundstück errichtet wurde und bis frühestens 31.7.2011 rückgebaut werde. Die ökologische Bauaufsicht stellte auf Ersuchen der BH Lienz am 24.11.2011 fest, dass kein Rückbau des Steinschlagschutzdammes und der Geländeanpassungen erfolgte.

Mit Bescheid vom 7.12.2011 trug die BH Lienz der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG auf, die umgesetzten Maßnahmen, konkret einen Teil des Steinschlagschutzdammes sowie Geländeanpassungen, bis spätestens 31.5.2012 (später Fristverlängerung bis zum 20.8.2012) auf eigene Kosten zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

Zustimmungserklärung Am 23.8.2012 gab der Grundstückseigentümer seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zu den gesetzten Maßnahmen (Steinschlagschutzdamm, Geländeanpassungen) auf seinem Grundstück.

offene Strafverfahren Der LRH stellt fest, dass zum Prüfungszeitpunkt in der BH Lienz noch zwei Strafverfahren betreffend des Vorhabens "Einbau Aushubmaterial aus dem Speicherteich Blauspitz" offen waren. Die Verfahren betrafen die Verbauung Ganotzbach und Neuanlage einer Piste am östlichen Ende der Einbaufläche 3 sowie die Errichtung von Pisten ohne naturschutzrechtliche Bewilligung. Die BH Lienz ersuchte die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH am 9.2.2012 um Bekanntgabe der Verantwortlichen gemäß § 9 VStG 1991, was auch am 29.2.2012 erfolgte. In beiden Fällen traf die Strafbehörde bis Ende November 2012 noch keine Entscheidung.

Endbericht der ökologischen Bauaufsicht

Die ökologische Bauaufsicht übermittelte am 12.9.2011 der BH Lienz den Endbericht der Baubegleitung und teilte mit, dass die in den ersten beiden Teilbescheiden genehmigten Arbeiten abgeschlossen wurden. Im Endbericht wurden nochmals die Abweichungen von bescheid- und projektmäßigen Ausführungen sowie die (Nicht-)Einhaltung der Nebenbestimmungen dokumentiert.

geologische und geotechnische Bauaufsicht Die BH Lienz ersuchte am 15.11.2011 die geologische und geotechnische Bauaufsicht ebenfalls um Übermittlung eines Endberichtes und um Bestätigung der projektgemäßen Ausführung sowie der Einhaltung der Nebenbestimmungen gemäß 1. und 2. Teilbescheid.

geotechnische Bauaufsicht Die in den beiden Teilbescheiden bestellte geotechnische Bauaufsicht teilte am selben Tag der BH Lienz mit, dass die Aufgabe einer Bauaufsicht in Unkenntnis des behördlichen Auftrages nicht ausgeführt worden war. Am 6.2.2012 führte er weiters aus, dass ihm die Behörde die Bestellungen zur geotechnische Bauaufsicht nicht zur Kenntnis gebracht hatte. Er bot jedoch an, auf Grundlage einer Begehung und vom Planer zur Verfügung gestellten Unterlagen eine abschließende Beurteilung in Form eines Schlussberichtes zu verfassen, was die BH Lienz letztlich akzeptierte.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass beim gegenständlichen Projekt "Einbau Aushubmaterial Speicherteich Blauspitz, Errichtung Steinschutzdamm und Verlängerung Hilfsweg" keine begleitende Kontrolle der geologischen Nebenbestimmungen der beiden Teilbescheide durch die geotechnische Bauaufsicht erfolgte, da die Naturschutzbehörde dem Aufsichtsorgan die Bewilligungsbescheide nicht zustellte. Weiters forderte die BH Lienz die geologische Bauaufsicht seit November 2011 insgesamt vier Mal (erfolglos) auf, einen Endbericht zu übermitteln.

Zusammenfassung

Zum Prüfungszeitpunkt waren folgende Punkte des gegenständlichen Projektes noch offen:

- Endberichte der geologischen und geotechnischen Bauaufsicht,
- Entscheidung des VwGH bezüglich Errichtung einer Piste ohne naturschutzrechtliche Bewilligung,
- Bescheidmäßige Erledigung der offenen Ansuchen und
- Erledigungen von zwei Verwaltungsstrafverfahren.

Stellungnahme der Regierung

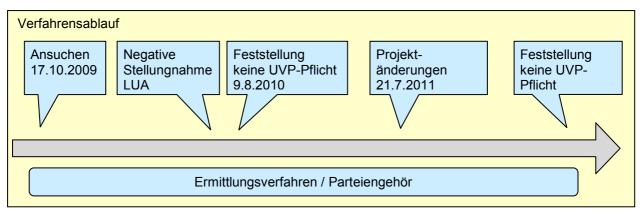
Hinsichtlich der zwei offenen Strafverfahren erfolgte in der Zwischenzeit hinsichtlich der Neuanlage bzw. Erweiterung einer Skipiste am 25. Januar 2013 eine Aufforderung zur Rechtfertigung an den nach § 9 Abs. 2 VStG 1991 verantwortlichen Beauftragten der "Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH". Am 4. Februar 2013 ist die Rechtfertigung des Beschuldigten in der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingelangt. Eine Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgt ehestmöglich. Hinsichtlich der Geländeanpassungen bzw. dem Einbau von Aushubmaterial auf dem Grundstück 1224, GB 85102 Kals a.Gr., ist anzumerken, dass das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren mit Aktenvermerk vom 15. Januar 2013 nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG 1991 eingestellt wurde.

3.9. Hotelchaletdorf Großglockner Mountain Resort Kals

Vorhaben

Mit der Errichtung eines Chaletdorfes mit zentral gelegenem Hotelkomplex für Winter- und Sommernutzung sollte ein hochwertiges Angebot an Gästebetten in Kals a.Gr. geschaffen werden. Neben den Chalets und Hotelkomplex waren ein Mitarbeiterhaus, diverse Infrastruktureinrichtungen und ein Schwimmteich geplant. Für die verkehrstechnische Anbindung des Chaletdorfes war die Errichtung von Zufahrtsstraßen notwendig.

UVP-Feststellungsverfahren



Diagr. 13: UVP-Feststellungsverfahren (Hotelchaletdorf Großglockner Mountain Resort Kals)

Ansuchen

Am 17.10.2009 beantragte die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG¹¹ die Feststellung, dass das geplante Projekt "Errichtung des Großglockner Mountain Resorts" in Kals a.Gr. keiner UVP-Pflicht unterliegt.

Projektunterlagen

Dem Ansuchen waren Projektunterlagen zum Projektziel, Projektgebiet (forstrechtliche Belange, Vegetation, Naturgefahren) sowie zu den erwarteten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturraum angeschlossen. Die zu rodende Fläche war mit 4,86 ha¹², die Gesamtbettenanzahl mit 480 Betten angegeben. Weiters waren 275 Abstellplätze geplant.

Vorgespräch

Am 23.2.2010 fand in der Abteilung Umweltschutz eine Besprechung betreffend UVP-Feststellungsverfahren zum gegenständlichen Projekt statt. Dabei wurden insbesondere die Zusammensetzung der Flächen und die projektrelevanten Flächenwidmungen erörtert und auf die rechtlichen Schwellenwerte im UVP-G 2000 hingewiesen.

Hinsichtlich des Rodungstatbestandes bei der Feststellung der UVP-Pflicht hatten die Behördenvertreter darauf aufmerksam gemacht, dass grundsätzlich die in den letzten 10 Jahren aufgeforsteten oder gerodeten Flächen zu berücksichtigen waren. Weiters wurde angemerkt, dass die für die UVP-Pflicht maßgebliche Vorhabensgröße nicht durch eine Aufsplitterung von Projekten umgangen werden durfte. Die Behörde hatte daher insbesondere zu beurteilen, ob die Zufahrtsstraße als "Nebeneinrichtung" zum Beherbergungsbetrieb zu werten war.

¹¹ Die Errichtergesellschaft Großglockner Mountain Resort GmbH & Co KG war zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegründet. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 13.4.2010.

¹² Eine Überprüfung der ebenfalls übermittelten Geodaten mittels TIRIS (Tiroler Raumordnungs-Informationssystem) durch die Abteilung Umweltschutz hat eine Projektfläche von 4,87 ha ergeben.

forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung Im Zuge der Besprechung wurden die forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheide der BH Lienz vom 5.12.2009 (Chaletdorf, siehe nachfolgendes Kapitel) und 6.12.2009 (Zufahrtsstraße) vorgelegt.

Zufahrtsstraße

Die BH Lienz erteilte mit Bescheid vom 6.12.2009 der Gemeinde Kals a.Gr. die forstrechtliche Bewilligung für die dauernde Rodung von 11.747,66 m² zum Zweck der Errichtung einer Zufahrtsstraße zum betreffenden Hoteldorf. Hierzu teilte die Gemeinde Kals a.Gr. der Abteilung Umweltschutz mit, dass die betreffende Straße als öffentliche Straße genutzt und nicht nur das geplante Hoteldorf erschlossen werde.

Sperrwirkung

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die BH Lienz trotz eines laufenden UVP-Feststellungsverfahrens die erwähnten Bescheide erlassen hat. Die Materienbehörde kann zwar eine allfällige UVP-Pflicht in eigener Verantwortung als Vorfrage entscheiden, ein auf einer unrichtigen Beurteilung dieser Vorfrage aufbauender Genehmigungsbescheid würde allerdings gegen die Sperrwirkung verstoßen und wäre mit Nichtigkeit bedroht.

Rodungsflächen

Auf Anfrage der Abteilung Umweltschutz teilte die BH Lienz am 25.5.2010 mit, dass seit 1.7.1999 im Umkreis von 300 m zur Rodungsfläche für das Chaletdorf (inkl. Zufahrtsstraße) 4,9 ha Wald gerodet wurden.

rechtliche Beurteilung durch die Abteilung Umweltschutz

Auf Basis der bekannt gegebenen Projektdaten und Erhebungen erfolgte am 29.6.2010 eine vorläufige rechtliche Beurteilung zur Frage der UVP-Pflicht durch die Abteilung Umweltschutz. Dabei prüfte die Abteilung Umweltschutz zunächst den Tatbestand gemäß Anhang 1 Zif. 20 lit. b UVP-G 2000¹³. Die Rodungsfläche für das geplante Chaletdorf betrug 4,85 ha, jene für die Zufahrt 1,17 ha. Da der Beherbergungsbetrieb zwar außerhalb des Siedlungsgebietes errichtet werden sollte, die Bettenanzahl jedoch unter 500 lag, war die Frage zu klären, ob die Zufahrtsstraße als Teil des Beherbergungsbetriebes zu werten und bei der Überprüfung der Schwellenwerte zu berücksichtigen war.

UVP-G 2000

Der Vorhabensbegriff umfasst gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 "die Errichtung einer Anlage oder einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen".

¹³ Nach dieser Bestimmung besteht eine UVP-Pflicht für Beherbergungsbetriebe samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenanzahl von mind. 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.

Die Abteilung Umweltschutz kam in der vorläufigen rechtlichen Beurteilung zum Ergebnis, dass die Zufahrtsstraße zwar als eine mit dem Beherbergungsbetrieb verbundene (umweltrelevante) Maßnahme zu qualifizieren war, bei der Berechnung, ob der Schwellenwert überschritten wird, aber außer Ansatz zu bleiben hätte.

Rodungen

Weiters war zu beurteilen, ob gemäß Anhang 1 Zif. 46 lit. a und b UVP-G 2000¹⁴ eine UVP-Pflicht bestand. In der vorläufigen rechtlichen Beurteilung kam die Fachabteilung in dieser Frage zum Ergebnis, dass innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre in einem Umkreis von rd. 1 km zur Rodungsfläche für das Chaletdorf und die Zufahrtsstraße, eine Fläche von 3,69 ha gerodet wurde und somit der gesetzliche Schwellenwert für ein UVP-Verfahren nicht überschritten war. Für weiter entfernt liegende Rodeflächen war der geforderte räumliche Zusammenhang für die UVP-Behörde nicht mehr erkennbar.

Parteiengehör bzw. Anhörung

Am 1.7.2010 erhielten die Verfahrensparteien (Projektwerberin, LUA, Gemeinde Kals a.Gr.), die BH Lienz als mitzuwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Gelegenheit, Stellung zum Feststellungsantrag und zur vorläufigen rechtlichen Beurteilung der Abteilung Umweltschutz zu nehmen.

Landesumweltanwalt

Der LUA gab am 20.7.2010 eine Stellungnahme zum gegenständlichen Projekt ab. Darin widersprach der LUA der Abteilung Umweltschutz, dass für die beantragte Errichtung des Mountain Resort Kals samt Zufahrtsstraße keine UVP-Pflicht bestand. Der LUA stimmte mit der UVP-Behörde überein, dass der beantragte Beherbergungsbetrieb und die dafür notwendige (öffentliche) Erschließungsstraße als ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 zu werten war. Im Gegensatz zur Rechtsmeinung der Abteilung Umweltschutz vertrat er die Meinung, dass die beiden Projekte in einem derart engen funktionellen Zusammenhang standen und durch ihre kumulative Wirkung die Schwellenwerte von Vorhaben des Anhangs 1 UVP-G 2000 überschritten wurden.

wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gab im gegenständlichen Feststellungsverfahren keine Stellungnahme ab, da durch das Projekt kaum wasserwirtschaftlich relevante Sachverhalte berührt waren.

BFI Lienz

Das BFI Lienz teilte am 9.8.2010 der Abteilung Umweltschutz mit, dass sich das Projektgebiet und der Bereich der Zufahrt nicht in einem Bannwald gemäß § 27 ForstG 1975 befand.

¹⁴ Diese ist gegeben bei Rodungen auf einer Fläche von mind. 20 ha oder bei Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mind. 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mind. 5 ha beträgt.

Bescheid

Am 9.8.2010 stellte die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz fest, dass für das Vorhaben "Großglockner Mountain Resort - Chaletdorf" keine UVP nach dem UVP-G 2000 durchzuführen war. Die Schwellenwerte des Anhang 1 UVP-G 2000 waren weder durch die Flächeninanspruchnahme und die Bettenanzahl des Beherbergungsbetriebes noch durch die Rodungsfläche des gesamten Projekts (inkl. öffentlicher Zufahrtsstraße) und die Anzahl der Stellplätze erreicht. Die Meinung des LUA, dass die Schwellenwerte überschritten wurden, teilte die UVP-Behörde nicht.

Projektänderung

Mit Eingabe vom 21.7.2011 suchte die Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG bei der BH Lienz um Reduktion der Fläche laut Naturschutzbescheid im Ausmaß von 4.223 m² an. Dies ergab sich durch eine Änderung des Betriebskonzeptes (weniger Chalets und Verkehrswege innerhalb der Projektfläche). Am 8.11.2011 suchte dasselbe Unternehmen um die forstrechtliche Bewilligung für die Rodung einer Fläche von 2.000 m² zum Zwecke der Errichtung eines Biomasseheizwerks an.

Teilverzicht

Mit Schreiben vom 7.12.2011 verzichtete die Projektwerberin auf insgesamt 2.445,42 m² der im Bescheid vom 5.12.2009 erteilten forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Die BH Lienz ersuchte die Abteilung Umweltschutz am 20.12.2011 um Stellungnahme, ob eine Herausnahme der rechtskräftig bewilligten Flächen und gleichzeitiger Aufnahme weiterer Flächen möglich sei, ohne aufgrund der vorgegebenen 5 ha Grenze des UVP-G eine Bewilligungspflicht auszulösen.

ergänzende Unterlagen

Nach Aufforderung legte die Projektwerberin am 20.1.2012 eine detaillierte Beschreibung des Sachverhaltes sowie genaue Gründe für die Flächenreduzierung dar. In weiterer Folge legte sie planliche Unterlagen samt Ergänzungen vor.

Flächeninanspruchnahme

Nach erfolgter forstfachlicher Stellungnahme der BFI Osttirol stellte die BH Lienz am 16.4.2012 fest, dass sich für das Hotelchaletdorf - unter Einrechnung der beantragten Rodungsfläche von 2.000 m² für das Biomasseheizwerk - eine in Anspruch genommene Fläche von 4,99 ha ergab.

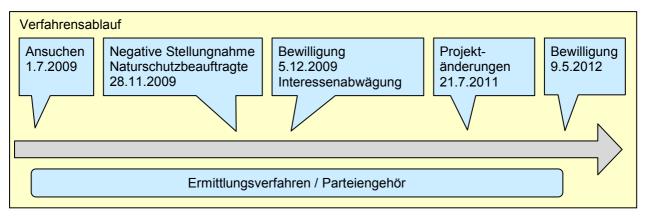
BH Lienz

Die BH Lienz kam schließlich zum Ergebnis, dass kein Tatbestand des Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt war und daher keine UVP-Pflicht vorlag. Die Abteilung Umweltschutz bestätigte in weiterer Folge diese Rechtsmeinung mit dem Hinweis, dass nur ein Feststellungsbescheid die Frage rechtskräftig klären könne.

Zusammenfassung

Die forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen für das Chaletdorf und die Zufahrtsstraßen wurde aufgrund mangelnder Koordination zwischen der BH Lienz und der Abteilung Umweltschutz schon vor Beendigung des UVP-Feststellungsverfahrens erteilt. Die nachträgliche Projektänderung wurde im UVP-Feststellungsbescheid nicht berücksichtigt.

Naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung



Diagr. 14: Naturschutz- und forstrechtliches Verfahren (Hotelchaletdorf Großglockner Mountain Resort Kals)

Ansuchen

Mit Schreiben vom 1.7.2009 suchte die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG um eine naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung hinsichtlich der Errichtung des Hotelchaletdorfs mit einer Gesamtfläche von 4,86 ha bei der BH Lienz an. Gemäß den dem Ansuchen beigelegten Unterlagen waren die Errichtung eines Zentralhotels mit Chaletdorf und ein Personalhaus mit insgesamt 470 Betten geplant. Weiters war die Errichtung von 235 PKW-Stellplätzen sowie Werbeeinrichtungen vorgesehen.¹⁵

Verfahren

Die Projektwerberin legte nach Aufforderung der BH Lienz im Zuge des Verfahrens Grundbuchauszüge und Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer, weitere Pläne, Kubaturberechnungen, einen technischen Bericht sowie die landschaftliche Begleitplanung vor.

Bezirksforstinspektion

Die BFI Osttirol stellte am 14.9.2009 zusammengefasst fest, dass aufgrund der Größe der beanspruchten Fläche durch die beabsichtigte Rodung die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes beeinträchtigt werden. Unter Einhaltung von zehn Neben-

¹⁵ Im Ansuchen zum UVP-Feststellungsverfahren waren die Anzahl der Betten mit 480 und der Abstellplätze mit 275 angegeben.

bestimmungen bestand aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen das gegenständliche Projekt.

naturkundlicher ASV

Am 18.11.2009 erstellte ein naturkundlicher ASV der BH Lienz ein Gutachten zum gegenständlichen Projekt. Der ASV wies darauf hin, dass durch die Hotelanlage eine zusammenhängende verbaute Fläche von über 2.500 m² entsteht und somit das Vorhaben unter die allgemeine Bewilligungspflicht des TNSchG 2005 fällt. Durch das Vorhaben waren keine überdurchschnittlich artenreichen und wertvollen Waldbestände betroffen, jedoch waren allein durch die Größe der beanspruchten Waldfläche Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter zu erwarten. Der naturkundliche ASV stimmte unter Einhaltung von zwei Nebenbestimmungen dem Ansuchen zu.

Parteiengehör

Die BH Lienz übermittelte am 23.11.2009 der Projektwerberin, der Gemeinde Kals a.Gr. sowie dem LUA die forst- und naturkundefachlichen Gutachten mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zum gegenständlichen Ansuchen.

Naturschutzbeauftragte

In einer Stellungnahme vom 28.11.2009 sprach sich die Naturschutzbeauftragte gegen die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens aus. Sie betonte die Erholungsfunktion und die Beeinträchtigung für das Landschaftsbild durch das Hotelprojekt.

forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Die BH Lienz erteilte am 5.12.2009 die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Projekt. Das langfristige öffentliche Interesse überwog nach Ansicht der zuständigen Behörde jenes an der Hintanhaltung von Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen. Die von den ASV geforderten Nebenbedingungen wurden im Bescheid berücksichtigt.

Baubeginn

Nach erfolgtem UVP-Feststellungsbescheid (9.8.2010) sowie der behördlichen Genehmigung von Vorarbeiten (14.10.2010) meldete die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG am 19.10.2010 den Bau- und Rodungsbeginn für das gegenständliche Projekt.

Projektänderungen

Am 21.7.2011 teilte die Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG die im "UVP-Feststellungsverfahren" erwähnte Projektänderung (Reduktion genehmigter Flächen, Errichtung von 41 statt 50 Chalets) der BH Lienz mit. Mit Eingabe vom 8.11.2011 suchte die Projektwerberin um die forstrechtliche Bewilligung für die Rodung zum Zwecke der Errichtung eines Biomasseheizwerkes an.

forstrechtliche Bewilligung

Mit Bescheid vom 9.5.2012 erteilte die BH Lienz unter sechs Nebenbestimmungen die forstrechtliche Bewilligung für die Rodung einer Fläche von 2.000 m² zum Zwecke der Errichtung eines Biomasseheiz-

werkes. Der forstfachliche ASV wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der verbleibende Baumbestand und die bereits vorhandenen Bestandesränder als stabil zu beurteilen waren, wobei Windwurfereignisse nicht ausgeschlossen werden konnten.

Aufgrund dieser Stellungnahme erklärte sich der Vertreter der Projektwerberin bereit, ein Sachverständigengutachten hinsichtlich der auf den Nachbargrundstücken allenfalls zu entfernenden Bäume einzuholen und entsprechend diesem Gutachten jene Bäume, die eine Gefährdung für die Menschen oder Sachen darstellten, entfernen zu lassen.

In privatrechtlichen Vereinbarungen iSd § 26 Abs. 6 TBO 2011 iVm § 357 GewO 1994, welche die Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG mit der Agrargemeinschaft Kals a.Gr. und der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG abschloss, verpflichtete sich der jeweilige Grundeigentümer, die Entfernung allfälliger sich auf dem Grundstück befindlicher Bäume auf Kosten und Gefahr der Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG zuzulassen.

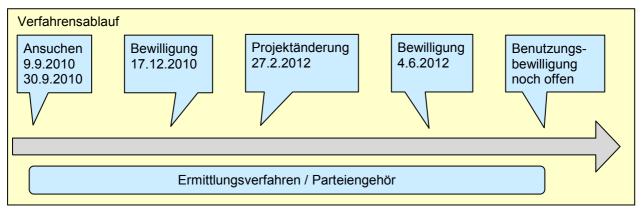
Zusammenfassung

Die behördliche Abwicklung des naturschutz- und forstrechtlichen Bewilligungsverfahrens für das "Chalet-Dorf Kals a.Gr." erfolgte ordnungsgemäß. Eine Prüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch die BFI Osttirol war zum Prüfungszeitpunkt noch offen.

Stellungnahme der Regierung

Bezüglich der Feststellung, dass eine Prüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch die BFI Osttirol zum Prüfungszeitpunkt noch offen war, darf nicht übersehen werden, dass eine Überprüfung grundsätzlich im Gelände erst nach der Schneeschmelze möglich ist.

Baubehördliche und wasserrechtliche Bewilligung, betriebsanlagenrechtliche Genehmigung



Diagr. 15: Baubehördliches- , betriebsanlagenrechtliches und wasserrechtliches Verfahren (Hotelchaletdorf Großglockner Mountain Resort Kals)

Übertragung von Aufgaben der örtlichen Baupolizei an die BH Lienz Mit Verordnung vom 8.9.2009¹⁶ übertrug die Tiroler Landesregierung die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Baupolizei bei Vorhaben, für die außer der baupolizeilichen Bewilligung eine wasserrechtliche Bewilligung oder eine gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich ist, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Kals a.Gr. auf die örtlich zuständige BH Lienz.

Vorbesprechung

Zur Vorstellung des Projektes "Chalet-Dorf Kals a.Gr." und zur Klärung von diversen bau- und gewerberechtlichen Fragen fand am 8.9.2010 in St. Jakob i.D. eine Vorbesprechung statt.

Ansuchen 1

Die Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG suchte - unter Vorlage der Projektunterlagen - am 9.9.2010 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung und der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Hotelanlage mit diversen Nebenanlagen, von 50 Chalets, eines MitarbeiterInnenhauses, eines Schiförderbandes und eines Heizwerkes bei der BH Lienz an.

wasserrechtliche Bewilligung

Mit Eingabe vom 30.9.2010 erging das Ansuchen der Projektwerberin betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die großflächige Versickerung von Verkehrsflächenwässer und die punktuelle Versickerung von Dachflächenwässer.

mündliche Verhandlung

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12.10.2010 legten der hochbautechnische, brandschutztechnische, gewerbetechnische, geologische und hydrologische sowie wasserfachliche Sachverständige ihre Stellungnahmen vor. Sie erhoben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Die Gemeinde Kals a.Gr., die Agrargemeinschaft Kals a.Gr., die Wassergenossenschaft Großdorf und zwei private Beteiligte erhoben bei der mündlichen Verhandlung gegen die Erteilung der beantragten Genehmigungen keinen Einwand.

Genehmigung von Vorarbeiten

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung suchte der Vertreter der Projektwerberin um die Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten (Herstellung der Baustelleneinrichtungen, Erdaushub, Sicherung der Baugrube) gemäß § 28 TBO 2001 an. Die Erteilung der Bewilligung erfolgte mit Bescheid der BH Lienz vom 14.10.2010.

Bescheid 1

Mit Bescheid vom 17.12.2010 erteilte die BH Lienz der Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG die baubehördliche Bewilligung (89 Auflagen), die betriebsanlagenrechtliche Bewilligung (163 Auflagen)

¹⁶ Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 8.9.2009, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBI. Nr. 78/2009.

und die wasserrechtliche Bewilligung für die großflächige Versickerung von Verkehrsflächenwässern und die punktuelle Versickerung von Dachflächenwässer (22 Auflagen).

Projektänderung

Nach der Bescheiderlassung erfolgte seitens der Projektwerberin die bereits erwähnte Änderung des Vorhabens (siehe UVP- und naturschutzrechtliches Verfahren). Hiezu fand am 20.1.2012 in der BH Lienz eine Vorbesprechung in bau-, wasser- und gewerberechtlicher Hinsicht mit Vertretern der Projektwerberin, dem hochbautechnischen, gewerberechtlichen und wasserfachlichen ASV der BH Lienz und dem Bezirksfeuerwehrinspektor statt.

Ansuchen 2

Mit Eingabe vom 27.2.2012 suchte die Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG bei der BH Lienz um die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung und der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bewilligten Betriebsanlage iSd vorgelegten Projektes an.

mündliche Verhandlung

Die der mündlichen Verhandlung am 4.6.2012 beigezogenen Sachverständigen aus den Bereichen Forst, Hochbau, Gewerbetechnik, Brandverhütung, ArbeitnehmerInnenschutz und Bädertechnik hatten bei Einhaltung der Auflagen keine Bedenken gegen die Erteilung der baubehördlichen und betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung.

Grundstücke

Im Zuge des Verfahrens legte die Projektwerberin die Kauf- und Dienstbarkeitsverträge, Baurechtsverträge sowie die grundverkehrsrechtlichen Genehmigungen der für die Umsetzung des Vorhabens benötigten Grundstücke vor.

Widmung

Die Grundstücke wiesen nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals a.Gr. die Widmung "Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit einer höchstzulässigen Anzahl von 490 Betten in höchstens 250 Zimmern zur Beherbergung von Gästen" bzw. die Widmung "Sonderfläche Biomasseheizwerk nach § 43 TROG 2006" auf. Die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der baulichen Anlage waren somit gegeben.

Bescheid 2

Mit Bescheid vom 4.6.2012 erteilte die BH Lienz der Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG iSd geänderten Projektunterlagen die baubehördliche Bewilligung (92 Auflagen) und die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung (83 Auflagen). Auf die restlichen Auflagen und Hinweise des Bescheides vom 17.12.2010 wurde verwiesen.

Benützungsbewilligung

Die Benützungsbewilligung für das Projekt war zum Prüfzeitpunkt noch nicht erteilt. Die Endbeschau hat die BH Lienz für Mitte Dezember 2012 anberaumt.

Stellungnahme der Regierung Der Landesrechnungshof dürfte mit seinem Hinweis, dass für das Hotel Chalet Dorf Großglockner Mountain Resort Kals die baurechtliche Benützungsbewilligung für das Projekt zum Prüfzeitpunkt noch nicht erteilt war, die Rechtslage verkennen, weil eine solche nach § 38 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011 gar nicht erforderlich ist, zumal das Vorhaben einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung bedurfte.

Feststellung

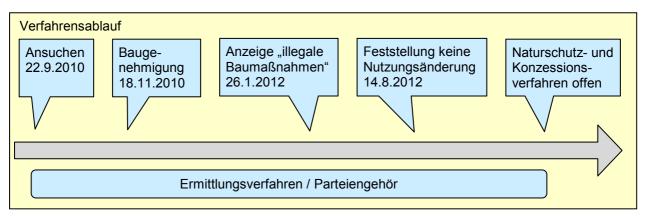
Der LRH stellt fest, dass die behördliche Abwicklung des bau-, wasserund gewerberechtlichen Bewilligungsverfahrens für das "Chalet-Dorf Kals a.Gr." ordnungsgemäß erfolgte. Die entsprechenden Bewilligungen wurden mit zahlreichen Auflagen erteilt.

3.10. 6 SB Thurntaler

Vorhaben

Die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG beabsichtigte im Jahr 2010 den bestehenden Schlepplift Thurntaler durch eine kuppelbare 6-er Sesselbahn zu ersetzen. Die hiezu erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung erteilte die Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 11.3.2008 und die luftfahrtbehördliche Ausnahmebewilligung der Tiroler Landeshauptmann mit Bescheid vom 21.12.2009.

Seilbahnrechtliche Baugenehmigung



Diagr. 16: Seilbahnrechtliches Verfahren (6 SB Thurntaler)

seilbahnrechtliches Verfahren Nachfolgende Darstellungen beziehen sich auf den seilbahnrechtlichen Verfahrensteil, wobei aufgrund der Zuständigkeitsverteilung die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid vom 7.4.2010 die seilbahnrechtliche Baugenehmigung und mit Bescheid vom 30.6.2010 die seilbahnrechtliche Konzession zum Bau und Betrieb auf die Dauer von 40 Jahren erteilte.

Im konkreten Fall hatte das Sachgebiet Seilbahnrecht das seilbahnrechtliche Betriebsbewilligungsverfahren durchzuführen. Mit Eingabe vom 22.9.2010 ersuchte die Projektwerberin um die entsprechende Betriebsbewilligung.

mündliche Verhandlung

Nach Vorlage weiterer Unterlagen führte die zuständige Seilbahn- und Baubehörde am 18.11.2010 einem Lokalaugenschein und eine mündliche Verhandlung durch.

Im Zuge der Verhandlung wurden auch die Abweichungen vom seinerzeitigen Bauentwurf, insbesondere jene im Untergeschoss der Bergstation mitbeurteilt. Beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass sich der als Schischul-Sammelraum und Lagerraum genehmigte Großraum im Inneren des Untergeschosses im Rohbauzustand befand und dieser zum Zeitpunkt des Verhandlungstages nur als Lager und Abstellraum genutzt wurde. Diesbezüglich verwies die Projektwerberin auf die vorgelegten Projektunterlagen, Tekturpläne und Beschreibungen.

hochbautechnische Stellungnahme

Der hochbautechnische ASV hatte gegen die Erteilung der Baugenehmigung für die geringfügigen Änderungen sowie die Betriebsbewilligung für die bisher fertig gestellten hochbautechnischen Anlagen, Gebäude und Gebäudeteile keinen Einwand. Er verwies auf eine notwendige gewerberechtliche Genehmigung vor Durchführung einer allfälligen Verwendungszweckänderung.

Bescheid

Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 18.11.2010 erteilte die Seilbahnbehörde die seilbahnrechtliche Baugenehmigung für Änderungen entsprechend den vorgelegten Austauschunterlagen und die seilbahnrechtliche Betriebsbewilligung unter Einhaltung mehrerer Nebenbestimmungen.

Anzeige

Am 26.1.2012 erhielt die Seilbahnbehörde eine Anzeige über "illegale Baumaßnahmen" in Richtung eines Restaurants, welche mit dem Verweis auf die durchgeführten Maßnahmen (z.B. Baugenehmigung für Änderungen) beantwortet wurde.

Auf eine weitere diesbezügliche Nachfrage der Behörde teilte die Projektwerberin am 14.8.2012 mit, dass das Untergeschoss immer noch als Lagerraum genutzt wurde und ein Ausbau in "Gastrobetrieb" zugleich mit einem allfälligen Ausbau Hochrast-Tafin Sesselbahn geplant sei. Hiezu wurde das entsprechende Naturschutz- und Konzessionsverfahren von den zuständigen Behörden eingeleitet.

Zusammenfassung

Die Seilbahnbehörde erteilte im November 2010 die seilbahnrechtliche Baugenehmigung für Änderungen sowie die seilbahnrechtliche Betriebsbewilligung. Aus seilbahnrechtlicher Sicht waren somit die notwendigen Bewilligungsverfahren beendet. Der geplante Ausbau der Bergstation zu einem Restaurantbetrieb, wozu es einer gewerberechtlichen Genehmigung bedarf, war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht ausgeführt und sollte im Zusammenhang mit dem Ausbau des Schigebiets erfolgen.

3.11. Kraftwerksanlage in Kaltenbach

Vorhaben

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG errichtete im Jahr 2002 eine aus zwei Stufen bestehende Kraftwerksanlage in Kaltenbach. Diese Anlagen sind im System der Beschneiungsanlage, welche wiederum von Wasserspeichern versorgt wird, integriert. Laut Projektbeschreibung ist die Bereitstellung von Wasser für die Pistenbeschneiung der primäre Zweck der Wasserspeicher und der Betrieb der Kleinwasserkraftwerke nachrangig. Die Energieerzeugung sollte nur dann erfolgen, wenn ein Überangebot an Wasser bestehe oder die Beschneiungsanlagen außer Betrieb sind.

Ansuchen

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG brachte mit Eingabe vom 24.5.2002 ein Ansuchen auf Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der gegenständlichen Kleinkraftwerksanlagen samt Unterlagen ein.

Zuständigkeit

Aufgrund des erwähnten Zusammenhangs der Kraftwerksanlagen mit dem Beschneiungssystem führte die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht das wasserrechtliche und die Abteilung Umweltschutz das naturschutzrechtliche Verfahren durch. Andernfalls wäre aufgrund der Kompetenzregelungen gemäß § 99 Abs. 1 lit. b WRG 1959 die BH Schwaz zuständige Behörde gewesen.

Wasserrechtliche Bewilligung

Ermittlungsverfahren

Die Wasserrechtsbehörde leitete am 3.6.2002 das Vorprüfungsverfahren gemäß § 104 WRG 1959 (u.a. Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, vorläufige Überprüfung) ein und informierte die Abteilungen Wasserwirtschaft und ESA sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan.

Vorbesprechung

Aufgrund mangelhafter Unterlagen und zur Klärung diverser fachlicher Fragen hat die Wasserrechtsbehörde am 22.8.2002 eine Besprechung mit Vertretern der Projektwerberin und mehreren ASV anberaumt. Dabei hat der wasserbautechnische ASV seine bereits in der Stellung-

nahme vom 27.6.2002 vorgebrachten Bedenken präzisiert. Er wies insbesondere darauf hin, dass die vorgesehenen Betriebswassermengen (60 l/s für die Oberstufe und 80 l/s für die Unterstufe) auch mit dem künftigen Konsens der Beschneiungsanlage (Erweiterung durch Beileitungen des Aschauer- und Angererbaches) nicht abgedeckt werden können.

mündliche Verhandlung

Nach mehreren Ergänzungen der Unterlagen sowie nach Vorlage eines vervollständigten Einreichoperates und eines weiteren Ansuchens auf Konsenserhöhung für die Wasserentnahmen aus dem Angerer- und Aschauerbach vom 10.12.2002 führte die Wasserrechtsbehörde am 3.4.2003 eine mündliche Verhandlung durch.

Zur Beurteilung des Vorhabens aus fachlicher Sicht zog die Wasserrechtsbehörde ASV für Siedlungswasserwirtschaft, Wasserbau, Gewässerökologie, Elektrotechnik und Hygiene dem Verfahren bei. Die betreffenden Gutachter hatten bei Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Bescheid

Der Landeshauptmann von Tirol erteilte am 16.4.2003 die wasserrechtliche Bewilligung für die Kraftwerksanlagen (Oberstufe 309 kW, Unterstufe 269 kW) in Kaltenbach und das damit zusammenhängende Wasserbenutzungsrecht nach Maßgabe des Einreichprojekts und unter Einhaltung zahlreicher Nebenbestimmungen. Neben den Festlegungen über das Maß der Wasserbenutzung und die Pflichtwassermenge sowie den Befristungen hinsichtlich des Wasserbenutzungsrechtes (befristet bis 31.3.2025) und der Bau der Anlage (Fertigstellungstermin 31.10.2004) waren insbesondere 32 wasserbautechnische, gewässerökologische und elektrotechnische Auflagen definiert.

Naturschutzrechtliche Bewilligung

Ermittlungsverfahren

Die Naturschutzbehörde verwertete die im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der ASV und erachtete eine mündliche Verhandlung für nicht notwendig. Die zusätzlich vom naturkundlichen ASV eingeholte Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben führte im Wesentlichen aus, dass nach den eingereichten Projektunterlagen keine zusätzlichen Bauwerke oder Eingriffe in geschützten oder schützenswerten Bereichen notwendig waren. Alle Anlagenteile des geplanten Kraftwerkes waren in bestehende Einrichtungen der Bergbahnen (Lifte und Beschneiungsanlage usw.) integriert oder in bereits stark überformten und stationsnahen Bereichen errichtet. Es ergaben sich somit keine zusätzlichen starken oder dauerhaften Beeinträchtigungen.

Parteiengehör

Den Parteien des Verfahrens (Projektwerberin, Gemeinde Kaltenbach, LUA) gab die Naturschutzbehörde am 2.10.2002 und 30.4.2003 Gelegenheit zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Die Parteien hatten gegen das Projekt grundsätzlich keinen Einwand, wobei der LUA auf die Vorschreibung der vom gewässerökologischen ASV angeregten Nebenbestimmungen besonders hinwies.

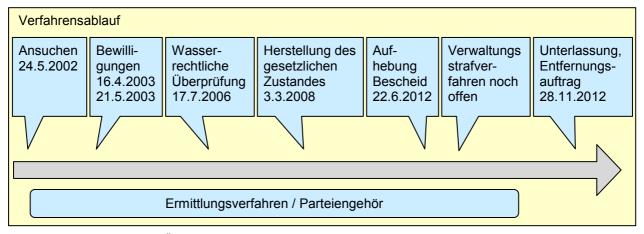
Bescheid

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz erteilte für die Errichtung der Kleinwasserkraftwerke Kaltenbach nach Maßgabe der Einreichunterlagen und unter Einhaltung von sieben Nebenbestimmungen am 21.5.2003 die naturschutzrechtliche Bewilligung.

Erfüllung von Auflagen

Die gewässerökologischen Auflagen waren auch im wasserrechtlichen Bescheid des Landeshauptmannes vom 16.4.2003 definiert. Hinsichtlich deren Erfüllung bezog sich die Naturschutzbehörde auf die anlässlich der wasserrechtlichen Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 getroffenen Feststellungen.

Wasserrechtliche Überprüfung



Diagr. 17: Wasserrechtliches Überprüfungsverfahren (Kraftwerksanlage in Kaltenbach)

Überprüfungsverfahren

Die Projektbetreiberin zeigte der Wasserrechtsbehörde am 4.2.2004 die Fertigstellung der Kraftwerksanlage an und legte ihr Kollaudierungs-unterlagen vor. Aufgrund mehrerer behördlicher Verbesserungsaufträge reichte sie am 13.10. und 11.11.2004 weitere Informationen und Unterlagen (z.B. technischer Bericht) nach und ersuchte am 11.1.2005 um Fristerstreckung bis 30.6.2005. Die Unterlagen waren nochmals zu überarbeiten und alle Leitungsabschnitte in einem Gesamtplan darzustellen. Die Projektbetreiberin teilte u.a. mit, dass die gesamte Anlage mit einer Ausnahme projekt- und bescheidmäßig ausgeführt wurde. Das

Kraftwerksgebäude in der Unterstufe wurde auf einem eigenen Grundstück und nicht - wie vorgesehen - auf einem Grundstück eines Dritten errichtet.

mündliche Verhandlung Die Wasserrechtsbehörde führte am 14.6.2006 eine mündliche Verhandlung durch. Verhandlungsgegenstand war neben einigen anderen Maßnahmen (z.B. wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des Speicherteichs Mizun) auch die wasserrechtliche Überprüfung der Kraftwerksanlagen. An der Verhandlung nahmen mehrere ASV, Parteien und Beteiligte teil.

Im Zuge der Verhandlung wurden die betreffenden Wasserfassungen und die Maschinenhäuser besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass die Oberstufe aufgrund der festgestellten Kraftwerksleistung (335 kW) im Volllastbetrieb mit einer Ausbauwassermenge von 60 l/s war, sich das entsprechende Typenschild am Turbinengehäuse befand und das Maschinenhaus im Wesentlichen projektgemäß errichtet wurde. Weiters waren die vorgeschriebenen Auflagen durchwegs erfüllt, wobei einzelne Auflagen als Dauervorschreibungen weiterhin aufrecht blieben.

Bescheid

Der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde I. Instanz stellte mit Bescheid vom 17.7.2006 fest, dass die Kraftwerksanlagen (Oberstufe und Unterstufe) gemäß § 121 WRG 1959 in Übereinstimmung mit dem gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid ausgeführt wurden.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und Strafverfahrens

Bescheid

Die Wasserrechtsbehörde stellte im Jahr 2007 infolge behördlicher Erhebungen fest, dass die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG zwei Wasserfassungen in zwei Bachgerinnen ohne wasserrechtliche Bewilligung errichtet und das Wasser für die Beschneiungsund Kraftwerksanlage verwendet hat. Der Landeshauptmann von Tirol erließ am 3.3.2008 einen Bescheid über die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes. Die dagegen erhobene Berufung leitete die Wasserrechtsbehörde am 3.4.2008 der Berufungsbehörde weiter.

Das BMLFUW ersuchte am 11.6.2012 (!) die Abteilung Wasser-, Forstund Energierecht um weitere Erhebung hinsichtlich dieser Wasserfassungen, woraufhin der wasserbautechnische ASV am 14.6.2012 einen Lokalaugenschein durchführte. Dabei stellte er fest, dass die beiden Wasserfassungen tatsächlich - offensichtlich bereits im Jahr 2011 - zur Gänze entfernt wurden. Mit Bescheid vom 22.6.2012 hob der zuständige Bundesminister den angefochtenen Bescheid ersatzlos auf.

Strafverfahren

Mit Schreiben vom 30.11.2007 ersuchte die Wasserrechtsbehörde die für Verwaltungsstrafverfahren zuständige BH Schwaz um Durchführung eines Strafverfahrens. Die zuständige Strafbehörde hat daraufhin am 14.2.2008 den handels- und gewerberechtlichen Geschäftsführer ersucht, sich zu den möglichen Verwaltungsübertretungen nach WRG 1959 und TNSchG 2005 zu äußern. Dieser bestritt in seiner Rechtfertigung vom 18.8.2008 die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen mit dem Hinweis auf eine fehlende wesentliche Tatbestandvoraussetzung (Verantwortlichkeit gemäß § 9 VStG 1991). Abgesehen davon, dass aufgrund interner Kompetenzverteilung sein Mitgeschäftsführer Alleinverantwortlicher in Wasserangelegenheiten sei, sollten die besagten Wasserfassungen bereits lange vor seiner Bestellung zum Geschäftsführer (1999) errichtet worden sein.

Diese Rechtfertigung war der letzte aktenmäßig dokumentierte Vorgang. Dem Akt waren lediglich mehrere Terminvormerkungen (zuletzt 30.12.2012) zu entnehmen. Das Strafverfahren war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Stellungnahme der Regierung

Zu den Ausführungen über das Strafverfahren wird festgehalten, dass ein solches gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG innerhalb der Verfolgungsverjährung eingeleitet wurde. Mit dem Abschluss des Strafverfahrens wurde bis zur Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zugewartet, da die Verwaltungsübertretung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Berufungsentscheidung zu sehen ist. Da nunmehr das Bundesministerium im Jahre 2012 entschieden hat, wurde das Strafverfahren gegen den verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG fortgeführt und befindet sich derzeit im Rechtfertigungsstadium. Eine Strafbarkeitsverjährung ist bis dato nicht eingetreten, da es sich hierbei um ein Dauerdelikt handelt und die Anlage erst im Jahre 2011 entfernt wurde.

Anzeige - acht konsenslose Bachableitungen Im April 2012 erhielt die Wasserrechtsbehörde eine Anzeige, dass die Kraftwerksanlagen in Kaltenbach und Aschau i.Z. (wasserrechtliche Bewilligung vom 11.5.2011) nicht entsprechend den hiefür erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen betrieben würden, da wesentlich mehr Energie aus den vier Kraftwerken erzeugt und in das Stromnetz der TIWAG-Netz AG eingespeist werde. Die tatsächlichen Turbinenleistungen würden die bewilligten Turbinenleistungen um ein Vielfaches übersteigen. Außerdem wurde angezweifelt, ob für acht fotografisch dokumentierte Bachableitungen eine wasserrechtliche Bewilligung vorliege.

erhöhte Energieeinspeisung

Zur Anzeige über die erhöhte Energieeinspeisung stellte die Wasserrechtsbehörde fest, dass der Betrieb der Kraftwerksanlagen Aschau über das ganze Jahr erfolgte, obwohl dieser It. Bewilligungsbescheid auf den Zeitraum 1.5. - 30.6. jeden Jahres eingeschränkt war. Aus den Aufstellungen der TIWAG-Netz AG ging auch eindeutig hervor, dass bei beiden Kraftwerken (Aschau i.Z. und Kaltenbach) wesentlich mehr Energie erzeugt wurde als die höchstzulässige wasserrechtlich genehmigte Turbinenleistung zulässt. Diesbezüglich ersuchte die Wasserrechtsbehörde am 23.5.2012 die BH Schwaz als zuständige Behörde um Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Verwaltungsstrafverfahren

In weiterer Folge forderte die BH Schwaz am 18.6.2012 den handelsund gewerberechtlichen Geschäftsführer wegen des Verdachts einer Verwaltungsübertretung zu einer Rechtfertigung auf. Dieser bestritt am 5.7.2012 seine Verantwortlichkeit gemäß § 9 VStG und machte der Behörde seinen Mitgeschäftsführer als Alleinverantwortlichen unter Vorlage einer entsprechenden Anordnungsbefugnis namhaft. Das diesbezügliche Strafverfahren war daher gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG 1991 einzustellen.

Die Strafbehörde forderte den "neuen" Beschuldigten am 3.9.2012 zur Rechtfertigung auf. Dieser bestritt am 18.9.2012 die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und beantragte die Einstellung des gegenständlichen Strafverfahrens. Die Behörde traf bis zum Prüfungszeitpunkt noch keine Entscheidung.

Wasserfassungen

Hinsichtlich der acht Wasserfassungen leitete die Wasserrechtsbehörde ein Verfahren nach § 138 WRG 1959 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes) ein und beauftragte am 23.5.2012 das Baubezirksamt Innsbruck, entsprechende Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen. Der auf Basis eines Lokalaugenscheins erstellten Stellungnahme vom 9.7.2012 war zu entnehmen, dass für sechs Wasserfassungen und für die Ableitung dieses Wassers keine wasserrechtlichen Bewilligungen vorlagen. Weiters wurde festgestellt, dass bei diesen sechs Fassungen ein Volleinzug erfolgte und das jeweilige Bachgerinne unterhalb der Fassung trocken lag (kein Restwasser), womit auch eine schwere ökologische Beeinträchtigung vorläge.

Die Behörde gab der Projektbetreiberin im Wege des Parteiengehörs Gelegenheiten zur Äußerung und ersuchte die BH Schwaz am 26.9.2012 um eine entsprechende Stellungnahme, ob die betreffenden sechs Wasserfassungen von ihr bewilligt wurden. Die BH Schwaz teilte am 24.10.2012 mit, dass sie für die sechs betroffenen Wasserfassungen keine Bewilligung erteilte. Sie verwies auf den von ihr erlassenen Bescheid vom 10.11.2010 über die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das Projekt "Retentionsmaßnahmen im Einzugsgebiet

Aschauerbach". Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass die in den Projektunterlagen eingezeichneten Ableitungen nicht Gegenstand dieser Bewilligung waren und einer gesonderten Bewilligung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde bedurften.

Bescheid

Der Landeshauptmann von Tirol trug der Projektbetreiberin mit Bescheid vom 28.11.2012 auf, dass sie gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 die Ableitung aus den nicht genehmigten Bachgerinnen unverzüglich zu unterlassen und bis spätestens 31.1.2013 unter Vorlage der entsprechenden Projektunterlagen um die wasserrechtliche Bewilligung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen anzusuchen hat. Andernfalls sind die sechs Fassungsbauwerke bis 30.6.2013 zu entfernen. Bezüglich dieses Tatbestandes war zum Prüfungszeitpunkt noch kein Strafverfahren eingeleitet.

Stellungnahme der Regierung

Was das zum Prüfungszeitpunkt noch nicht eingeleitete Strafverfahren aufgrund eines gegebenenfalls unterlassenen Bewilligungsansuchens für die noch nicht genehmigten Bachgerinnen betrifft, ist zu erwähnen, dass diesbezüglich von der Behörde ein Strafverfahren eingeleitet wurde, welches sich derzeit im Stadium der Rechtfertigung des Beschuldigten befindet.

Zusammenfassung

Für die beiden Wasserkraftwerke in Kaltenbach wurden die naturschutzund wasserrechtlichen Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt. Im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung stellte die zuständige Behörde fest, dass die Kraftwerksanlagen in Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Genehmigungsbescheid ausgeführt wurden.

Aufgrund der im Zuge einer Anzeige bekannt gewordenen Vorwürfe, dass die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG die Anlagen nicht konsensgemäß betreibt, leitete die Wasserrechtsbehörde ein Ermittlungsverfahren ein. Dabei wurde festgestellt, dass für sechs von acht Wasserfassungen keine Bewilligung vorlag. Die Wasserrechtsbehörde erließ einen Bescheid auf Unterlassung der Ableitung aus nicht genehmigten Bachgerinnen und die Entfernung der Fassungsbauwerke, sofern die Beschuldigte nicht innerhalb einer festgesetzten Frist um eine nachträgliche Genehmigung ansucht. Zwei Strafverfahren waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass bei Kraftwerken keine periodischen messtechnischen Überprüfungen erfolgen. Das WRG 1959 sieht zwar eine einmalige Überprüfung, nicht jedoch regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen vor. Die Behörden sind demzufolge grundsätzlich auf Anzeigen angewiesen.

3.12. Golfsportanlage Zillertal - Uderns

Vorhaben

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG beabsichtigt, im südwestlich gelegenen Nahbereich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Uderns die Errichtung und den Betrieb einer turnierfähigen 18-Loch-Golfsportanlage und einer Übungsanlage. Die geplante Anlage liegt in zentraler Lage des Planungsverbandes Zillertal, welcher sämtliche Talgemeinden umfasst. Das Projekt beinhaltet ein Golfareal sowie ein Clubhaus, das auch als Golfhotel mit 40 Betten in 17 Zimmern samt Wellnessbereich und Schwimmbad geführt werden soll, und eine Tiefgarage.

Die Gesamtfläche des Projektes beträgt rd. 65 ha, wobei rd. 61 ha auf den Golfplatz entfallen. Außerdem ist eine Erschließungsstraße von der Landesstraße B 169 zur Anlage zu errichten. Die Projektwerberin kaufte oder pachtete großteils die erforderlichen Grundflächen in den Jahren 2006 und 2007. Sie legte der Behörde entsprechende Verträge vor.

Für dieses Vorhaben waren die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie eine UVP nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 im vereinfachten Verfahren, wobei dieses im Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG¹⁷ geführt wurde, erforderlich. Die UVP-Pflicht ergab sich aus der Überschreitung der Flächeninanspruchnahme von 10 ha (Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000).

Raumordnungsverfahren

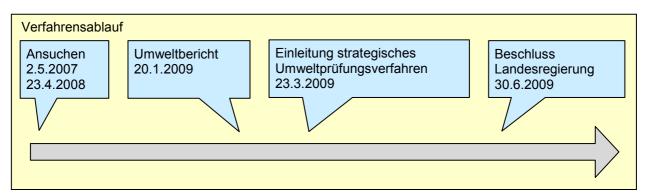
Eine Genehmigung der Golfsportanlage Uderns war nach dem Raumordnungsprogramm für Golfplätze 2005 nicht, sehr wohl aber nach der Änderung dieses Programmes möglich. Die Gemeinde Uderns allein erfüllte eine wesentliche Voraussetzung (200.000 Gästenächtigungen pro Jahr) nicht. Die Änderung des Raumordnungsprogrammes stellte der LRH im Berichtsteil 3 ausführlich dar.

Außerdem waren die Festlegungen in der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 22.7.1991 über bestehende landwirtschaftliche Vorrangflächen sowie mehrere Raumordnungspläne der Gemeinde Uderns (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan) zu ändern. Für diese Änderungen waren strategische Umweltprüfungen (SUP) entsprechend dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP¹⁸ erforderlich.

¹⁷ Die Anwendung der Sonderbestimmungen für das Großverfahren setzt voraus, dass an einer auf Antrag eingeleiteten Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind.

¹⁸ Gesetz vom 9.3.2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP), LGBI. Nr. 34/2005.

Überörtliche Raumordnung



Diagr. 18: Verfahren zur Überörtlichen Raumordnung (Golfsportanlage Zillertal – Uderns)

Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal Die Tiroler Landesregierung erließ mit Verordnung vom 22.7.1991, LGBI. Nr. 63/1991, das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal mit dem Ziel, die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Sicherung des Bestandes der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Erfüllung der Vorsorgefunktion auf Dauer der Landwirtschaft zu erhalten. Zur Errichtung des Golfplatzes Uderns war eine Änderung dieses Programmes notwendig, da sich der Großteil der dafür vorgesehenen Umwidmungsfläche innerhalb der bestandenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen befand.

Erstes Ansuchen

Mit Eingabe vom 2.5.2007 beantragte die Gemeinde Uderns die Änderung dieses Programmes unter Vorlage des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 30.4.2007. Die geplante Änderung bezog sich auf eine 27-Loch Anlage mit einem Übungsgelände auf einer Fläche von rd. 84 ha. Ein diesbezügliches Ansuchen brachte auch die Gemeinde Ried i.Z. für die auf ihrem Gemeindegebiet gelegenen landwirtschaftlichen Flächen am 9.7.2007 ein.

Im Zuge der Prüfung dieser Ansuchen stellte die Abteilung Raumordnung - Statistik fest, dass die Flächenvorgabe von 90 ha und das Kriterium, dass keine landwirtschaftlichen "Einliegerflächen" entstehen dürfen, nicht erfüllt werden. Daraufhin wurde das Projekt im Hinblick auf die Vorgaben des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze geändert und das betroffene Flächenausmaß für die geplante Golfsportanlage reduziert.

Zweites Ansuchen

In weiterer Folge beantragte die Gemeinde Uderns mit Eingabe vom 23.4.2008 die Änderung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen zwecks Ermöglichung der Widmung einer Sonderfläche (Ausnahme nach § 11 TROG) für einen 18-Loch-Golfplatz. Dieses Ansuchen beruhte auf den Gemeinderatsbeschluss vom 17.3.2008.

Untergruppe Raumordnung

Die Änderung des Programmes behandelte die Untergruppe "Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen" unter Vorsitz von LR Switak in ihrer 41. Sitzung am 27.11.2008 und befürwortete diese mehrheitlich. Der Vertreter der Landwirtschaftskammer sprach sich gegen die Änderung aus, da in großem Ausmaß hochwertige landwirtschaftliche Grundflächen beansprucht werden. Auch der LUA brachte Argumente gegen das geplante Projekt ein, wies aber auch auf die Chance, einen bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Bereich durch gezielte Bepflanzung und Gestaltung aufzuwerten und so für bestimmte Arten Lebensraum zu schaffen, hin. Es wäre jedenfalls darauf zu achten, dass die Naherholungsfunktion des betreffenden Bereiches nicht gänzlich verloren ginge.

Umweltbericht

Die mit 20.1.2009 datierte Stellungnahme der Abteilung Raumordnung-Statistik sowie der gemäß § 5 TUP diesbezüglich erstellte Umweltbericht¹⁹ wiesen darauf hin, dass durch die Herausnahme der gegenständlichen Vorrangflächen auf die Dauer des Bestandes der Golfsportanlage landwirtschaftliche Produktionsflächen im Ausmaß von 32 % im Gemeindegebiet von Uderns und von 3,4 % in der Region Vorderes Zillertal verloren gingen. Für alle Selbstbewirtschafter und bewirtschaftungswilligen landwirtschaftlichen Betriebe könnten jedoch entsprechende Ausgleichsflächen (auch aus dem Bestand der Projektwerberin) zur Verfügung gestellt werden. Bei der Prüfung von Alternativflächen sprach die Verfügbarkeit der Flächen und die bisherige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ("nicht die besten Flächen") für den Standort Uderns, wobei allerdings aus Sicht der Zielsetzung des Programmes für landwirtschaftliche Vorrangflächen die Nullvariante zu präferieren sei.

Beteiligung der Öffentlichkeit -Auflegungsverfahren

Im Rahmen des strategischen Umweltprüfungsverfahrens übermittelte die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht am 23.3.2009 gemäß § 6 TUP den Umweltbericht und den Verordnungsentwurf samt Plan und Erläuterungen der Abteilung Umweltschutz, dem LUA, allen Kammern und den 25 Gemeinden des Planungsverbandes Zillertal und räumte ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Außerdem wurde der Verordnungsentwurf in der Zeit vom 7.4. - 13.5.2009 in der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht und im Gemeindeamt der Gemeinde Uderns in

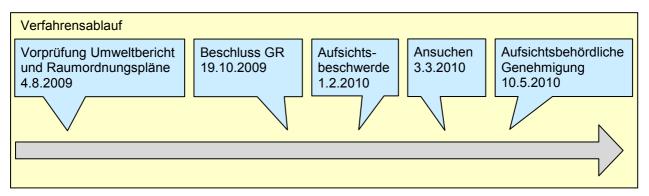
¹⁹ Gemäß § 5 Abs. 1 TUB hat der Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

der Zeit vom 29.4. - 11.6.2009 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen waren überwiegend positiv. Die Landeslandwirtschaftskammer wiederholte im Hinblick auf die Zielsetzung des Raumordnungsprogrammes die bereits vorgebrachten Bedenken und stimmte der Änderung des Raumordnungsprogrammes nicht zu.

Beschluss öffentliche Bekanntgabe Die Tiroler Landesregierung beschloss am 30.6.2009 die Änderung des Raumordnungsprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal. Die Verordnung wurde im LGBI. Nr. 63/2009 sowie gemäß § 9 TUP samt Erläuterungsbericht im Internet auf der Landeshomepage kundgemacht.

Örtliche Raumordnung



Diagr. 19: Verfahren zur örtlichen Raumordnung (Golfsportanlage Zillertal – Uderns)

Gemeinde Uderns

Die Instrumente der örtlichen Raumordnung sind in rechtlicher Hinsicht Verordnungen des Gemeinderates und somit grundsätzlich Gemeindeangelegenheiten. Die Tiroler Landesregierung hat aber im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse zu überprüfen und festzustellen, ob diese mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmen. Die Gemeinde Uderns hatte vor der Errichtung der Golfsportanlage für folgende Maßnahmen Änderungsbeschlüsse zu fassen:

- örtliches Raumordnungskonzept,
- Flächenwidmungsplan,
- allgemeiner Bebauungsplan (Golfsportanlage) und
- ergänzender Bebauungsplan (Golfclubhaus mit Tiefgarage).

Vorbesprechung

Am 5.6.2009 fand in der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht eine Besprechung zwischen dem örtlichen Raumplaner der Gemeinde Uderns und Vertretern des Landes hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise für die erforderliche strategische Umweltprüfung der geplanten Golfanlage (z.B. Umweltbericht, Auflageverfahren, Beschlusserfordernisse usw.) statt.

Vorprüfung

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht führte eine Vorprüfung des Umweltberichtes und der erarbeiteten Raumordnungspläne durch. Sie wies mit Schreiben vom 4.8.2009 darauf hin, dass die Gemeinde Uderns hinsichtlich der Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept Änderungen vorzunehmen hatte. Aufgrund einiger Beschwerden waren Beeinträchtigungen der angrenzenden Einzelhäuser möglichst auszuschließen.

Auflageverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Uderns beschloss in seiner Sitzung vom 19.10.2009 die öffentliche Auflage der Änderungen der erwähnten Maßnahmen. Die maßgeblichen Unterlagen (Verordnungen, Pläne und Umweltbericht) waren in der Zeit vom 21.10. - 14.12.2009 im Gemeindeamt Uderns zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen und auf der Gemeindehomepage einzusehen. Im Rahmen des Auflageverfahrens erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP. Innerhalb der Auflagefrist langten vier Stellungnahmen und Einwendungen ein.

endgültiger Beschluss des Gemeinderates Der Gemeinderat der Gemeinde Uderns beschloss in seiner Sitzung vom 8.2.2010, die eingelangten Stellungnahmen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht zu berücksichtigen und die vorgebrachten Einwendungen als unbegründet abzuweisen. Weiters beschloss der Gemeinderat die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplans sowie des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes.

Am 3.3.2010 legte die Gemeinde Uderns mehrere Unterlagen (z.B. Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung, Raumordnungspläne, Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, Kundmachungen usw.) der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vor. Weiters wurde mitgeteilt, dass der Gemeinderat die nötigen Beschlüsse (z.B. Auflegung, Behandlung der Stellungnahmen, endgültige Genehmigung) für die diversen Änderungen gefasst hat. Anhand der vorgelegten Unterlagen hatte die Aufsichtsbehörde die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gemäß § 67 TROG (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan) zu erteilen sowie die Ver-

ordnungsprüfung gemäß § 122 TGO 2001²⁰ (Bebauungspläne) durchzuführen.

Abteilung Raumordnung-Statistik Im Rahmen dieser Prüfung wies die Abteilung Raumordnung-Statistik in ihren Stellungnahmen vom 29.3.2010 darauf hin, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht die mit der Errichtung des Golfplatzes verbundenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes vertretbar erschienen und gegen die Verordnungserlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans keine Einwände bestünden. Diese Beurteilungen erfolgten auf Basis der bereits umgesetzten überörtlichen Maßnahmen (Änderung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen und des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze) sowie nach Abklärung mit der Abteilung Umweltschutz (Umweltbericht). Die raumordnungsfachliche Beurteilung vom 18.3.2010 sah einen Golfplatz im tourismusintensiven Zillertal vereinbar mit den Kriterien des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze.

Aufsichtsbeschwerde Mit Eingabe vom 1.2.2010 brachten zwei Nachbarn der geplanten Golfsportanlage eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde Uderns ein. Diese richtete sich auf inhaltliche Einwendungen zu den geplanten Änderungen und im Wesentlichen auf eine mögliche Befangenheit des örtlichen Raumplaners. Die Nachbarn orteten wesentliche Verfahrensfehler in den Verfahren betreffend die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes, des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes, da der örtliche Raumplaner auch durch den Projektanten mit der Erstellung der UVE im UVP-Verfahren beauftragt war. Die Aufsichtsbehörde konnte dieser Argumentation nicht folgen und teilte den Beschwerdeführern am 10.5.2010 mit, dass dem von der Gemeinde Uderns beauftragten örtlichen Raumplaner keine Befangenheit vorgeworfen werden könne. Er hätte sich in seinem Umweltbericht kritisch mit dem Projekt auseinandergesetzt.

Aufsichtsbehörde -Bescheid und Mitteilung Die Tiroler Landesregierung als Aufsichtsbehörde erteilte mit zwei Bescheiden vom 10.5.2010 den Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Uderns betreffend "die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes von Freiland in Entwicklungsflächen mit vorwiegend Sondernutzung Sport und Erholung sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundstücke" die Genehmigung. Sie teilte der Gemeinde Uderns auch mit, dass gegen die vorgelegte Änderungen des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans in inhaltlicher und formaler Hinsicht keine Einwände bestünden.

²⁰ Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 –TGO), LGBI. Nr. 36/2001 idF LGBI. Nr. 11/2012.

Änderung ergänzender Bebauungsplan Aufgrund einer nochmaligen planlichen Änderung hat der Gemeinderat Uderns am 17.10.2011 die Änderung des ergänzenden Bebauungsplans beschlossen und den Verordnungsentwurf in der Zeit vom 19.10. - 2.11.2011 zur allgemeinen Aufsicht aufgelegt. Eine dagegen eingebrachte Stellungnahme hat der Gemeinderat am 28.11.2011 behandelt und abgewiesen. Die Gemeinde Uderns hat die entsprechenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Im Rahmen dieser Prüfung erhob die Abteilung Raumordnung-Statistik mit Schreiben vom 16.12.2011 keinen Einwand gegen die Verordnungserlassung. Die Aufsichtsbehörde erteilte dementsprechend am 2.1.2012 ihre Zustimmung.

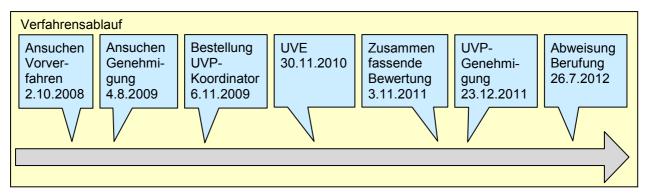
Zusammenfassung

Für die Errichtung der Golfsportanlage Uderns waren zunächst die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Änderung Golfplätze, Raumordnungsprogrammes für des Raumordnungsprogrammes für landwirtschaftliche Vorrangflächen im vorderen Zillertal, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes sowie des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes) zu schaffen. Maßgeblich und Voraussetzung für die Umsetzung des Projekts waren vor allem die Entscheidungen der Tiroler Landesregierung über die Änderung der beiden erwähnten Raumordnungsprogramme. Bei der Änderung des Raumordnungsprogramms für landwirtschaftliche Vorrangflächen hatte die Tiroler Landesregierung eine Interessensabwägung vorzunehmen. Trotz Ablehnung durch die Landwirtschaftskammer fiel diese zugunsten der Änderung aus.

Besonders hingewiesen wird auf die kompetenzrechtliche Zuständigkeit der örtlichen Raumordnung. Diesbezügliche Beschwerden und Einwendungen hatte somit der örtliche Gemeinderat zu entscheiden. Die Prüfung und Feststellungen des LRH beziehen sich lediglich auf die Aufsicht des Landes.

Die Tiroler Landesregierung führte die hiefür erforderlichen Verfahren (einschließlich SUP) ordnungsgemäß durch. Sie kam im konkreten Projekt ihrer Aufsichtspflicht (aufsichtsbehördliche Genehmigung und Verordnungsprüfung) nach.

UVP-Genehmigungsverfahren



Diagr. 20: UVP-Genehmigungsverfahren (Golfsportanlage Zillertal – Uderns)

Vorgespräche

Mit Eingabe vom 27.5.2008 teilten die Gemeinden Uderns und Fügen sowie die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG als Projektwerberin der Abteilung Umweltschutz mit, dass im Zillertal in der Gemeinde Uderns die Errichtung einer Golfsportanlage geplant sei. Hiezu fand am 18.9.2008 eine erste Vorbesprechung samt Projektvorstellung statt.

Vorverfahren

Mit Eingabe vom 2.10.2008 beantragte die Projektwerberin die Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 UVP-G 2000. Dem Ansuchen waren ein Golfplatzplan und ein Konzept zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemäß § 6 UVP-G 2000 angeschlossen. Nach zwischenzeitlich erfolgten örtlichen Begehungen und weiteren Besprechungen beauftragte die UVP-Behörde am 22.12.2008 18 (Amts)Sachverständige der betroffenen Fachbereiche, offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des UVE-Konzeptes aufzuzeigen und eventuell zusätzlich erforderliche Angaben in der UVE bekannt zu geben.

abschließende Mitteilung

In der abschließenden Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 vom 9.6.2009 teilte die UVP-Behörde der Projektwerberin die Ergebnisse der Stellungnahmen und die notwendig erachteten Ergänzungen zum UVE mit.

Ansuchen

Die Projektwerberin brachte am 4.8.2009 bei der Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Ansuchen auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Golfsportanlage nach dem UVP-G 2000 ein.

Vorprüfung

Gemäß § 4 Abs. 4 UVP-G 2000 übermittelte die UVP-Behörde am 13.8.2009 die Projektunterlagen dem LUA, dem Umweltbundesamt, der BH Schwaz, der Standortgemeinde Uderns sowie dem BMLFUW und

räumte ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein. Weiters wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan informiert und eine Erstprüfung der Projektunterlagen aus fachlicher Sicht, insbesondere auf Vollständigkeit und Plausibilität der vorgelegten Unterlagen, veranlasst.

Aufgrund der diesbezüglichen Rückmeldungen, welche großteils auf nicht ausreichende Unterlagen hinwiesen, erteilte die UVP-Behörde in der Zeit von Oktober 2009 bis Mai 2010 (6.10., 4.11., 10.12.2009 sowie 8.4. und 4.5.2010) mehrere Verbesserungsaufträge zur Ergänzung des Genehmigungsansuchens oder der UVE. Die geforderten Unterlagen hat die Projektwerberin nachgereicht, ausgetauscht oder ergänzt.

UVP-Koordinator

Mit Bescheid vom 6.11.2009 bestellte die UVP-Behörde für das gegenständliche Verfahren einen nichtamtlichen Sachverständigen zum UVP-Koordinator. Sein Aufgabenprofil umfasste im Wesentlichen die Koordination zwischen Projektwerberin, Behörden und Sachverständigen sowie die Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen. Die Projektwerberin hat der Übernahme der diesbezüglichen Kosten zugestimmt.

überarbeitete UVE

Die Projektwerberin legte am 30.11.2010 eine überarbeitete und ergänzte UVE in digitaler Form vor. Diese Unterlagen erhielten die (Amts)Sachverständigen am 23.12.2010 zur Prüfung auf Vollständigkeit. In diesem Zusammenhang fand am 21.1.2011 eine Sachverständigenbesprechung, in der allfällige Widersprüche zwischen den einzelnen Fachbeiträgen erörtert wurden, statt. Diese Besprechung diente auch der Abstimmung offener Fragen zwischen den Sachverständigen und der Behörde.

In weiterer Folge erteilte die UVP-Behörde am 8.2. und 15.2.2011 nochmals Verbesserungsaufträge zur Nachreichung ergänzender Unterlagen. Die Projektwerberin hat die geforderten Unterlagen am 24.5.2011 vorgelegt. Eine weitere Vollständigkeitsprüfung hat die UVP-Behörde nicht veranlasst. In Abstimmung mit der Projektwerberin ersuchte sie am 21.6.2011 die betroffenen 22 Sachverständigen (davon 19 ASV), anhand der vorgelegten Projektunterlagen, der UVE und eines Prüfbuches ein Teilgutachten zu erstellen.

Grundlagen

Grundlage für die Umweltverträglichkeitsgutachten der Prüfgutachter war ein von der UVP-Behörde vorgegebenes Prüfbuch, in dem Fragenbereiche nach dem UVP-G 2000 und mehreren Materiengesetzen behandelt wurden. Eine weitere Grundlage war die Relevanzmatrix, in

der die jeweiligen Schutzgüter sowie die in der Bau- und Betriebsphase wirksamen Einflussfaktoren verknüpft und hinsichtlich ihrer Relevanz beim gegenständlichen Projekt zu beurteilen waren.

Der gesetzlichen Informationspflicht gemäß § 5 Abs. 3 - 5 UVP-G 2000 kam die UVP-Behörde am 21.6.2011 nach. Sie übermittelte dem LUA, dem Umweltbundesamt, der BH Schwaz, der Standortgemeinde Uderns, dem wasserwirtschaftliche Planungsorgan und dem Arbeitsinspektorat Innsbruck die konsolidierte Fassung der Projektunterlagen samt UVE mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

öffentliche Auflage des Ansuchens

Gemäß §§ 44a und 44b AVG und § 9 UVP-G 2000 machte die UVP-Behörde das zuletzt am 24.5.2011 verbesserte Ansuchen durch Edikt kund und gab den Parteien unter Hinweis auf die damit verbundenen Präklusionsfolgen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Das Edikt wurde am 28.6.2011 im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie im redaktionellen Teil zweier Tageszeitungen veröffentlicht. Das Genehmigungsansuchen, die für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie die 169 Seiten umfassende UVE lagen in der Zeit vom 29.6. - 11.8.2011 im Gemeindeamt Uderns und bei der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde (Abteilung Umweltschutz) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

schriftliche Stellungnahmen Innerhalb der Auflagefrist langten bei der UVP-Behörde 19 Stellungnahmen und Einwendungen zum Vorhaben und zur UVE ein. Die
Eingaben bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Landwirtschaft, Raumordnung, Verkehr und Lärmbelästigung. Im Wege des
UVP-Koordinators hat die UVP-Behörde am 30.8.2011 diese Eingaben
an die relevanten Sachverständigen zur Ergänzung ihrer Gutachten
weitergeleitet.

mündliche Verhandlung

Die gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften abzuhaltende gemeinsame mündliche Verhandlung hat die UVP-Behörde am 18.10.2011 anberaumt. An der Verhandlung nahmen neben drei Behördenvertretern und den UVP-Koordinator 23 Sachverständige, 15 Vertreter der Projektwerberin sowie 23 Beteiligte oder Parteien teil.

Landesumweltanwalt Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung erklärte der LUA aufgrund der vorgelegten Fachgutachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt nicht zu befürchten seien. Er wies allerdings bezüglich des Schutzgutes Lärm auf Beeinträchtigungen für die nächsten Anrainer und Nachbarn hin, weshalb zusätzliche Lärmimmissionen durch Minderungsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten seien.

zusammenfassende Bewertung

Gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellte der UVP-Koordinator anhand der eingelangten Gutachten die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen. Die mit 3.11.2011 datierte Bewertung stellt auf 116 Seiten die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, Alternativen, erforderliche Nebenbestimmungen der einzelnen Fachbereiche sowie die Stellungnahmen und Einwendungen dar.

Der UVP-Koordinator kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass sich unter Voraussetzung der projektgemäßen Umsetzung, Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen und unter Einhaltung sämtlicher geforderter Nebenbestimmungen für das gegenständliche Golfplatzprojekt während der Bauphase mittlere bis hohe Belastungen für mehrere Schutzgüter (z.B. Gesundheit/Wohlbefinden) ergaben. Für das genannte Schutzgut verblieben It. Prüfgutachten in der Betriebsphase geringe bis mittlere Restbelastungen.

Für das Schutzgut Landwirtschaft/Boden wurde aufgrund des Entzuges von landwirtschaftlichen Flächen aus dem Produktionskreislauf von starken Beeinträchtigungen ausgegangen. Aus Sicht des Bodenschutzes war das Projekt als nicht umweltverträglich bewertet, wobei allerdings It. Prüfgutachten keine absoluten Hinderungs- oder Ausschließungsgründe für die Verwirklichung des Projektes vorlagen.

Mit der erwähnten Ausnahme wies kein anderes Prüfgutachten - weder für die Bau- noch für die Betriebsphase - auf derart schwerwiegende Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut, dass von einer untragbaren Belastung und somit einer Unverträglichkeit für die Umwelt ausgegangen werden muss, hin.

In der "Zusammenfassenden Bewertung" gemäß § 13 UVP-G 2000 waren auch die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativvarianten sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens (sog. Nullvariante) berücksichtigt. Weiters waren die eingebrachten schriftlichen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die Beantwortungen der einzelnen Fragestellungen nach dem jeweiligen Fachgebiet oder durch den zuständigen Fachgutachter ausführlich dargestellt.

Parteiengehör

Zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelte die UVP-Behörde am 8.11.2011 den Parteien die zusammenfassende Bewertung und die einzelnen Sachverständigengutachten und räumte ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Gleichzeitig übermittelte die UVP-Behörde die zusammenfassende Bewertung auch der Projektwerberin, dem BMLFUW, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, der BH Schwaz, der Standortgemeinde Uderns und dem LUA.

Im Rahmen des Parteiengehörs langten bei der UVP-Behörde sechs Stellungnahmen ein. Die Parteieinwendungen bezogen sich insbesondere auf die Bewirtschaftungseinschränkungen der landwirtschaftlichen Grundstücke (Wegerschließung) sowie die Befangenheit der Behörde und des örtlichen Raumplaners als Sachverständiger. Die Einwendungen entsprachen teilweise jenen zur UVE, die neu vorgebrachten Einwendungen (z.B. nachträgliche Änderung des ergänzenden Bebauungsplans) hat die UVP-Behörde dem zuständigen Sachverständigen zur Stellungnahme übermittelt. Dieser sah keine raumordnungsrechtlichen Bedenken. Das gegenständliche Clubhaus und die Tiefgarage entsprachen weiterhin den Bebauungsfestlegungen.

Bescheid

Die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz erteilte mit Bescheid vom 23.12.2011 die Genehmigung gemäß § 17 iVm Anlage 1 Z 17 Spalte 2 lit. a UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb der Golfsportanlage Zillertal - Uderns. Die Genehmigung erfolgte unter Vorschreibung von insgesamt 294 Nebenbestimmungen aus den verschiedenen Fachbereichen und ist bis 31.12.2036 befristet. Der Bescheid enthielt eine Baufertigstellungsfrist von drei Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung.

Die Projektwerberin legte der UVP-Behörde eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie iHv € 50.000 (Laufzeit bis 31.12.2015) vor. Außerdem übertrug die UVP-Behörde einem Innsbrucker Biologen die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht.

Die UVP-Behörde kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass in Bezug auf die Einwendungen weder Gefahren noch eine unzumutbare Belastung bei projektgemäßer Ausführung und Vorschreibung der Nebenbestimmungen zu erwarten waren. Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens wurde die bestimmungsgemäße Nutzung betroffener Grundstücke keinesfalls unmöglich gemacht.

öffentliche Auflage Bescheid Gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000 lag der Bescheid im Gemeindeamt Uderns in der Zeit vom 28.12.2011 - 22.2.2012 und bei der Abteilung Umweltschutz in der Zeit vom 29.12.2011 - 29.2.2012 zur öffentlichen Einsicht auf.

Berufung

Drei Nachbarparteien erhoben gegen den Bescheid fristgerecht Berufung wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Diese Berufung wies der Umweltsenat mit Bescheid vom 26.7.2012 ab.

Zusammenfassung

Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens war festzustellen, dass die UVE einen größeren Anpassungsbedarf hatte und mehrere Unterschiede zwischen den Fachbeiträgen und der UVE bestanden. Auch der krankheitsbedingte Ausfall des von der Projektwerberin beauftragten Fachgutachters für Lärm- und Schadstoffe sowie für Gewerbetechnik war ein weiterer Grund dafür, dass sich die Vervollständigung und Adaptierung der Projektunterlagen verzögerte.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht wurden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Die UVP-Behörde hat das Parteiengehör gewahrt, Stellungnahmen der Sachverständigen zu einzelnen Fachbereichen eingeholt und die erforderlichen Nebenbestimmungen im Bescheid eingearbeitet. Es fanden mehrere Besprechungen u.a. auch mit den Sachverständigen statt, um über den Ablauf und jeweiligen Stand des Verfahrens zu informiert. Im Verfahren hatte der UVP-Koordinator eine wesentliche Aufgabe.

Die UVP ist ein sehr aufwändiges, teures und komplexes, aber transparentes Verfahren mit der Möglichkeit der Bürgerbeteiligung. Beim konkreten Projekt gab es mehrere Einwendungen zum Projekt, welche in den abschließenden Fachgutachten und der zusammenfassenden Erklärung entsprechend berücksichtigt wurden. Gegen den mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen versehenen Bescheid der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde beriefen drei Parteien. Die Berufungen wies der Umweltsenat mit Bescheid vom 26.7.2012 ab.

Die Komplexität des UVP-Verfahrens zeigt sich auch in der Dauer des Verfahrens. Die Projektwerberin brachte das Ansuchen am 4.8.2009 ein und die UVP-Behörde erließ den Bescheid am 23.12.2011 und somit rd. 2 ½ Jahre später. Mit dem Bau der Golfanlage wurde im Oktober 2012 begonnen.

3.13. Verwaltungsstrafverfahren

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Das VStG 1991 regelt die allgemeine Strafbarkeit von Handlungen, die gegen spezielle Verwaltungsvorschriften (z.B. TNSchG, StVO) begangen wurden, und gibt einen Rahmen für das Verwaltungsstrafverfahren vor.

Zuständigkeit

Gemäß § 26 Abs. 1 VStG 1991 steht den Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen zu, deren Ahndung nicht anderen Verwaltungsbehörden zugewiesen ist.

Verantwortlichkeit bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften bei juristischen Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind jedoch gemäß § 9 Abs. 2 VStG 1991 berechtigt, andere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

ordentliches Verfahren

Gemäß § 40 Abs. 1 VStG 1991 hat die Behörde dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschuldigte kann zu diesem Zweck von der Behörde zur Vernehmung geladen werden oder sich schriftlich rechtfertigen. Die Aufforderung zur Rechtfertigung hat die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift zu enthalten.

Straferkenntnis

Der Spruch hat gemäß § 44a Abs. 1 VStG 1991 die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift (die durch die Tat verletzt worden ist), die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung sowie im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu beinhalten.

Berufung

Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an den UVS jenes Landes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.

Kosten des Strafverfahrens

Bei Straferkenntnissen und Entscheidungen des UVS, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20 % der verhängten Strafe bemessen.

Verwaltungsstrafverfahren betreffend Schultz-Gruppe

Im Zuge der Prüfung stellten die BH Lienz und BH Schwaz dem LRH alle Akten zu Strafverfahren der Schultz-Gruppe ab dem Jahr 2008 zur Verfügung. Etwaige Strafverfahren vor dem Jahr 2008 waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH bereits skartiert.

Seit dem Jahr 2008 führten beide BH insgesamt 29 Strafverfahren gegen beschuldigte verantwortliche Geschäftsführer oder Beauftragte von Unternehmen der Schultz-Gruppe durch:

вн	beschuldigter Geschäftsführer oder Beauftragter der	Anzahl der Strafver- fahren	Verwaltungs- über- tretungen	offene Strafver- fahren	Ein- stellungen	Auf- hebung durch UVS	Straf- erkenntnisse	Straf- summe in €
Lienz	Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG	2	TNSchG 2005 WRG 1959	2	0	0	0	0
	Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG	9	TNSchG 2005 StVO 1960 WRG 1959	2	1	0	6	21.600
	Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG	4	TNSchG 2005 StVO 1960 ForstG 1975	1	0	1	2	10.600
	Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG	3	TNSchG 2005	0	1	2	0	0
Schwaz	Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG	11	ForstG 1975 StVO 1960 TNSchG 2005 WRG 1959	4	5	0	2	800
Summe		29		9	7	3	10	33.000

Tab. 7: Verwaltungsstrafen 2008 - 2012

Verwaltungsübertretung

Die 29 Strafverfahren wurden aufgrund von 38 Verwaltungsübertretungen eingeleitet. Die Verwaltungsübertretungen betrafen in 23 Fällen das TNSchG 2005, in je sechs Fällen das ForstG 1975 und das WRG 1959 sowie in drei Fällen die StVO 1960.

Im Beobachtungszeitraum wurden 18 Strafverfahren im Bezirk Lienz und elf im Bezirk Schwaz gegen Beschuldigte der Schultz-Gruppe durchgeführt, wobei zum Prüfungszeitpunkt neun Strafverfahren noch nicht abgeschlossen waren. In sieben Fällen wurde das Strafverfahren gegen einen Beschuldigten der Schultz-Gruppe von der zuständigen Behörde eingestellt und in drei Fällen hob der UVS Straferkenntnisse der BH Lienz auf.

rechtskräftige Straferkenntnisse

Seit dem Jahr 2008 wurden in beiden Strafbehörden zehn Straferkenntnisse rechtskräftig. Das gesamte Strafausmaß von € 33.000 wurde von den jeweils Verantwortlichen bezahlt. Die rechtskräftigen Straferkenntnisse betrafen in keinem Fall Heinrich Schultz, sondern der Behörde namhaft gemachte verantwortliche Beauftragte oder handelsrechtliche Geschäftsführer der betroffenen Unternehmen. Feststellung

Der LRH stellt fest, dass die von den BH verhängten rechtskräftigen Verwaltungsstrafen im Einzelfall zwischen € 200 und € 6.000 lagen, wobei die BH Lienz deutlich höhere Strafen ausgesprochen hat.

Stellungnahme der Regierung

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes, dass die von den Bezirkshauptmannschaften verhängten rechtskräftigen Verwaltungsstrafen im Einzelfall zwischen € 200,- und € 6.000,- lagen, wobei die Bezirkshauptmannschaft Lienz deutlich höhere Strafen ausgesprochen hat, darf primär auf den § 19 VStG verwiesen werden. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafverfahrens sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögensund Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Strafe ist immer innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens zu bemessen, sofern nicht eine außerordentliche Milderung nach § 20 VStG oder ein Absehen von der Strafe nach § 21 VStG zu erfolgen hat.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint die gewählte Strafhöhe bei den bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz abgeschlossenen Strafverfahren nach wie vor schuld- und tatangemessen, auch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verantwortlichen Beauftragten. Ein Vergleich der Strafverfahren lediglich in Bezug auf die Strafhöhen scheint sachlich nicht gerechtfertigt, da auch immer die oben erwähnten Kriterien in den einzelnen Verfahren zu vergleichen wären.

4. Zusammenfassende Feststellungen

Ausgehend von der prüfungsrelevanten Fragestellung befasste sich der LRH im Berichtsteil 4 intensiv mit der behördlichen Verfahrensabwicklung von Projekten der Schultz-Gruppe. Von dieser Prüfung waren mehrere Landesbehörden und -dienststellen sowie Rechtsmaterien betroffen. Insgesamt hatten die geprüften Landesdienststellen mehr als 200 Verfahren (Genehmigungs-, Überprüfungs-, Feststellungs-, UVP- oder Strafverfahren) für verschiedene Vorhaben der Schultz-Gruppe abzuwickeln.

Aus prüfungsökonomischen Gründen traf der LRH unter Berücksichtigung aller relevanten Rechtsmaterien und Landesdienststellen eine Auswahl der Projekte und Verfahren. Nachfolgende Ausführungen basieren auf den geprüften Projekten der Schultz-Gruppe, wobei einzelne durchaus Allgemeingültigkeit haben.

Zuständigkeit der Behörden

Die sachliche Zuständigkeit der Behörden folgt dem System der festen Zuständigkeitsverteilung nach den jeweiligen Materiengesetzen (z.B. BH, Landeshauptmann, Landesregierung), subsidiär gilt § 2 AVG 1991. Innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung sind die Aufgabenverteilungen entsprechend der Geschäftseinteilung zu beachten.

Die Vielfalt und Komplexität der Zuständigkeiten zeigt sich beispielsweise beim Schigebiet Matrei-Kals sehr deutlich. Im Zeitraum 2005 -2012 haben fünf Dienststellen insgesamt 63 Bescheide erlassen. Diesbezüglich waren jeweils entsprechende Verfahren durchzuführen.

Die Komplexität in Bezug auf Rechtsmaterien und Dienststellen kommt aber auch bei einzelnen konkreten Vorhaben, wie das folgende Beispiel "8 SK-v Söggenaste" sehr deutlich zeigt, zum Ausdruck:

Maßnahme	Materie	Dienststelle		
	TNSchG 2005	Abteilung Umweltschutz		
Errichtung Seilbahn	SeilbG 2003	BMVIT und Sachgebiet		
	ForstG 1975	Seilbahnrecht		
Erweiterung Piste	TNSchG 2005	Abteilung Umweltschutz		
Li wellerung Piste	ForstG 1975	Abtelling Offweitschutz		
Entwässerung Piste	WRG 1959	Abteilung Wasser-, Forst-		
Lillwasserung Fiste	ForstG 1975	und Energierecht		
	WRG 1959	Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht		
Beschneiung Piste	TNSchG 2005			
	ForstG 1975	and Energionson		

Tab. 8: Rechtsmaterien und Dienststellen

Für Entwässerungen von Pisten, sofern sich das Verfahren nicht auf mehrere Wasserbenutzungen bezieht, ist grundsätzlich die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Im konkreten Fall wurde allerdings im beiderseitigen Einvernehmen diese Maßnahme, wofür die

BH Schwaz zuständig gewesen wäre, von der erwähnten Fachabteilung miterledigt.

Die Zersplitterung der Zuständigkeiten im Naturschutz, Wasserrecht und Forstrecht ist für Außenstehende zweifellos schwer durchschaubar.

Kritik - Koordination und Kooperation

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten ist daher der Koordination eine besondere Bedeutung beizumessen. Dies beginnt bereits mit der Einleitung eines Verfahrens und setzt sich in der Verfahrensabwicklung bis zur Bescheiderlassung fort. Der LRH ortete bei einzelnen Vorhaben Koordinationsmängel, wie fehlende gegenseitige Benachrichtigungen, Informationsdefizite oder unzureichende Abstimmung. Er erinnert in diesem Zusammenhang an den nach wie vor gültigen Erlass des Landesamtsdirektors vom 8.10.1990 über Koordination und Kooperation der Dienststellen des Landes bei der Bearbeitung fachlich mehrere Organisationseinheiten berührender Materien.

Datenbank

Eine (digitale) Bescheiddatenbank, welche allen betroffenen Dienststellen zur Verfügung steht, ist derzeit lediglich im Bereich des Wasserrechts (Wasserbuch) eingerichtet. Die diesbezüglichen Wassernutzungen sind seit kurzem auch im TIRIS kartographisch dargestellt.

Anregung

Der LRH regt an, auch für andere Rechtsmaterien diese Möglichkeit amtsintern zu schaffen. Gerade bei Projekten in der Dimension von Matrei-Kals oder Hochzillertal wäre eine solche Datenbank hilfreich.

Verfahrenskonzentration Das UVP-G enthält - wie die GewO 1994 und das AWG 2002 - einen eigenen Verfahrenskonzentrationstatbestand, wonach in diesen Verfahren sämtliche anderen materiellen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes von der zuständigen Behörde mit anzuwenden sind. Diese Bestimmungen sollten der Verfahrensbeschleunigung dienen und den Projektwerbern den Gang zu verschiedenen Behörden ersparen.

Eine Optimierung der Verfahrensabläufe wäre nach Ansicht des LRH durch die Konzentration der Zuständigkeiten auf eine Organisationseinheit gegeben, wofür es allerdings einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen bedarf.

Stellungnahme der Regierung

Die Ausführungen des Berichtes, wonach die Zersplitterung der Zuständigkeiten im Naturschutz-, Wasser- und Forstrecht für Außenstehende schwer durchschaubar sei, diese Zersplitterung einen erhöhten Koordinationsaufwand erfordere und bei den geprüften Verfahren auch tatsächlich vereinzelt Koordinationsmängel aufgetreten seien sowie die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass durch Konzentration der Zuständigkeiten bei einer Organisationseinheit nach dem Vorbild des UVP-G 2000 bzw. der GewO 1994 und des AWG 2002 eine Optimierung erreicht werden könne, lassen wesentliche Aspekte unberücksichtigt.

Zunächst ist festzuhalten, dass den Seilbahnunternehmen aufgrund der Vielzahl der mit ihnen durchgeführten Verfahren die Zuständigkeitsverteilung im Amt der Landesregierung und auch die Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Behörden sehr wohl genau bekannt ist. Die Verteilung der Aufgaben auf verschiedene Behörden ist vielfach kompetenzrechtlich bedingt. Mit der in den Bericht aufgenommenen Empfehlung gesetzlicher Änderungen wird daher in gewisser Weise auch die föderalistische Struktur in Frage gestellt, bzw. für eine Einschränkung der Landeskompetenzen votiert, wie sie im AWG 2002 bereits erfolgt ist.

Was die Verteilung der Aufgaben auf verschiedene Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung anlangt, hat sich diese in der Praxis durchaus bewährt. Insbesondere die Komplexität von Rechtsvorschriften und die gestiegenen Anforderungen an die Verfahrensführung machen eine Spezialisierung notwendig, was auch durchaus sinnvoll ist. Vom Landesrechnungshof wird offenbar auch nicht bedacht, dass die Abwicklung von Verfahren nicht die einzige Aufgabe der Dienststellen bildet. Legistische Tätigkeiten, die Wahrnehmung der Landesinteressen in Bundesangelegenheiten, diverse Aufgabenstellungen aufgrund der unionsrechtlichen Durchdringung des Bundes- und Landesrechtsbereiches etc. erfordern ein hohes Maß an juristischen Kenntnissen und sprechen ebenfalls für die Zuweisung der Aufgaben an mehrere Organisationseinheiten. Dass diese besonderen Kenntnisse dann auch für die Abwicklung von Verfahren nach den betreffenden Rechtsmaterien nutzbar gemacht werden, ist aus verwaltungsökonomischen Erwägungen jedenfalls zu befürworten. Ebenfalls wird offenbar übersehen, dass die Konzentration aller Rechtsmaterien bei einer Organisationseinheit, auch wenn damit Abstimmungen mit anderen Abteilungen unterbleiben könnten, zu einem beträchtlichen Organisationsaufwand in den Einzelverfahren führen würde, und zwar insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, die Termine von Sachverständigen aus den verschiedensten Fachbereichen zu koordinieren. Die Erfahrungen beim Vollzug der im Bericht angesprochenen Rechtsmaterien mit Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bestätigen dies.

Der Umstand, dass es in einzelnen Verfahren zu Koordinationsproblemen gekommen sein mag, kann daher nicht als Argument dafür dienen, die derzeitige Aufgabenverteilung generell in Frage zu stellen. Innerhalb des Amtes der Landesregierung wurde Vorsorge dafür getroffen, dass Verfahren, die mehrere Abteilungen betreffen, koordiniert abgewickelt werden. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf den auch im Bericht angesprochenen Erlass des Landesamtsdirektors Nr. 90. Bei mehr als 200 im Überprüfungszeitraum mit der betreffenden Unternehmensgruppe durchgeführten Verfahren ist die Zahl der beanstandeten Fälle außerdem verschwindend gering und spricht nicht für die Ineffektivität des bestehenden Vollzugssystems. Sämtliche berührten Dienststellen sind laufend bemüht, die Zusammenarbeit weiter zu verbessern.

Angemerkt wird allerdings noch, dass bei der Bewertung der allfälligen Koordinationsprobleme im vorliegenden Bericht das für die österreichische Rechtsordnung typische Kumulationsprinzip nicht außer Betracht bleiben darf. Dieses macht es notwendig, Projekte nach mehreren Gesetzen und hinsichtlich unterschiedlicher Schutzgüter zu prüfen und zu bewerten. Es trifft im Regelfall nicht zu, dass eine Genehmigung eine andere voraussetzt, dass also die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens erst nach Abschluss eines anderen Genehmigungsverfahrens möglich ist. Vereinzelt sprechen aber verwaltungsökonomische Erwägungen dafür, mit der Erledigung eines materienspezifischen Antrages bis zum positiven Abschluss eines anderen Verfahrens zuzuwarten. Aus diesem Grund wird etwa das seilbahnrechtliche Verfahren üblicherweise erst nach Bestätigung der naturschutzrechtlichen Realisierbarkeit des Vorhabens abgewickelt. Eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung besteht allerdings nicht. Wenn es daher im Bericht heißt, dass das wasser- und forstrechtliche Verfahren für die Beschneiung der neuen Pisten der 8 SK-v Söggenaste erst nach Übermittlung des naturschutzrechtlichen Bescheides für die betreffende Seilbahn bzw. für die Pistenbaumaßnahmen durchgeführt werden konnte, ist dies unzutreffend. Dass sich wegen der Nichtübersendung des Naturschutzbescheides das Verfahren für die Beschneiungsanlage verzögert hat, stellt ein ausnahmsweises Ereignis dar, weil ein Informationsfluss zur Abteilung, die ein Verfahren ausgesetzt hat, in der Regel auch über den Genehmigungswerber erfolgt.

Nicht nachvollziehbar sind schließlich auch die Ausführungen des Berichtes, wonach es aufgrund von Koordinationsproblemen zwischen der Abteilung Umweltschutz und der Bezirkshauptmannschaft Lienz zur Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigung vor Beendigung des UVP-Feststellungsverfahrens gekommen sei. Damit wird indiziert, dass der Verfahrensablauf nicht korrekt war. obwohl andererseits zutreffend ausgeführt wird, dass die Materienbehörden die Frage der UVP-Pflicht auch selbst als Vorfrage beurteilen können. Unklar ist in diesem Zusammenhang weiters die Feststellung, dass die nachträgliche Projektänderung im UVP-Feststellungsbescheid nicht berücksichtigt worden sei. Damit wird verkannt, dass dem Feststellungsverfahren noch kein vollständiges Projekt zugrunde liegen muss. Es werden vielmehr lediglich die für die Beurteilung der UVP-Pflicht maßgeblichen Unterlagen bzw. Daten benötigt. Nachträgliche Projektsmodifikationen oder -präzisierungen sind von den zuständigen Genehmigungsbehörden dahin zu prüfen, ob sie sich innerhalb jenes Rahmens bewegen, der für die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung maßgeblich war. Dass dies für die gesprochene Projektänderung nicht zutrifft, wird auch im Bericht nicht behauptet. Dennoch wird mit der Formulierung im letzten Satz der Zusammenfassung ein Verfahrensfehler angedeutet.

Replik

Der LRH hat am Beispiel eines Projektes die wohl unbestrittene Komplexität in Bezug auf Rechtsmaterien und Dienststellen dargestellt. Die Feststellung, dass die Zuständigkeiten für Außenstehende schwer durchschaubar sind, hat der LRH anhand mehrerer Beispiele getroffen. Mehrmals hatte die Projektwerberin ihre Ansuchen bei der unzuständigen Behörde gestellt, auch einzelne Dienststellen des Landes (z.B. LUA) hatten mitunter Zweifel an der Zuständigkeit der betreffenden Behörde.

Unter diesem Aspekt kommt nach Ansicht des LRH der Koordination der Dienststellen große Bedeutung zu. Dass es in einzelnen Fällen zu Koordinationsproblemen kam, hat auch die Tiroler Landesregierung nicht bestritten. Die beanstandenden Fälle sind allerdings in Relation zu den 20 geprüften Verfahren und nicht zur Gesamtanzahl von 200 zu sehen.

Verfahrensabwicklung Hinsichtlich der Verfahrensabwicklung hatte der LRH insgesamt den Eindruck, dass diese - abgesehen von einzelnen, im Bericht angeführten Koordinationsmängeln und Bearbeitungsfehlern (z.B. versäumte Fristvorlage) - seitens der jeweiligen Dienststellen ordnungsgemäß erfolgte. Sie nahmen durchwegs Vorprüfungsverfahren vor, forderten notwendige Unterlagen ein, hielten koordinierte Projektsprechtage ab, holten notwendige Gutachten und Stellungnahmen von Sachverständigen ein, wahrten das Parteiengehör und führten mündliche Verhandlungen durch.

Verfügbarkeit ASV

Der LRH zeigte auf, dass den Behörden die zeitliche Verfügbarkeit der ASV Probleme bereitete. Vereinzelt war die Erstellung der fachlichen Gutachten teilweise mehrmals einzumahnen oder die Terminisierung von mündlichen Verhandlungen schwierig. Hievon waren insbesondere die naturkundlichen und geologischen ASV betroffen.

Stellungnahme der Regierung

Im Zusammenhang mit der Bestellung von Aufsichtsorganen wird eine ungünstige Optik darin erblickt, dass Aufsichtsorgane bestellt wurden, welche bei anderen Vorhaben für die jeweilige Projektwerberin tätig waren.

Diese Schlussfolgerung ist in ihrer Allgemeinheit nicht nachvollziehbar. Es ist den mit der Aufsichtstätigkeit betrauten Fachleuten jedenfalls zuzubilligen, dass sie ihre Aufgabe unbeeinflusst wahrnehmen konnten, auch wenn sie bei anderen Projekten des betreffenden Unternehmens an der Ausarbeitung der fachlichen Grundlagen mitgewirkt haben. Allein der Umstand, dass ein Fachmann als selbständiger Auftragnehmer für einen Unternehmer tätig war, kann diesen nicht für Aufsichtstätigkeiten a limine ausschließen. Damit würde ein Maßstab angelegt, der selbst den Höchstgerichten bei der Beurteilung von Befangenheiten fremd ist. Außerdem wäre zu befürchten, dass für diese wichtige Aufgabe keine geeigneten Experten mehr zur Verfügung stehen, weil deren Haupttätigkeit naturgemäß in der Erarbeitung von fachlichen Grundlagen für Projekteinreichungen besteht und sie schon aus wirtschaftlichen Überlegungen angehalten sind, für verschiedene Auftraggeber tätig zu sein.

Entscheidung -Interessensabwägung Bei bestimmten Verfahren, insbesondere den naturschutzrechtlichen, hatte die Behörde Interessensabwägungen (Naturschutz vs. Öffentliches Interesse) vorzunehmen. Bei den im Bericht angeführten Projekten fielen die Entscheidungen durchwegs zugunsten des öffentlichen Interesses aus, wobei in einem Fall die Tiroler Landesregierung ein besonderes Interesse feststellte.

Weisung

Der LRH zeigte in drei Fällen auf, dass eine Weisung der damals zuständigen Regierungsmitglieder zu einer positiven Entscheidung des Ansuchens führte. Zumindest in zwei Fällen hätte der von der Behörde ermittelte Sachverhalt ohne Weisung zu einer Versagung der beantragten Genehmigungen geführt.

Projektänderungen

Im Bericht kommt auch deutlich zum Ausdruck, dass die Projektwerberinnen vielfach Projektänderungen vorgenommen haben. Diese Projektänderungen waren mangels Konsensfähigkeit notwendig oder erfolgten seitens des Bauherrn in der Bauausführung.

nachträgliche Projektänderungen Der LRH stellte mehrmals fest, dass es während der Bauphase teilweise bereits wenige Tage nach den erteilten Genehmigungen genehmigungsabweichende Projektausführungen gab. Der gesetzlichen Verpflichtung, wesentliche genehmigungspflichtige Projektänderungen anzuzeigen, kam die Projektwerberin mehrmals nicht nach, vielmehr hatte ein bestelltes Aufsichtsorgan die Behörde über abweichende Projektausführungen informiert.

Die betroffenen Behörden konnten - nach Kenntnis dieser Änderungen - oft nur mehr reagieren (z.B. Einstellung der Bauarbeiten, Einleitung eines Strafverfahrens) und/oder die Änderungen nachträglich genehmigen. Der LRH stellte fest, dass die betroffenen Behörden die entsprechenden Verfahren zur Genehmigung dieser Änderungen eingeleitet und durchgeführt haben.

Bauaufsicht

Auf Vorschlag der Sachverständigen machten die Behörden vielfach von der gesetzlichen Möglichkeit der Bestellung einer Bauaufsicht Gebrauch, insbesondere bei größeren Projekten. Eine ungünstige Optik sieht der LRH allerdings in der Bestellung von Bauaufsichten, die auch für die jeweilige Projektwerberin - wenn auch bei anderen Projekten - als Sachverständige oder Projektanten tätig sind (z.B. bauherrenseitiger Geologe).

Der LRH anerkennt die Wichtigkeit von begleitenden Kontrollen während der Bauphase, aber auch von wiederkehrenden Prüfungen während des Betriebes (z.B. hydrographischer Dienst, TIWAG-Netz). Er stellt fest, dass die Aufsichtsorgane großteils ihren Pflichten nachkamen.

Erfüllung von Auflagen

Im Gegensatz zum WRG 1959 und dem SeilbG 2003 sieht das TNSchG 2005 keine gesetzlichen Überprüfungsverfahren vor. Während in den beiden erstgenannten Rechtsmaterien im Überprüfungsverfahren die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Projekts (einschließlich Auflagenprüfung) und allfällige (kleinere) Änderungen behördlich genehmigt werden, fehlt im TNSchG 2005 diese Möglichkeit. Im naturschutzrechtlichen Verfahren wurde aber sehr wohl die Einhaltung der Auflagen durch die betreffenden Sachverständigen geprüft.

Der LRH stellt fest, dass diese erforderlichen Kontrollen durchwegs stattfanden. Vereinzelt waren Auflagen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfüllt. In einem Fall stellt der LRH fest, dass die zu erbringende Leistung nicht ausschließlich von der Projektwerberin beeinflussbar war, weil es einer Abstimmung mit Dritten bedurfte (untaugliche Klausel mangels Vollstreckbarkeit).

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer war sehr unterschiedlich und von verschiedenen Faktoren abhängig. Ein Vergleich der verschiedenen Projekte nach diesem Gesichtspunkt ist daher schwierig. Bei den prüfungsrelevanten Projekten stellte der LRH im Wesentlichen folgende Gründe für Verfahrensverzögerungen fest:

- Projektänderungen mangels Genehmigungsfähigkeit,
- mangelhafte Projektunterlagen,
- Verfügbarkeit der ASV sowie
- Kommunikationsprobleme innerhalb der Landesverwaltung.

Bevorzugung gegenüber anderen Projektwerbern Wie eingangs erwähnt prüfte der LRH aus prüfungsökonomischen Gründen keine Vorhaben anderer Projektwerber, sondern stützt seine Aussagen betreffend Bevorzugung auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Verfahren von Projekten der Schultz-Gruppe. In Bezug auf die Verfahrensabwicklung konnte der LRH - abgesehen von den drei Weisungsfällen - keine Begünstigung bei Projekten der Schultz-Gruppe erkennen.

Stellungnahme der Regierung Nachdrücklich zurückweisen muss die Landesregierung den Schluss-Absatz des Berichtes, wonach "In Bezug auf die Verfahrensabwicklung der LRH - abgesehen von den drei Weisungsfällen - keine Begünstigung bei Projekten der Schultz-Gruppe erkennen" konnte. Damit verkennt der Landesrechnungshof ganz offensichtlich das Wesen jenes Steuerungsinstruments, das für die Verwaltung so zentral ist, dass es als ein elementares Unterscheidungsmerkmal zur zweiten Vollzugsgewalt, der Gerichtsbarkeit, dient.

Die Verwaltungsbehörden sind Teil eines komplexen und hierarchisch aufgebauten Verwaltungsapparats. An der Spitze stehen die obersten Organe der Vollziehung, denen die weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden nachgeordnet sind. In diesem Sinn bestimmt Art. 20 Abs. 1 B-VG, dass die Verwaltung unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder nach den Bestimmungen der Gesetze von auf Zeit gewählten Organen, ernannten berufsmäßigen Organen oder vertraglich bestellten Organen geführt wird. Diese sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden, soweit nicht in Gesetzen gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG anderes bestimmt wird.

Das verfassungsrechtlich vorgegebene Organisationskonzept der Verwaltung beruht daher auf zwei zentralen Grundsätzen: der Leitungsgewalt der obersten Organe der Verwaltung und der Weisungsbindung der Verwaltungsorgane, die diesen obersten Organen nachgeordnet sind, soweit sie nicht gesetzlich weisungsfrei gestellt sind. Weil die obersten Organe (Regierungen) den Parlamenten im Bund und in den Ländern verantwortlich sind, wird damit sichergestellt, dass das gesamte Handeln der Verwaltung von den Volksvertretungen kontrolliert werden kann. Dabei erstreckt sich die Verantwortlichkeit

der obersten Organe auf alle ihnen nachgeordneten Verwaltungsbehörden, das heißt, dass sie auch für das Agieren der nachgeordneten Behörden einstehen müssen.

Das Konzept der Verwaltung, die hierarchisch aufgebaut ist und einer durchgängigen Weisungsbindung unterliegt, gilt als ein demokratisches und rechtsstaatliches Verwaltungskonzept. Damit der sich im Gesetz ausdrückende Volkswille möglichst korrekt zur Geltung gebracht wird, sind die einzelnen Verwaltungsbehörden auf den Gesetzesvollzug beschränkt, wobei für die Einhaltung der Gesetzesbindung und für die Ausgestaltung allfälliger Spielräume des Ermessens das jeweils vorgesetzte Organ verantwortlich ist, das seinen Willen durch Weisungen durchsetzen kann.

Eine Weisung ist daher per se nicht als Begünstigung zu qualifizieren, sondern das bundesverfassungsgesetzlich vorgesehene Instrument des politisch verantwortlichen obersten Organs (hier der Landesregierung bzw. des einzelnen Mitglieds im Rahmen des Ressortsystems) seinen Willen durchzusetzen und nur deshalb kann es auch für das Handeln - selbst der nachgeordneten Behörden - zur Verantwortung gezogen werden (vgl. Berka, a.a.O., S. 200 ff).

Gerade Entscheidungen im Naturschutzverfahren, auf die sich die im Bericht angesprochenen Weisungen bezogen haben, sind durch die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe inhaltlich wenig de-terminiert. Regelmäßig ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, also eine Abwägung der Interessen des Naturschutzes mit den sonstigen öffentlichen Interessen. Was im öffentlichen Interesse liegt und wie diese Interessen zu gewichten sind, lässt sich aber nicht durch empirische Erhebungen oder nach mathematischen Regeln bestimmen, sondern handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung. Dass die obersten, mittelbar demokratisch legitimierten Organe aufgrund der ihnen übertragenen Lenkungsaufgaben im besonderen Maße dazu berufen sind, Entscheidungen darüber zu treffen, ob Vorhaben im überwiegenden allgemeinen Interesse liegen, bedarf keiner näheren Erläuterung. Es stellt daher eine Selbstverständlichkeit und nicht eine unbillige Einflussnahme dar, wenn sie derartige Entscheidungen inhaltlich bestimmen, und es ist unangebracht, in diesem Zusammenhang von einer Begünstigung zu sprechen. Vielmehr nehmen die obersten Organen damit die ihnen verfassungsgesetzlich aufgetragene Leitungsfunktion wahr.

Die Behauptung einer Begünstigung impliziert außerdem, dass das zuständige Regierungsmitglied unsachliche Entscheidungen getroffen, also andere Kriterien herangezogen hat, als bei Beurteilung vergleichbarer anderer Vorhaben. Dafür gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte und es wird im Bericht selbst ausgeführt, dass eine Prüfung von Vorhaben anderer Projektwerber aus prüfungsökonomischen Gründen unterblieben ist.

Schließlich käme im vorliegenden Fall auch niemand auf den Gedanken, den Auftrag an den Landesrechnungshof zur Sonderprüfung als Benachteiligung der Schultz-Gruppe zu qualifizieren, weil ja nur dieses Firmenkonstrukt einer Prüfung unterzogen worden ist.

Replik

Dem LRH ist das Instrument der Weisung in all seinen Facetten bekannt. Folgt man der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung, so stellt sich wohl die grundsätzliche Frage, warum es in den konkreten Fällen überhaupt Weisungen bedurfte.

Aus den bereitgestellten Akten war zu entnehmen, dass die zuständige Fachabteilung Bedenken hinsichtlich der behördlichen Genehmigung der betreffenden Projekte hatte. Diese Bedenken stützten sich insbesondere auf vorgelegene Gutachten einzelner Sachverständiger, die sich eindeutig gegen das jeweilige Projekt aussprachen.

Der LRH hat im redaktionellen Teil lediglich darauf hingewiesen, dass der behördlichen Entscheidung eine Weisung des zuständigen Regierungsmitglieds zugrunde lag, ohne den Inhalt der Weisung zu kritisieren. Unter diesen Gesichtspunkten sind nach Ansicht des LRH auch die Schlussbemerkungen zu interpretieren.

DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 2.4.2013

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile "Stellungnahme der Regierung" und "Replik des LRH" vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart "fett kursiv - rot" gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

An den Landesrechnungshof

im Hause

Telefon 0512/508-2120
Fax 0512/508-2125
verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Rohbericht des Landesrechnungshofes: "Sonderprüfung betreffend Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz insbesondere behördliche Verfahren"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-100/4-2013 Innsbruck, 14.03.2013

Der Landesrechnungshof hat von August 2012 bis Januar 2013 die Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol – Unternehmensgruppe Schulz, insbesondere behördliche Verfahren, einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 6. Februar 2013, LT-0104/67, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 19. März 2013 hierzu folgende

Äußerung:

I. Allgemeines:

1) Zur Zuständigkeit des Landesrechnungshofes:

Nach Art. 67 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 ist der Landesrechnungshof als Organ des Landtages zur Überprüfung der **Gebarung** des Landes Tirol und anderer Rechtsträger sowie zur Besorgung der sonstigen - hier nicht maßgeblichen - in Abs. 4 genannten Aufgaben berufen.

Der Verfassungsgerichtshof (VfSlg 7944) hat den Begriff "Gebarung" (siehe auch die analogen Regelungen in den Art. 121 Abs. 1 und Art. 127 Abs. 1 B-VG) weit ausgelegt. Der Verfassungsgesetzgeber habe "schon von Anfang an die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Einnahmen und Ausgaben, Verwaltung von Vermögensbeständen) hinausgehendes Verhalten verstanden, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. Gebarung beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug." Der Landesrechnungshof kann sich demnach jedem Aspekt der Verwaltungstätigkeit zuwenden, sofern dieser irgendwelche finanzielle Implikationen hat, allerdings muss auch die Eigenverantwortlichkeit der Verwaltung respektiert werden (Berka, Verfassungsrecht, RZ 867). Entscheidend ist also, dass es sich um gebarungswirksame Akte handelt, was jedenfalls auch für die Rechtmäßigkeitskontrolle staatlichen

Handelns durch den Landesrechnungshof gilt (Gebarungsprüfung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften nach Art. 68 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1989).

Hengstschläger (Rechnungshofkontrolle, S. 100 f) vertritt die Ansicht, dass echte kontrollfreie Räume praktisch nicht existieren, räumt aber ein, das in der Hoheitsverwaltung Akte der Gebietskörperschaften denkbar sind, die keinerlei finanzielle oder vermögensrechtliche Auswirkungen haben.

Wenn der Landesrechnungshof entsprechend der Frage 16 des Prüfungsauftrages zur Sonderprüfung "Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz" dazu veranlasst wird, "eine Gesamtbewertung einzelner Projekte der Schultz-Gruppe unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit anderen Projektwerbern" vorzunehmen, so dürfte schon begrifflich ein Konnex zu den landesverfassungsgesetzlich normierten Aufgaben des Landesrechnungshofes auszuschließen sein.

Entsprechend diesem Auftrag analysierte der Landesrechnungshof im gegenständlichen Rohbericht minutiös 20 ausgewählte Verfahren in Bezug auf das UVP-, Naturschutz-, Wasser-, Forst-, Seilbahn-, Gewerbe-, Bau- und Grundverkehrsrecht, und zwar ob die behördlichen Genehmigungs-, Feststellungs- und Berufungsverfahren (z.B. Kundmachung, Verhandlung, Beweisaufnahme, Bescheid) sowie Strafverfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurden, ob die Auflagenerfüllungen angezeigt und geprüft wurden, ob die allenfalls notwendigen Überprüfungen vorgenommen wurden, ob politische Interventionen erfolgt sind und ob die Schultz-Gruppe gegenüber anderen Projektwerbern gleich behandelt wurde (vgl. Seite 4).

Dies sind allesamt Prüfungsaspekte, die viel eher einer Innenrevision oder einer Oberbehörde zustehen und schon systemimmanent nicht auf die Identifizierung von Einsparungspotenzialen, von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung oder von sonstigen positiven finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt abzielen. So wurde auch in keinem einzigen Fall dargelegt, dass die Durchführung der jeweiligen Verfahren in negativer Hinsicht gebarungsrelevant gewesen wäre. Ganz im Gegenteil attestierte der Landesrechnungshof den Landesdienststellen doch wörtlich: "Hinsichtlich der Verfahrensabwicklung hatte der LRH insgesamt den Eindruck, dass diese - abgesehen von einzelnen, im Bericht angeführten Koordinationsmängeln und Bearbeitungsfehlern (z.B. versäumte Fristvorlage) - seitens der jeweiligen Dienststellen ordnungsgemäß erfolgte. Sie nahmen durchwegs Vorprüfungsverfahren vor, forderten notwendige Unterlagen ein, hielten koordinierte Projektsprechtage ab, holten notwendige Gutachten und Stellungnahmen von Sachverständigen ein, wahrten das Parteiengehör und führten mündliche Verhandlungen durch." In zahlreichen Fällen wurden darüber hinaus auch rechtliche Beurteilungen getroffen, auf die in der Folge noch näher einzugehen sein wird.

Die Tiroler Landesregierung vertritt die Ansicht, dass der Landesrechnungshof im gegenständlichen Rohbericht außerhalb seiner Kompetenzen agiert hat. Eine allfällige Berichtspflicht der Landesregierung bestünde im gegenständlichen Fall wohl exklusiv gegenüber dem Tiroler Landtag bzw. den einzelnen Abgeordneten, die im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechtes nach Art. 65 der Tiroler Landesordnung 1989 bzw. nach der Geschäftsordnung des Tiroler Landes von den Mitgliedern der Landesregierung die entsprechenden Auskünfte über den Verlauf der jeweiligen Verfahren verlangen könnten. Das Interpellationsrecht ist allerdings auf die Besorgung der Aufgaben aus dem selbstständigen Wirkungsbereich des Landes beschränkt, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (z.B. im Wasser-, Forst-, Seilbahn- oder Gewerberecht) bestünde eine Berichtspflicht des Landeshauptmannes nur gegenüber den jeweiligen Oberbehörden.

2) Zu den erteilten Weisungen der Landesregierung:

Nachdrücklich zurückweisen muss die Landesregierung den Schluss-Absatz auf Seite 121 des Rohberichtes, wonach "In Bezug auf die Verfahrensabwicklung der LRH - abgesehen von den drei Weisungsfällen - keine Begünstigung bei Projekten der Schultz-Gruppe erkennen" konnte. Damit verkennt der Landesrechnungshof ganz offensichtlich das Wesen jenes Steuerungsinstruments, das für die

Verwaltung so zentral ist, dass es als ein elementares Unterscheidungsmerkmal zur zweiten Vollzugsgewalt, der Gerichtsbarkeit, dient.

Die Verwaltungsbehörden sind Teil eines komplexen und hierarchisch aufgebauten Verwaltungsapparats. An der Spitze stehen die obersten Organe der Vollziehung, denen die weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden nachgeordnet sind. In diesem Sinn bestimmt Art. 20 Abs. 1 B-VG, dass die Verwaltung unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder nach den Bestimmungen der Gesetze von auf Zeit gewählten Organen, ernannten berufsmäßigen Organen oder vertraglich bestellten Organen geführt wird. Diese sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden, soweit nicht in Gesetzen gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG anderes bestimmt wird.

Das verfassungsrechtlich vorgegebene Organisationskonzept der Verwaltung beruht daher auf zwei zentralen Grundsätzen: der Leitungsgewalt der obersten Organe der Verwaltung und der Weisungsbindung der Verwaltungsorgane, die diesen obersten Organen nachgeordnet sind, soweit sie nicht gesetzlich weisungsfrei gestellt sind. Weil die obersten Organe (Regierungen) den Parlamenten im Bund und in den Ländern verantwortlich sind, wird damit sichergestellt, dass das gesamte Handeln der Verwaltung von den Volksvertretungen kontrolliert werden kann. Dabei erstreckt sich die Verantwortlichkeit der obersten Organe auf alle ihnen nachgeordneten Verwaltungsbehörden, das heißt, dass sie auch für das Agieren der nachgeordneten Behörden einstehen müssen.

Das Konzept der Verwaltung, die hierarchisch aufgebaut ist und einer durchgängigen Weisungsbindung unterliegt, gilt als ein demokratisches und rechtsstaatliches Verwaltungskonzept. Damit der sich im Gesetz ausdrückende Volkswille möglichst korrekt zur Geltung gebracht wird, sind die einzelnen Verwaltungsbehörden auf den Gesetzesvollzug beschränkt, wobei für die Einhaltung der Gesetzesbindung und für die Ausgestaltung allfälliger Spielräume des Ermessens das jeweils vorgesetzte Organ verantwortlich ist, das seinen Willen durch Weisungen durchsetzen kann.

Eine Weisung ist daher per se nicht als Begünstigung zu qualifizieren, sondern das bundesverfassungsgesetzlich vorgesehene Instrument des politisch verantwortlichen obersten Organs (hier der Landesregierung bzw. des einzelnen Mitglieds im Rahmen des Ressortsystems) seinen Willen durchzusetzen und nur deshalb kann es auch für das Handeln - selbst der nachgeordneten Behörden - zur Verantwortung gezogen werden (vgl. Berka, a.a.O., S. 200 ff).

Gerade Entscheidungen im Naturschutzverfahren, auf die sich die im Rohbericht angesprochenen Weisungen bezogen haben, sind durch die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe inhaltlich wenig determiniert. Regelmäßig ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, also eine Abwägung der Interessen des Naturschutzes mit den sonstigen öffentlichen Interessen. Was im öffentlichen Interesse liegt und wie diese Interessen zu gewichten sind, lässt sich aber nicht durch empirische Erhebungen oder nach mathematischen Regeln bestimmen, sondern handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung. Dass die obersten, mittelbar demokratisch legitimierten Organe aufgrund der ihnen übertragenen Lenkungsaufgaben im besonderen Maße dazu berufen sind, Entscheidungen darüber zu treffen, ob Vorhaben im überwiegenden allgemeinen Interesse liegen, bedarf keiner näheren Erläuterung. Es stellt daher eine Selbstverständlichkeit und nicht eine unbillige Einflussnahme dar, wenn sie derartige Entscheidungen inhaltlich bestimmen, und es ist unangebracht, in diesem Zusammenhang von einer Begünstigung zu sprechen. Vielmehr nehmen die obersten Organen damit die ihnen verfassungsgesetzlich aufgetragene Leitungsfunktion wahr.

Die Behauptung einer Begünstigung impliziert außerdem, dass das zuständige Regierungsmitglied unsachliche Entscheidungen getroffen, also andere Kriterien herangezogen hat, als bei Beurteilung vergleichbarer anderer Vorhaben. Dafür gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte und es wird im Rohbericht selbst ausgeführt, dass eine Prüfung von Vorhaben anderer Projektwerber aus prüfungsökonomischen Gründen unterblieben ist.

Schließlich käme im vorliegenden Fall auch niemand auf den Gedanken, den Auftrag an den Landesrechnungshof zur Sonderprüfung als Benachteiligung der Schultz-Gruppe zu qualifizieren, weil ja nur dieses Firmenkonstrukt einer Prüfung unterzogen worden ist.

II. Zu den Prüfungsergebnissen:

1) Zu den Punkten 3. 8. EUB "Seilbahn Hochzillertal II" (Seite 26 ff) und 3.7. Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei (Seite 59 ff):

Die Aussage auf Seite 119 des Rohberichtes, wonach zumindest in zwei Fällen die beantragte Genehmigung ohne Weisung versagt worden wäre, bezieht sich offensichtlich auf diese beiden Punkte.

- a) Wenn auf Seite 29 ausgeführt wird, dass im Verfahren "8 EUB Seilbahn Hochzillertal II" ein negatives Bescheidkonzept der zuständigen Rechtsabteilung, datiert mit 25.05.2005, vorgelegen hat, so bleibt jedoch unberücksichtigt, dass sich nachfolgend eine Änderung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes ergeben hat, indem im Zusammenhang mit der Verkehrsthematik straßenbauliche Maßnahmen fixiert und vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden, sodass das Vorhaben aus verkehrsplanerischer Sicht bei Vorschreibung bestimmter Auflagen positiv beurteilt werden konnte. Diese neuen Aspekte konnten bei der Erstellung des Bescheidkonzeptes naturgemäß nicht berücksichtigt werden. Dass es ohne Weisung zu einer negativen Entscheidung gekommen wäre, steht daher entgegen den Ausführungen im Rohbericht keinesfalls fest.
- b) Unter Hinweis auf die bereits eingangs getroffenen Bemerkungen, dass der Landesrechnungshof nicht generell zur Rechtmäßigkeitskontrolle staatlichen Handels berufen ist, sondern sich seine Prüfung auf gebarungswirksame Akte zu beschränken hat, sind für die Landesregierung die Ausführungen auf Seite 32, wonach die naturschutzrechtliche Genehmigung für die "8 EUB Seilbahn Hochzillertal II" erst nach Abschluss des Bestellvertrages hätte erfolgen dürfen, nicht nachvollziehbar.
- c) Im Verfahren "Schigebietszusammenschluss Kals-Matrei" wurden dem zuständigen Regierungsmitglied von der Abteilung Umweltschutz die Verfahrensergebnisse und eine rechtliche Einschätzung zur Kenntnis gebracht. Dieses hat daraufhin die ihm zukommende Leitungsfunktion wahrgenommen und nach Würdigung der Verfahrensergebnisse, und zwar insbesondere auch unter Berücksichtigung eines das öffentliche Interesse am Vorhaben dokumentierenden Regierungsbeschlusses, die Abwägungsentscheidung getroffen. Aufgrund dieses Verfahrensverlaufes kann nicht zwingend auf einen negativen Verfahrensausgang bei Nichtbefassung des Regierungsmitgliedes geschlossen werden, sondern wurde im konkreten Fall die Willensbildung dem zuständigen Regierungsmitglied überlassen.
- d) Zur Passage "Strafverfahren Geländeveränderungen im Bereich der Bergstation" auf Seite 75 ist festzuhalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Lienz umgehend um Präzisierung des Tatortes bemüht war. Zwischenzeitlich wurde unabhängig davon nunmehr ein Verwaltungsstrafakt gegen die Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG, Uderns, angelegt. Bei der potenziellen Übertretung handelt es sich um ein Dauerdelikt, da nach dem Tatbild das strafbare Verhalten in der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes besteht. Die Gefahr des Eintritts einer Verfolgungsverjährung besteht sohin bis zur Erteilung der nachträglichen naturschutzrechtlichen Bewilligung bzw. bis zur Herstellung des früheren Zustandes nicht, weshalb nach der Schneeschmelze im Frühjahr 2013 eine Überprüfung veranlasst wird (die diesbezügliche Beauftragung ist bereits erfolgt), um die gemäß § 44a VStG festgelegten Erfordernisse für den Spruch im Verwaltungsstrafverfahren zu erheben.
- e) Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes auf Seite 76 ("Strafverfahren-Parkstreifen und Wanderweg") wird angemerkt, dass durch den entlang der Zufahrtsstraße zur Talstation errichteten, beschotterten Parkstreifen wohl keine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht ausgelöst wurde. Hinsichtlich des oberhalb der Mittelstation der 8 EUB errichteten Wanderweges wurde zwischenzeitlich festgestellt, dass dessen Errichtung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürft hätte. Außerdem sind durch den Wegbau zum Teil Waldflächen betroffen, weshalb in einem Lokalaugenschein im Frühjahr

2013 eine eventuelle Bewilligungspflicht nach dem Forstgesetz 1975 geklärt wird. Die "Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG" wird von der Bezirkshauptmannschaft Lienz nunmehr aufgefordert, entsprechende Projektunterlagen samt einem Ansuchen für eine allfällige nachträgliche Bewilligung vorzulegen. Unabhängig davon wurde in der Bezirkshauptmannschaft Lienz ein Verwaltungsstrafakt angelegt. Es ist daher nicht zutreffend, dass keine weiteren Schritte gesetzt wurden.

2) Zu Punkt 3.4. "8 SK-v Söggenaste" (Seite 32 ff)

Das zu Pkt. 1) lit. b Angesprochene gilt auch für die Ausführungen des Landesrechnungshofes auf Seite 38, wonach bei der Entscheidung die positiven Bewertungen von Sachverständigen zu einer Alternativvariante nicht berücksichtigt wurden. Damit wird eine rechtliche Qualifikation vorgenommen bzw. eine Mangelhaftigkeit des Bescheides impliziert, was dessen Kompetenz zweifellos überschreitet. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden bleibt letztlich dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof als den höchsten Instanzen für die Rechtmäßigkeitsprüfung von Bescheiden vorbehalten.

3) Zu Punkt 3.5. "Erweiterung Schiroute Aschau" (Seiten 44 und 46)

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes, wonach die Nichtbeachtung einer aufschiebenden Bedingung für die Projektwerberin sanktionslos geblieben ist, wird festgehalten, dass von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Schwaz mit der Einleitung eines Strafverfahrens zugewartet wurde, bis die Entscheidung des Landeshauptmannes vorlag. Aufgrund der positiven Entscheidung konnte das Gesamtprojekt umgesetzt werden, womit die Bezirkshauptmannschaft Schwaz von der Einleitung eines Strafverfahrens nach § 21 VStG abgesehen hat.

Zur Passage "Kritik-Weiterverfolgung" wird bemerkt, dass das Überprüfungsverfahren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof noch nicht abgeschlossen war. Aus dem Bericht der ökologischen Bauaufsicht geht hervor, dass die Bäume im gegenständlichen Bereich vom Grundstückseigentümer entfernt worden sind. Hierfür liegt auch eine gültige Rodungsbewilligung für den Grundeigentümer vor. Aus dem Bericht geht nicht hervor, ob die an und für sich mit Ausnahme der Rodungsbewilligung bewilligungsfreie Kultivierung der Grundeigentümer oder die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG durchgeführt hat. Zur Ermittlung des Sachverhaltes wurde ein Strafverfahren gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG eingeleitet. Derzeit befindet sich das Verwaltungsstrafverfahren im Rechtfertigungsstadium. Bei Schneefreiheit wird gemeinsam mit dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen ein Ortsaugenschein stattfinden, um zu erheben, in welchem Umfang und von wem die gegenständliche Kultivierung tatsächlich durchgeführt wurde.

4) Zu Punkt 3.6. "Beschneiungsanlage Brunnalm - Speicherteich "Ochsenlacke" (Seite 58)

Zum Vorwurf der ineffektiven Abwicklung des Strafverfahrens wird festgehalten, dass der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol (UVS) in seinem Erkenntnis vom 16. Februar 2012 der Berufung des Beschuldigten stattgegeben und das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Lienz behoben hat. Im Zuge dessen stellte der UVS fest, dass der in der Aufforderung vom 4. März 2011 formulierte Tatvorwurf im Spruch nicht ausreichend konkretisiert war. Gleichzeitig wurde angeführt, dass der rechtswidrige Zustand durch die nachträgliche Genehmigung der Schüttung mit Bescheid vom 29. September 2010 beseitigt wurde. Dies bedeutet, dass die Verfolgungsverjährung mit 29. März 2011 eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte dem Beschuldigten im Sinn der Entscheidung des UVS ein ausreichend konkretisierter Spruch vorgeworfen werden müssen. Selbst wenn das Straferkenntnis unmittelbar nach der Rechtfertigung des Beschuldigten (eingelangt am 23. März 2011) erlassen worden wäre, wäre Verfolgungsverjäh-

rung eingetreten. Von einer ineffektiven Abwicklung aufgrund der verspäteten Reaktion der Bezirkshauptmannschaft ist daher nicht auszugehen, da eben keine verspätete Reaktion vorlag.

5) Zu Punkt 3.8. "Einbau Aushubmaterial Speicherteich Blauspitz" (Seite 82 ff)

Hinsichtlich der zwei offenen Strafverfahren erfolgte in der Zwischenzeit hinsichtlich der Neuanlage bzw. Erweiterung einer Skipiste am 25. Januar 2013 eine Aufforderung zur Rechtfertigung an den nach § 9 Abs. 2 VStG 1991 verantwortlichen Beauftragten der "Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH". Am 4. Februar 2013 ist die Rechtfertigung des Beschuldigten in der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingelangt. Eine Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgt ehestmöglich. Hinsichtlich der Geländeanpassungen bzw. dem Einbau von Aushubmaterial auf dem Grundstück 1224, GB 85102 Kals a.Gr., ist anzumerken, dass das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren mit Aktenvermerk vom 15. Januar 2013 nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG 1991 eingestellt wurde.

6) Zu Punkt 3.9. "Hotel Chalet Dorf Großglockner Mountain Resort Kals" (Seite 83 ff)

Bezüglich der Feststellung, dass eine Prüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch die BFI Osttirol zum Prüfungszeitpunkt noch offen war (Seite 90), darf nicht übersehen werden, dass eine Überprüfung grundsätzlich im Gelände erst nach der Schneeschmelze möglich ist.

Der Landesrechnungshof dürfte mit seinem Hinweis, dass für das Hotel Chalet Dorf Großglockner Mountain Resort Kals die baurechtliche Benützungsbewilligung für das Projekt zum Prüfzeitpunkt noch nicht erteilt war, die Rechtslage verkennen, weil eine solche nach § 38 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011 gar nicht erforderlich ist, zumal das Vorhaben einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung bedurfte.

7) Zu Punkt 3.11. "Kraftwerksanlage in Kaltenbach" (Seite 99 f)

Zu den Ausführungen über das Strafverfahren wird festgehalten, dass ein solches gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG innerhalb der
Verfolgungsverjährung eingeleitet wurde. Mit dem Abschluss des Strafverfahrens wurde bis zur Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zugewartet, da die Verwaltungsübertretung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit
dieser Berufungsentscheidung zu sehen ist. Da nunmehr das Bundesministerium im Jahre 2012 entschieden hat, wurde das Strafverfahren gegen den verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG
fortgeführt und befindet sich derzeit im Rechtfertigungsstadium. Eine Strafbarkeitsverjährung ist bis dato
nicht eingetreten, da es sich hierbei um ein Dauerdelikt handelt und die Anlage erst im Jahre 2011
entfernt wurde.

Was das zum Prüfungszeitpunkt noch nicht eingeleitete Strafverfahren aufgrund eines gegebenenfalls unterlassenen Bewilligungsansuchens für die noch nicht genehmigten Bachgerinnen betrifft (Seite 100 letzter Satz), ist zu erwähnen, dass diesbezüglich von der Behörde ein Strafverfahren eingeleitet wurde, welches sich derzeit im Stadium der Rechtfertigung des Beschuldigten befindet.

8) Zu Punkt 3.13. "Verwaltungsstrafverfahren" (Seite 116)

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes, dass die von den Bezirkshauptmannschaften verhängten rechtskräftigen Verwaltungsstrafen im Einzelfall zwischen € 200,- und € 6.000,- lagen, wobei die Bezirkshauptmannschaft Lienz deutlich höhere Strafen ausgesprochen hat, darf primär auf den § 19 VStG verwiesen werden. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient

und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafverfahrens sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Strafe ist immer innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens zu bemessen, sofern nicht eine außerordentliche Milderung nach § 20 VStG oder ein Absehen von der Strafe nach § 21 VStG zu erfolgen hat.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint die gewählte Strafhöhe bei den bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz abgeschlossenen Strafverfahren nach wie vor schuld- und tatangemessen, auch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verantwortlichen Beauftragten. Ein Vergleich der Strafverfahren lediglich in Bezug auf die Strafhöhen scheint sachlich nicht gerechtfertigt, da auch immer die oben erwähnten Kriterien in den einzelnen Verfahren zu vergleichen wären.

9) Zu Punkt 4 - Zusammenfassende Feststellungen (Seite 116 ff):

a) Die Ausführungen auf den Seiten 117 und 118 des Rohberichtes, wonach die Zersplitterung der Zuständigkeiten im Naturschutz-, Wasser- und Forstrecht für Außenstehende schwer durchschaubar sei, diese Zersplitterung einen erhöhten Koordinationsaufwand erfordere und bei den geprüften Verfahren auch tatsächlich vereinzelt Koordinationsmängel aufgetreten seien sowie die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass durch Konzentration der Zuständigkeiten bei einer Organisationseinheit nach dem Vorbild des UVP-G 2000 bzw. der GewO 1994 und des AWG 2002 eine Optimierung erreicht werden könne, lassen wesentliche Aspekte unberücksichtigt.

Zunächst ist festzuhalten, dass den Seilbahnunternehmen aufgrund der Vielzahl der mit ihnen durchgeführten Verfahren die Zuständigkeitsverteilung im Amt der Landesregierung und auch die Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Behörden sehr wohl genau bekannt ist. Die Verteilung der Aufgaben auf verschiedene Behörden ist vielfach kompetenzrechtlich bedingt. Mit der in den Bericht aufgenommenen Empfehlung gesetzlicher Änderungen wird daher in gewisser Weise auch die föderalistische Struktur in Frage gestellt, bzw. für eine Einschränkung der Landeskompetenzen votiert, wie sie im AWG 2002 bereits erfolgt ist.

Was die Verteilung der Aufgaben auf verschiedene Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung anlangt, hat sich diese in der Praxis durchaus bewährt. Insbesondere die Komplexität von Rechtsvorschriften und die gestiegenen Anforderungen an die Verfahrensführung machen eine Spezialisierung notwendig, was auch durchaus sinnvoll ist. Vom Landesrechnungshof wird offenbar auch nicht bedacht, dass die Abwicklung von Verfahren nicht die einzige Aufgabe der Dienststellen bildet. Legistische Tätigkeiten, die Wahrnehmung der Landesinteressen in Bundesangelegenheiten, diverse Aufgabenstellungen aufgrund der unionsrechtlichen Durchdringung des Bundes- und Landesrechtsbereiches etc. erfordern ein hohes Maß an juristischen Kenntnissen und sprechen ebenfalls für die Zuweisung der Aufgaben an mehrere Organisationseinheiten. Dass diese besonderen Kenntnisse dann auch für die Abwicklung von Verfahren nach den betreffenden Rechtsmaterien nutzbar gemacht werden, ist aus verwaltungsökonomischen Erwägungen jedenfalls zu befürworten. Ebenfalls wird offenbar übersehen, dass die Konzentration aller Rechtsmaterien bei einer Organisationseinheit, auch wenn damit Abstimmungen mit anderen Abteilungen unterbleiben könnten, zu einem beträchtlichen Organisationsaufwand in den Einzelverfahren führen würde, und zwar insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, die Termine von Sachverständigen aus den verschiedensten Fachbereichen zu koordinieren. Die Erfahrungen beim Vollzug der im Rohbericht angesprochenen Rechtsmaterien mit Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bestätigen dies.

Der Umstand, dass es in einzelnen Verfahren zu Koordinationsproblemen gekommen sein mag, kann daher nicht als Argument dafür dienen, die derzeitige Aufgabenverteilung generell in Frage zu stellen. Innerhalb des Amtes der Landesregierung wurde Vorsorge dafür getroffen, dass Verfahren, die mehrere

Abteilungen betreffen, koordiniert abgewickelt werden. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf den auch im Rohbericht angesprochenen Erlass des Landesamtsdirektors Nr. 90. Bei mehr als 200 im Überprüfungszeitraum mit der betreffenden Unternehmensgruppe durchgeführten Verfahren ist die Zahl der beanstandeten Fälle außerdem verschwindend gering und spricht nicht für die Ineffektivität des bestehenden Vollzugssystems. Sämtliche berührten Dienststellen sind laufend bemüht, die Zusammenarbeit weiter zu verbessern.

Angemerkt wird allerdings noch, dass bei der Bewertung der allfälligen Koordinationsprobleme im vorliegenden Rohbericht das für die österreichische Rechtsordnung typische Kumulationsprinzip nicht außer Betracht bleiben darf. Dieses macht es notwendig, Projekte nach mehreren Gesetzen und hinsichtlich unterschiedlicher Schutzgüter zu prüfen und zu bewerten. Es trifft im Regelfall nicht zu, dass eine Genehmigung eine andere voraussetzt, dass also die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens erst nach Abschluss eines anderen Genehmigungsverfahrens möglich ist. Vereinzelt sprechen aber verwaltungsökonomische Erwägungen dafür, mit der Erledigung eines materienspezifischen Antrages bis zum positiven Abschluss eines anderen Verfahrens zuzuwarten. Aus diesem Grund wird etwa das seilbahnrechtliche Verfahren üblicherweise erst nach Bestätigung der naturschutzrechtlichen Realisierbarkeit des Vorhabens abgewickelt. Eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung besteht allerdings nicht. Wenn es daher auf Seite 42 des Rohberichtes heißt, dass das wasser- und forstrechtliche Verfahren für die Beschneiung der neuen Pisten der 8 SK-v Söggenaste erst nach Übermittlung des naturschutzrechtlichen Bescheides für die betreffende Seilbahn bzw. für die Pistenbaumaßnahmen durchgeführt werden konnte. ist dies unzutreffend. Dass sich wegen der Nichtübersendung des Naturschutzbescheides das Verfahren für die Beschneiungsanlage verzögert hat, stellt ein ausnahmsweises Ereignis dar, weil ein Informationsfluss zur Abteilung, die ein Verfahren ausgesetzt hat, in der Regel auch über den Genehmigungswerber erfolgt.

Nicht nachvollziehbar sind schließlich auch die Ausführungen auf Seite 88 des Rohberichtes, wonach es aufgrund von Koordinationsproblemen zwischen der Abteilung Umweltschutz und der Bezirkshauptmannschaft Lienz zur Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigung vor Beendigung des UVP-Feststellungsverfahrens gekommen sei. Damit wird indiziert, dass der Verfahrensablauf nicht korrekt war, obwohl andererseits auf Seite 87 zutreffend ausgeführt wird, dass die Materienbehörden die Frage der UVP-Pflicht auch selbst als Vorfrage beurteilen können. Unklar ist in diesem Zusammenhang weiters die Feststellung, dass die nachträgliche Projektänderung im UVP-Feststellungsbescheid nicht berücksichtigt worden sei. Damit wird verkannt, dass dem Feststellungsverfahren noch kein vollständiges Projekt zugrunde liegen muss. Es werden vielmehr lediglich die für die Beurteilung der UVP-Pflicht maßgeblichen Unterlagen bzw. Daten benötigt. Nachträgliche Projektsmodifikationen oder -präzisierungen sind von den zuständigen Genehmigungsbehörden dahin zu prüfen, ob sie sich innerhalb jenes Rahmens bewegen, der für die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung maßgeblich war. Dass dies für die gesprochene Projektänderung nicht zutrifft, wird auch im Bericht nicht behauptet. Dennoch wird mit der Formulierung im letzten Satz der Zusammenfassung ein Verfahrensfehler angedeutet.

b) Im Zusammenhang mit der Bestellung von Aufsichtsorganen wird auf Seite 120 eine ungünstige Optik darin erblickt, dass Aufsichtsorgane bestellt wurden, welche bei anderen Vorhaben für die jeweilige Projektwerberin tätig waren.

Diese Schlussfolgerung ist in ihrer Allgemeinheit nicht nachvollziehbar. Es ist den mit der Aufsichtstätigkeit betrauten Fachleuten jedenfalls zuzubilligen, dass sie ihre Aufgabe unbeeinflusst wahrnehmen konnten, auch wenn sie bei anderen Projekten des betreffenden Unternehmens an der Ausarbeitung der fachlichen Grundlagen mitgewirkt haben. Allein der Umstand, dass ein Fachmann als selbständiger Auftragnehmer für einen Unternehmer tätig war, kann diesen nicht für Aufsichtstätigkeiten a limine ausschließen. Damit würde ein Maßstab angelegt, der selbst den Höchstgerichten bei der Beurteilung von Befangenheiten fremd ist. Außerdem wäre zu befürchten, dass für diese wichtige Aufgabe keine geeigneten Experten mehr zur Verfügung stehen, weil deren Haupttätigkeit naturgemäß in der Erarbei-

tung von fachlichen Grundlagen für Projekteinreichungen besteht und sie schon aus wirtschaftlichen Überlegungen angehalten sind, für verschiedene Auftraggeber tätig zu sein.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter Landeshauptmann